

45 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XIX. GP

Nachdruck vom 21. 12. 1994

Regierungsvorlage

Bundesgesetz, mit dem das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 (2. BDG-Novelle 1994), das Gehaltsgesetz 1956, das Vertragsbedienstetengesetz 1948, die Reisegebührenvorschrift 1955, das Bundes-Personalvertretungsgesetz, das Karenzurlaubsgeldgesetz, das Auslands-einsatzzulagengesetz, das Pensionsgesetz 1965, das Nebengebührenzulagengesetz, das Bundestheaterpensionsgesetz, das Bezügegesetz, die Bundesforste-Dienstordnung 1986, das Bundes-Gleichbehandlungsgesetz, das Ausschreibungsgesetz 1989, das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984, das Land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1985, das Verwaltungskademiegesetz und das Wehrgesetz 1990 geändert werden

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Änderung des BDG 1979

Das BDG 1979, BGBl. Nr. 333, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 665/1994, wird wie folgt geändert:

1. *Im § 4a Abs. 1 wird der Ausdruck „Für Personen“ durch den Ausdruck „Für Inländer und für sonstige Personen“ ersetzt.*

2. *Im § 4a Abs. 4 wird der Ausdruck „über Antrag eines Bewerbers nach Abs. 1“ durch den Ausdruck „auf Antrag eines inländischen Bewerbers oder auf Antrag eines anderen Bewerbers gemäß Abs. 1“ ersetzt.*

3. *§ 14 Abs. 7 Z 2 lautet:*

„2. Dienstenthebung gemäß § 39 des Heeresdisziplinargesetzes 1994, BGBl. Nr. 522.“

4. *Dem § 21 wird folgender Abs. 3 angefügt:*

„(3) Der Beamte kann die Erklärung nach Abs. 1 bis spätestens einen Monat vor ihrem Wirksamwerden widerrufen. Ein späterer Widerruf wird nur wirksam, wenn die Dienstbehörde ausdrücklich zugestimmt hat.“

5. *Im § 38 Abs. 2 zweiter Satz entfällt die Wortgruppe „an einen anderen Dienstort“.*

6. *§ 41a Abs. 4 lautet:*

„(4) Die Vertreter der Dienstnehmer sind namhaft zu machen:

1. für die Senate für Berufungswerber aus dem Personalstand der Post- und Telegraphenverwaltung und der Fernmeldehoheitsverwaltung von der Gewerkschaft der Post- und Fernmeldebediensteten,

2. in allen übrigen Fällen von der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst.

Macht eine Gewerkschaft innerhalb von vier Wochen nach Aufforderung durch den Bundeskanzler die Dienstnehmervertreter nicht namhaft, so obliegt die Namhaftmachung für den betreffenden Bereich dem Bundeskanzler.“

7. *§ 41c Abs. 2 zweiter Satz entfällt.*

8. *§ 41e Abs. 2 lautet:*

„(2) Der Bundeskanzler hat für die Verhandlungen vor der Berufungskommission geeignete Schriftführer beizustellen.“

9. Im § 140 Abs. 3 werden die Worte

„für den Beamten des Höheren Dienstes bei einer Sicherheitsdirektion oder einer Bundespolizeibehörde, der einen Einsatz von Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes leitet

Einsatzleiter“

durch die Worte

„für den Beamten des Höheren Dienstes bei einer Sicherheitsdirektion oder einer Bundespolizeibehörde bei Dienstleistung in Uniform

bis zur Gehaltsstufe 6

Kommissär

in den Gehaltsstufen 7 bis 10

Rat“

ersetzt.

10. Die Überschrift vor § 145a lautet:

„Amtstitel und Verwendungsbezeichnungen“

11. An die Stelle des § 145a Abs. 1 und 2 treten folgende Bestimmungen:

„(1) Für die Beamten des Exekutivdienstes sind folgende Amtstitel vorgesehen:

in der Verwendungsgruppe	in der Funktionsgruppe	ab der Gehaltsstufe	Amtstitel
E 1			Leutnant
		5	Oberleutnant
	—	8	
	1 bis 11	7	Hauptmann
		10	Major
	—	14	
	1	14	Oberstleutnant
	2 bis 11	13	
	3	17, zweites Halbjahr	Oberst
	4 bis 6	16	
	7 bis 11	15	
E 2a			Gruppeninspektor
	—	12	
	1	11, zweites Jahr	Bezirksinspektor
	2 bis 7	10	
	3 und 4	15	Abteilungsinspektor
	5	14	Kontrollinspektor; hievon abweichend im Kriminaldienst: Oberinspektor
	6	13, zweites Jahr	
E 2b	7	12, zweites Jahr	Chefinspektor
			Inspektor
		4	Revierinspektor
E 2c		15	Gruppeninspektor
			Aspirant

(2) Beamten der Verwendungsgruppe E 2b gebührt der im Abs. 1 vorgesehene Amtstitel „Revierinspektor“ jedenfalls erst nach einer im Exekutivdienst tatsächlich zurückgelegten Dienstzeit von sechs Jahren.

45 der Beilagen

3

(2a) Abweichend vom Abs. 1 ist für Beamte des Exekutivdienstes der Verwendungsgruppe E 1 in folgenden Verwendungen die Verwendungsbezeichnung „Brigadier“ vorgesehen: Abteilungsleiter und Abteilungsleiter-Stellvertreter im Gendarmerie-Zentralkommando, Landesgendarmeriekommendant, Kommandant der Gendarmeriezentralschule, Kommandant des Gendarmerieeinsatzkommandos, Kommandant der Schulabteilung der Bundespolizeidirektion Wien, Leiter des Zentralinspektorates der Bundespolizeidirektionen Graz, Linz, Salzburg und Innsbruck, Stellvertreter des Leiters des Kriminalbeamteninspektorates in der Bundespolizeidirektion Wien, Leiter des Kriminalbeamteninspektorates der Bundespolizeidirektionen Graz und Linz, Leiter der Justizwachschule, Inspizierender der Zollwache im Generalinspektorat der Zollwache.“

12. § 151 Abs. 1 letzter Satz entfällt.

13. § 151 Abs. 2 und 3 lautet:

„(2) Das Dienstverhältnis endet durch Ablauf der Bestellungsdauer, sofern die Militärperson auf Zeit nicht wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt ist. Eine zweimalige Weiterbestellung in der Dauer von jeweils drei Jahren bis zur Gesamtdauer des Dienstverhältnisses von neun Jahren ist zulässig.

(3) Das Dienstverhältnis endet jedoch jedenfalls

1. spätestens mit Ablauf des Jahres, in dem die Militärperson auf Zeit das 40. Lebensjahr vollendet, sofern sie sich nicht wegen Dienstunfähigkeit im Ruhestand befindet, oder
2. durch die Übernahme in ein vertragliches Dienstverhältnis zum Bund oder zu einer anderen Gebietskörperschaft oder
3. aus den im § 20 Abs. 1 Z 1 und 3 bis 7 angeführten Gründen.“

14. § 151 Abs. 7 lautet:

„(7) Militärpersonen auf Zeit, die nach Ablauf der zulässigen Gesamtdauer des Dienstverhältnisses oder auf Grund einer Kündigung nach Abs. 4 Z 1 aus dem Dienstverhältnis ausscheiden, sind in den ersten vier Jahren nach Beendigung des Dienstverhältnisses im Falle der Bewerbung um eine Planstelle einer Verwendungsgruppe, die nicht für Militärpersonen auf Zeit vorgesehen ist, vorzugsweise zu berücksichtigen, wenn sie für die angestrebte Planstelle gleich geeignet sind wie die übrigen Bewerber.“

15. Dem § 151 wird folgender Abs. 9 angefügt:

„(9) Abweichend vom Abs. 1 stehen Militärpersonen auf Zeit, die als Militärpiloten verwendet werden, in einem zeitlich begrenzten öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis in der Dauer von neun Jahren. Eine Weiterbestellung ist unzulässig.“

16. Im § 152 Abs. 1 lautet der die Verwendungsgruppe M BO 1 betreffende Teil der Tabelle:

in der Verwendungsgruppe	in der Funktionsgruppe	ab der Gehaltsstufe	sonstige Voraussetzungen	Amtstitel
M BO 1				Oberleutnant
		5		Hauptmann
	— 1 2 bis 6	10 9 8		Major
	— 1 2 und 3 4 bis 6	14 12 11 10		Oberstleutnant
	1 2 und 3 4 5 und 6	15 14 13 12		Oberst
	3	18	Abteilungsleiter in der Zentralstelle	
	4 5 6	17 16 15		Brigadier
	7 und 8			
	9			General

17. Im § 152a Abs. 1 lautet der die Verwendungsgruppe M ZO 1 betreffende Teil der Tabelle:

in der Verwendungsgruppe	in der Funktionsgruppe	ab der Gehaltsstufe	sonstige Voraussetzungen	Amtstitel
M ZO 1				Oberleutnant
		5		Hauptmann
		10		Major
	1 2 bis 6	9 8		
	1 2 und 3 4 bis 6	14 12 11 10		Oberstleutnant
	5 und 6	12		Oberst
	7			Brigadier

18. Nach § 233 wird folgender § 233a eingefügt:

„Versetzung in den Ruhestand

§ 233a. Ein Beamter, der dem im § 114 Abs. 1 des Gehaltsgesetzes 1956, BGBl. Nr. 54, umschriebenen Personenkreis angehört, ist auf seinen Antrag in den Ruhestand zu versetzen, wenn er den Anspruch auf den vollen Ruhegenuss erlangt hat. Die Versetzung in den Ruhestand wird mit der Rechtskraft des Bescheides wirksam.“

19. § 240a Abs. 8 lautet:

„(8) Die Abs. 1 und 4 bis 7 sind auf die übrigen Beamten des Dienststandes der Post- und Telegraphenverwaltung und der Fernmeldehoheitsverwaltung, die noch nicht der Besoldungsgruppe der Beamten der Post- und Telegraphenverwaltung angehören, anzuwenden. Ihre Überleitung wird in allen Fällen mit dem auf die Abgabe der Erklärung folgenden Monatsersten wirksam.“

20. Im § 253 Abs. 3 wird das Zitat „§ 140“ durch das Zitat „§ 141“ ersetzt.

21. Im § 256 Abs. 1 wird der Ausdruck „Leiter einer Universitätsbibliothek im Sinne des § 85 Abs. 3 des Universitäts-Organisationsgesetzes, BGBl. Nr. 258/1975“ durch den Ausdruck „Leiter einer Universitätsbibliothek im Sinne des § 78 Abs. 5 des Universitäts-Organisationsgesetzes“ ersetzt.

22. § 261 Abs. 1 zweiter Satz entfällt.

23. Dem § 262 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Eine solche schriftliche Erklärung ist rechtsunwirksam, wenn ihr der Wachebeamte eine Bedingung beigefügt hat.“

24. Die Überschrift vor § 264 lautet:

„Amtstitel und Verwendungsbezeichnungen“

25. Im § 264 Abs. 1 werden ersetzt:

- a) der bisherige Amtstitel „Bezirksinspektor“ durch den Amtstitel „Gruppeninspektor“,
- b) der bisherige Amtstitel „Gruppeninspektor“ durch den Amtstitel „Bezirksinspektor“.

26. Nach § 264 Abs. 2 wird folgender Abs. 2a eingefügt:

„(2a) Abweichend vom Abs. 1 ist für Wachebeamte der Verwendungsgruppe W 1 in den im § 145a Abs. 2a angeführten Verwendungen die Verwendungsbezeichnung „Brigadier“ vorgesehen.“

27. Im § 264 Abs. 4 und 5 wird der Amtstitel „Bezirksinspektor“ jeweils durch den Amtstitel „Gruppeninspektor“ ersetzt.

28. Nach § 264 Abs. 5 wird folgender Abs. 5a eingefügt:

„(5a) Wachebeamte der Dienststufen 2 und 3 der Verwendungsgruppe W 2 haben abweichend vom Abs. 1 den Amtstitel zu führen, der sich für sie im Falle einer Überleitung in die Verwendungs-

45 der Beilagen

5

gruppe E 2a ergäbe, wenn dieser Amtstitel höher ist als der im Abs. 1 für ihre Dienststufe angeführte Amtstitel.“

29. *Im § 278 Abs. 12 Z 1 lit. a wird das Zitat „§ 83 Abs. 1 Z 4 und Abs. 3“ durch das Zitat „§ 83 Abs. 1 Z 4 und Abs. 4“ ersetzt.*

30. *Dem § 278 wird folgender Abs. 15 angefügt:*

„(15) Es treten in Kraft:

1. § 240a Abs. 8 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. XXX/199. mit 1. Jänner 1993,
2. § 4a Abs. 1 und 4 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. XXX/199. mit 1. Jänner 1994,
3. § 14 Abs. 7 Z 2, § 21 Abs. 3, § 38 Abs. 2, § 41a Abs. 4, § 41c Abs. 2, § 41e Abs. 2, § 140 Abs. 3, § 145a Überschrift und Abs. 1 bis 2a, § 151 Abs. 1 bis 3, 7 und 9, § 152 Abs. 1, § 152a Abs. 1, § 233a samt Überschrift, § 253 Abs. 3, § 256 Abs. 1, § 261 Abs. 1, § 262 Abs. 1, § 264 Überschrift und Abs. 1, 2a und 4 bis 5a, Anlage 1 Z 1.8.7 lit. f bis i, Z 2.3.5 lit. e und f, Z 3.3.2, Z 3.4.1 lit. d bis f und o, Z 3.5.2, Z 3.7.1 lit. k bis p, Z 3.7.2 lit. h und j, Z 3.7.3 lit. b bis e, Z 3.8.1 lit. h bis j, Z 3.8.2 lit. d bis f, Z 3.21 samt Überschrift, Z 3.23, Z 4.2 lit. e bis g, Z 4.16, Z 5.3 lit. e und f, Z 5.7, Z 8.10 lit. e, Z 9.4 lit. a, Z 9.6 lit. a, Z 9.7 lit. a, Z 9.8 lit. a, Z 14.10 lit. c, Z 15.5 lit. c, Z 17a, Z 33.3a, Z 51.3 und Z 59.4 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. XXX/199. sowie der Entfall der Anlage 1 Z 4.11 mit 1. Jänner 1995.“

31. *In der Anlage 1 Z 1.8.7 entfällt die lit. f. Die bisherigen lit. g bis j erhalten die Bezeichnung „f“ bis „i“.*

32. *In der Anlage 1 Z 2.3.5 entfällt die lit. e. Die bisherigen lit. f und g erhalten die Bezeichnung „e“ und „f“.*

33. *In der Anlage 1 Z 3.3.2 entfällt die lit. a. Die bisherigen lit. b bis e erhalten die Bezeichnung „a“ bis „d“.*

34. *In der Anlage 1 Z 3.4.1 lit. d, e und f wird der Ausdruck „der Bundesanstalt für Eich- und Vermessungswesen“ jeweils durch den Ausdruck „des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen“ ersetzt.*

35. *In der Anlage 1 Z 3.4.1 wird folgende lit. o angefügt:*

„o) der Leiter der Strom- und Hafenaufsicht Linz,“

36. *In der Anlage 1 Z 3.5.2 entfällt die lit. a. Die bisherigen lit. b bis k erhalten die Bezeichnung „a“ bis „j“.*

37. *An die Stelle der Anlage 1 Z 3.7.1. lit. k treten folgende Bestimmungen:*

„k) der Leiter des Fundamtes der Bundespolizeidirektion Schwechat,“

l) der Leiter des Sekretariates des Präsidenten des Oberlandesgerichtes Wien,“

Die bisherigen lit. l bis o erhalten die Bezeichnung „m“ bis „p“.

38. *In der Anlage 1 Z 3.7.2 lit. h wird der Ausdruck „Forstlichen Dienstes der Wildbach- und Lawinenverbauung“ durch den Ausdruck „Forsttechnischen Dienstes für Wildbach- und Lawinenverbauung“ ersetzt.*

39. *In der Anlage 1 Z 3.7.2 lit. j wird das Wort „Ausgaben“ durch das Wort „Aufgaben“ ersetzt.*

40. *In der Anlage 1 Z 3.7.3 entfällt die lit. b. Die bisherigen lit. c bis f erhalten die Bezeichnung „b“ bis „e“.*

41. *In der Anlage 1 Z 3.8.1 wird nach der lit. g folgende lit. h eingefügt:*

„h) der Leiter einer Geschäftsabteilung eines Gerichtes oder einer Staatsanwaltschaft, dem mindestens ein Mundant mit einer Gesamtarbeitskapazität von 100% der Vollbeschäftigung zugeteilt ist,“

Die bisherigen lit. h und i erhalten die Bezeichnung „i“ und „j“.

42. *In der Anlage 1 Z 3.8.2 entfällt die lit. d. Die bisherigen lit. e bis g erhalten die Bezeichnung „d“ bis „f“.*

43. *In der Anlage 1 lautet die Überschrift zu Z 3.21:*

„Kraftwagenlenker für Organe nach dem Bezügegesetz“

44. *Anlage 1 Z 3.21 erhält die Absatzbezeichnung „(1)“. Der Z 3.21 wird folgender Abs. 2 angefügt:*

„(2) Für Kraftwagenlenker einer im § 6 und § 8 Abs. 1 des Bezügegesetzes angeführten Person, die zusätzlich mit der Wahrnehmung von Sicherheitsaufgaben betraut sind, die erforderliche Lenkerbe-

rechtfertigung, Verwendung als Kraftwagenlenker für die angeführten Personen im überwiegenden Ausmaß und der Nachweis der Ausbildung in der Wahrnehmung der für die Ausübung des Dienstes erforderlichen Sicherheitsaufgaben.“

45. Anlage 1 Z 3.23 letzter Satz lautet:

„Ein Parteiführer trägt die Verantwortung für die praktische Umsetzung von Planvorgaben und beaufsichtigt und leitet eine oder mehrere Gruppen von Facharbeitern und anderen Arbeitern.“

46. In der Anlage 1 Z 4.2 entfällt die lit. e. Die bisherigen lit. f bis h erhalten die Bezeichnung „e)“ bis „g)“.

47. Anlage 1 Z 4.11 wird aufgehoben.

48. Anlage 1 Z 4.16 letzter Satz lautet:

„Ein Vorarbeiter leitet andere Facharbeiter oder Arbeiter an.“

49. In der Anlage 1 Z 5.3 entfällt die lit. e. Die bisherigen lit. f und g erhalten die Bezeichnung „e)“ und „f)“.

50. In der Anlage 1 Z 5.7 entfällt der Ausdruck „und Verwendung im erlernten Lehrberuf“.

51. In der Anlage 1 Z 8.10 lit. e wird der Ausdruck „Leiter des Referates 1 in der Abteilung II bei der Bundespolizeidirektion Graz“ durch den Ausdruck „Inspizierender der Zollwache und Referent für die Außenstelle Güssing“ ersetzt.

52. In der Anlage 1 Z 9.4 lit. a und in der zuerst angeführten Funktion in der Anlage 1 Z 9.6 lit. a entfällt jeweils der Ausdruck „(ohne Bezirksleitzentrale)“.

53. In der Anlage 1 Z 9.7 lit. a wird der Ausdruck „Sachbearbeiter und zugleich 2. Stellvertreter des Kommandanten eines Gendarmeriepostens (ohne Bezirksleitzentrale) mit einem Personalstand von 22 bis 30 Beamten,“ durch den Ausdruck „Hauptsachbearbeiter und zugleich 2. Stellvertreter des Kommandanten eines Gendarmeriepostens (ohne Bezirksleitzentrale) mit einem Personalstand von 22 bis 30 Beamten,“ ersetzt.

54. In der Anlage 1 Z 9.8 lit. a entfällt der Ausdruck „Sachbearbeiter und zugleich 3. Stellvertreter des Kommandanten eines Gendarmeriepostens (ohne Bezirksleitzentrale) mit einem Personalstand von 22 bis 30 Beamten,“.

55. Anlage 1 Z 14.10 lit. c lautet:

„c) eine mindestens fünfjährige Dienstleistung als Militärperson auf Zeit, Zeitsoldat, Militärpilot auf Zeit oder als Vertragsbediensteter, der nach § 11 des Wehrgesetzes 1990 zur Ausübung einer Unteroffiziersfunktion herangezogen wird.“

56. Anlage 1 Z 15.5 lit. c lautet:

„c) eine mindestens fünfjährige Dienstleistung als Militärperson auf Zeit, Zeitsoldat, Militärpilot auf Zeit oder als Vertragsbediensteter, der nach § 11 des Wehrgesetzes 1990 zur Ausübung einer Unteroffiziersfunktion herangezogen wird.“

57. Anlage 1 Z 17a lautet:

„17a. VERWENDUNGSGRUPPE M ZUO 1

Ernennungserfordernisse:

17a.1. Die Z 14.1 bis 14.9 und Z 14.10 lit. a und b sind anzuwenden.

17a.2. Für Militärpiloten wird das Erfordernis der Z 14.10 lit. b durch das Erreichen der Qualifikation als Einsatzpilot ersetzt.“

58. In der Anlage 1 wird nach Z 33.3 folgende Z 33.3a eingefügt:

„33.3a. In der Verordnung über die Grundausbildung II kann der in Z 33.3 lit. c angeführte Zeitraum für die Zulassung zur Dienstprüfung abweichend vom § 32 Abs. 2 bis auf die Hälfte verkürzt werden, wenn der Beamte im Jahr vor der Zulassung zur Dienstprüfung mindestens ein halbes Jahr ununterbrochen erfolgreich auf Arbeitsplätzen der Verwendungsgruppe PT 3 oder PT 4 im Postautodienst verwendet worden ist.“

59. In der Anlage 1 Z 51.3 wird das Zitat „Z 4.9 bis 4.11,“ durch das Zitat „Z 4.9, 4.10,“ ersetzt.

60. Anlage 1 Z 59.4 erhält die Absatzbezeichnung „(1)“. Der Z 59.4 wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) Abs. 1 ist auf Berufsoffiziere der Verwendungsgruppe H 2, die vor dem 1. Juli 1988 als Musikoffiziere verwendet worden sind, nicht anzuwenden.“

Artikel II**Änderung des Gehaltsgesetzes 1956**

Das Gehaltsgesetz 1956, BGBl. Nr. 54, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 665/1994, wird wie folgt geändert:

1. § 12 Abs. 2 Z 5 lit. a lautet:

„a) in einer der Verwendungsgruppen A 1, M BO 1, M ZO 1 oder PT 1 oder in einer der im § 12a Abs. 2 Z 3 angeführten Besoldungs- oder Verwendungsgruppen über das Erfordernis der abgeschlossenen Hochschulbildung hinaus vorgeschrieben ist oder“

2. Im § 12 Abs. 2 Z 6 werden die Worte „Verwendungsgruppen A 2, B, L 2b, M BO 2, M ZO 2, H 2, PT 1 bis PT 4, K 1 oder K 2“ jeweils durch die Worte „Verwendungsgruppen A 1, A 2, B, L 2b, M BO 1, M ZO 1, M BO 2, M ZO 2, H 2, PT 1 bis PT 4, K 1 oder K 2“ ersetzt.

3. § 12 Abs. 2 Z 7 lautet:**„7. die Zeit**

- a) eines abgeschlossenen Studiums an einer Akademie oder an einer den Akademien verwandten Lehranstalt, das für den Beamten Ernennungserfordernis gewesen ist, sowie die zurückgelegte Berufspraxis, wenn sie nach den jeweils geltenden Prüfungsvorschriften für die Erlangung der Lehrbefähigung für eine Verwendung in der Verwendungsgruppe L 2a 2 vorgeschrieben war, in beiden Fällen bis zum Höchstausmaß von insgesamt zwei Jahren, sofern jedoch das Studium lehrplanmäßig länger dauert, bis zum Höchstausmaß des lehrplanmäßig vorgesehenen Studiums,
- b) eines abgeschlossenen Studiums an einer Universität oder Hochschule bis zum Ausmaß der in lit. a vorgesehenen Zeit, wenn der Beamte der Verwendungsgruppe L 2a 2 oder L 2a 1 angehört und das Hochschulstudium gemäß Anlage 1 zum BDG 1979 als alternatives Ernennungserfordernis zum Studium an einer Akademie vorgesehen ist;“

4. § 12 Abs. 2b lautet:

„(2b) Hat der Beamte nach einem Diplomstudium, auf das das Allgemeine Hochschul-Studiengesetz anzuwenden war, das zugehörige Doktoratsstudium erfolgreich abgeschlossen und

- 1. a) war auf dieses Doktoratsstudium das Allgemeine Hochschul-Studiengesetz nicht anzuwenden oder
- b) wird die Dauer des Doktoratsstudiums in den neuen Studienvorschriften nicht genau festgelegt, so ist gemäß Abs. 2 Z 8 die tatsächliche Dauer des Doktoratsstudiums bis zum Höchstausmaß von einem Jahr,
- 2. wird die Dauer des Doktoratsstudiums in den neuen Studienvorschriften genau festgelegt, so ist gemäß Abs. 2 Z 8 die tatsächliche Dauer des Doktoratsstudiums bis zu der in den neuen Studienvorschriften festgelegten Dauer

für die Ermittlung des Vorrückungstichtages zu berücksichtigen.“

5. § 13a Abs. 8 erhält die Absatzbezeichnung „(6)“.**6. Dem § 34 wird folgender Abs. 6 angefügt:**

„(6) In Dienstbereichen, bei denen es nach der Natur des Dienstes notwendig ist, die Beamten nach einiger Zeit zu einer anderen Dienststelle zu versetzen, tritt bei der Anwendung der Abs. 1 bis 5 an die Stelle der dauernden Verwendung auf einem Arbeitsplatz einer höheren Verwendungsgruppe die Verwendung auf einem Arbeitsplatz einer höheren Verwendungsgruppe für einen Zeitraum, der nach Bestätigung der Dienstbehörde ein Jahr übersteigen soll.“

7. § 36 Abs. 5 Z 1 lautet:

„1. der Beamte in dieselbe Funktionsgruppe eingestuft wird wie jene, der die Funktion zugeordnet war, aus der er gemäß § 35 abberufen worden ist, oder in eine höhere Funktionsgruppe eingestuft wird oder“

8. Im § 39 Abs. 6 erster Satz, im § 80 Abs. 5 erster Satz und im § 97 Abs. 6 erster Satz werden die Worte „sind auf sie“ jeweils durch die Worte „sind auf die besoldungsrechtliche Abgeltung ihrer höherwertigen Verwendung“ ersetzt.

9. Nach § 40b Abs. 4 wird folgender Abs. 4a angefügt:

„(4a) Anfall, Änderung und Einstellung dieser Vergütung werden mit dem auf den maßgebenden Tag folgenden Monatsersten oder, wenn der maßgebende Tag der Monatserste ist, mit diesem Tag wirksam. Die Vergütung fällt auch dann mit dem Monatsersten an, wenn der maßgebende Tag zwar nach dem Monatsersten, nicht aber nach dem ersten Arbeitstag des betreffenden Monats liegt. Maßge-

bend ist der Tag des Ereignisses, das den Anfall, die Änderung oder die Einstellung bewirkt. Die Bestimmungen des § 13 über die Kürzung und den Entfall der Bezüge bleiben unberührt.“

10. Dem § 40b Abs. 5 wird folgender Satz angefügt:

„Diese Verringerung der Vergütung wird abweichend vom Abs. 4a für den Zeitraum wirksam, für den die Maßnahme nach Z 1 oder 2 gilt.“

11. Nach § 75 Abs. 1 wird folgender Abs. 1a eingefügt:

„(1a) Ist für die Berechnung der Verwendungszulage als Gehalt der höherwertigen Verwendungsgruppe das Gehalt der Verwendungsgruppe E 2a oder E 1

1. der Gehaltsstufe 3 heranzuziehen, so ist dabei von dem Betrag auszugehen, der sich aus der Gehaltsstufe 4 abzüglich des Unterschiedsbetrages zwischen dem Gehalt der Gehaltsstufen 4 und 5,
2. der Gehaltsstufe 2 heranzuziehen, so ist dabei von dem Betrag auszugehen, der sich aus der Gehaltsstufe 4 abzüglich des Unterschiedsbetrages zwischen dem Gehalt der Gehaltsstufen 4 und 6

der betreffenden Verwendungsgruppe ergibt.“

12. § 77 Abs. 2 Z 1 lautet:

„1. der Beamte des Exekutivdienstes in dieselbe Funktionsgruppe eingestuft wird wie jene, der die Funktion zugeordnet war, aus der er gemäß § 76 abberufen worden ist, oder in eine höhere Funktionsgruppe eingestuft wird oder“

13. Nach § 82 Abs. 6 wird folgender Abs. 6a eingefügt:

„(6a) Anfall, Änderung und Einstellung dieser Vergütung werden mit dem auf den maßgebenden Tag folgenden Monatsersten oder, wenn der maßgebende Tag der Monatserste ist, mit diesem Tag wirksam. Die Vergütung fällt auch dann mit dem Monatsersten an, wenn der maßgebende Tag zwar nach dem Monatsersten, nicht aber nach dem ersten Arbeitstag des betreffenden Monats liegt. Maßgebend ist der Tag des Ereignisses, das den Anfall, die Änderung oder die Einstellung bewirkt. Die Bestimmungen des § 13 über die Kürzung und den Entfall der Bezüge bleiben unberührt.“

14. § 83 Abs. 3 lautet:

„(3) Auf die Vergütung nach Abs. 1 sind anzuwenden:

1. § 15 Abs. 1 letzter Satz,
2. § 15 Abs. 4 und 5,
3. § 15a Abs. 2,
4. § 82 Abs. 6a und
5. die für die nebengebührenzulagenrechtliche Behandlung der Erschwerniszulage maßgebenden Bestimmungen des Nebengebührenzulagengesetzes.“

15. Im § 85 Abs. 3 wird das Zitat „§§ 80 bis 83 des Heeresdisziplinargesetzes 1994, BGBl. Nr. 522,“ durch das Zitat „§§ 80 bis 84 des Heeresdisziplinargesetzes 1994, BGBl. Nr. 522,“ ersetzt.

16. Im § 89 Abs. 3, im § 131 Abs. 4 und im § 149 Abs. 4 wird das Zitat „§§ 80 bis 83 des Heeresdisziplinargesetzes 1994“ jeweils durch das Zitat „§§ 80 bis 84 des Heeresdisziplinargesetzes 1994“ ersetzt.

17. Nach § 92 Abs. 1 wird folgender Abs. 1a eingefügt:

„(1a) Ist für die Berechnung der Verwendungszulage als Gehalt der höherwertigen Verwendungsgruppe das Gehalt der Verwendungsgruppe M BUO 1 oder M ZUO 1

1. der Gehaltsstufe 2 heranzuziehen, so ist dabei von dem Betrag auszugehen, der sich aus der Gehaltsstufe 4 abzüglich des Unterschiedsbetrages zwischen dem Gehalt der Gehaltsstufen 4 und 5,
2. der Gehaltsstufe 1 heranzuziehen, so ist dabei von dem Betrag auszugehen, der sich aus der Gehaltsstufe 4 abzüglich des Unterschiedsbetrages zwischen dem Gehalt der Gehaltsstufen 4 und 6

der betreffenden Verwendungsgruppe ergibt.“

18. § 94 Abs. 5 Z 1 lautet:

„1. die Militärpersön in dieselbe Funktionsgruppe eingestuft wird wie jene, der die Funktion zugeordnet war, aus der sie gemäß § 93 abberufen worden ist, oder in eine höhere Funktionsgruppe eingestuft wird oder“

19. Dem § 105 wird folgender Abs. 11 angefügt:

45 der Beilagen

9

„(11) Gebührt die Dienstabgeltung nur für einen Teil des Monats oder ändert sich im Laufe des Monats die Höhe der Dienstabgeltung, so entfällt auf jeden Kalendertag ein Dreißigstel der entsprechenden Dienstabgeltung.“

20. *Nach § 106 Abs. 3a wird folgender Abs. 3b eingefügt:*

„(3b) Gebührt die Verwendungsabgeltung nur für einen Teil des Monats oder ändert sich im Laufe des Monats die Höhe der Verwendungsabgeltung, so entfällt auf jeden Kalendertag ein Dreißigstel der entsprechenden Verwendungsabgeltung.“

21. *Nach § 112 Abs. 3 wird folgender Abs. 3a angefügt:*

„(3a) Anfall, Änderung und Einstellung dieser Vergütung werden mit dem auf den maßgebenden Tag folgenden Monatsersten oder, wenn der maßgebende Tag der Monatserste ist, mit diesem Tag wirksam. Die Vergütung fällt auch dann mit dem Monatsersten an, wenn der maßgebende Tag zwar nach dem Monatsersten, nicht aber nach dem ersten Arbeitstag des betreffenden Monats liegt. Maßgebend ist der Tag des Ereignisses, das den Anfall, die Änderung oder die Einstellung bewirkt. Die Bestimmungen des § 13 über die Kürzung und den Entfall der Bezüge bleiben unberührt.“

22. *Dem § 112 Abs. 4 wird folgender Satz angefügt:*

„Diese Verringerung der Vergütung wird abweichend vom Abs. 4a für den Zeitraum wirksam, für den die Maßnahme nach Z 1, 2 oder 3 gilt.“

23. *Dem § 118 werden folgende Abs. 9 bis 11 angefügt:*

„(9) Der Beamte ist bei seiner Anstellung in die Dienstklasse III einzureihen. Wenn es jedoch besondere dienstliche Rücksichten geboten erscheinen lassen, kann der Beamte bei der Anstellung durch Verfügung des Bundespräsidenten unmittelbar in eine höhere, für seine Verwendungsgruppe vorgesehene Dienstklasse eingereiht werden.

(10) Wenn es besondere dienstliche Rücksichten geboten erscheinen lassen, kann dem Beamten bei der Anstellung durch Verfügung des Bundespräsidenten unmittelbar eine höhere Gehaltsstufe zuerkannt werden.

(11) Bei Anwendung der Abs. 9 und 10 ist nach Maßgabe der Bestimmungen über den Vorrückungsstichtag auf die bisherige Berufslaufbahn und auf die künftige Verwendung des Beamten Bedacht zu nehmen.“

24. *§ 119 lautet:*

„Dienstalterszulage“

§ 119. (1) Dem Beamten der Allgemeinen Verwaltung und dem Beamten in handwerklicher Verwendung, der die höchste Gehaltsstufe einer Dienstklasse erreicht hat, aus der eine Zeitvorrückung nicht mehr vorgesehen ist, gebührt

1. in den Verwendungsgruppen A und B nach vier Jahren, die er in der höchsten Gehaltsstufe verbracht hat, eine für die Bemessung des Ruhegenusses anrechenbare Dienstalterszulage im Ausmaß von eineinhalb Vorrückungsbeträgen seiner Dienstklasse,
2. in den Verwendungsgruppen C, D, E und P 1 bis P 5 nach zwei Jahren, die er in der höchsten Gehaltsstufe verbracht hat, eine für die Bemessung des Ruhegenusses anrechenbare Dienstalterszulage im Ausmaß eines Vorrückungsbetrages seiner Dienstklasse; die Dienstalterszulage erhöht sich nach vier in der höchsten Gehaltsstufe verbrachten Jahren auf das Ausmaß von zweieinhalb Vorrückungsbeträgen seiner Dienstklasse.

(2) Die §§ 8 und 10 sind auf die Zeiträume von vier und zwei Jahren anzuwenden.“

25. *Dem § 122 wird folgender Abs. 4 angefügt:*

„(4) Gebührt die Verwendungsabgeltung nur für einen Teil des Monates oder ändert sich im Laufe des Monates die Höhe der Verwendungsabgeltung, so entfällt auf jeden Kalendertag ein Dreißigstel der entsprechenden Verwendungsabgeltung.“

26. *Im § 128 Abs. 2 entfallen die Worte „und dem Beamten in handwerklicher Verwendung“.*

27. *Im § 131 Abs. 2 Z 2 wird das Zitat „§ 98 Abs. 1“ durch das Zitat „§ 98 Abs. 2 Z 1“ ersetzt.*

28. *Nach § 134 Abs. 2 wird folgender Abs. 2a eingefügt:*

„(2a) In den Fällen des § 254 Abs. 8 und 10 BDG 1979 tritt im Abs. 1 in der jeweils vierten Spalte der Tabellen an die Stelle der dort angeführten Verwendungsgruppen die Verwendungsgruppe, die sich aus der Anwendung des § 254 Abs. 8 und 10 BDG 1979 ergibt.“

29. *§ 136 Abs. 6 lautet:*

„(6) War der Beamte nach seiner Beförderung in eine in den Abs. 3 bis 5 angeführte Dienstklasse einer dort angeführten entsprechenden Verwendungsgruppe, spätestens aber am Tage seiner Überleitung nach § 134 oder nach § 135 dauernd mit einem Arbeitsplatz betraut, der höher bewertet oder höher zu bewerten war als der am Tag der Beförderung in die betreffende Dienstklasse innegehabte Arbeitsplatz, ist bei der Anwendung der Abs. 3 bis 5 von diesem höher bewerteten (höher zu bewertenden) Arbeitsplatz auszugehen. War der Beamte innerhalb dieses Zeitraums mit verschiedenen höher bewerteten oder höher zu bewertenden Arbeitsplätzen dauernd betraut, ist dabei vom höchstbewerteten (am höchsten zu bewertenden) Arbeitsplatz auszugehen.“

30. § 136 Abs. 8 lautet:

„(8) Bei der Anwendung der Abs. 1 bis 7 ist nicht zu prüfen, wie lange der Beamte den Arbeitsplatz vor der Beförderung in die betreffende Dienstklasse innegehabt hat. Laufbahnverzögerungen, die sich auf Grund einer Leistungsfeststellung oder anderer, von den Abs. 1 bis 7 nicht erfaßter Umstände ergeben haben, bewirken keine Verbesserung der sich aus der Überleitungstabelle ergebenden Einstufung.“

31. § 139 Z 1 lautet:

„1. § 119 auf die Wachebeamten der Verwendungsgruppen W 1 und W 2 mit der Maßgabe, daß die Verwendungsgruppe B der Verwendungsgruppe W 1 und die Verwendungsgruppe C der Verwendungsgruppe W 2 entspricht.“

32. Im § 142 Abs. 1 letzter Satz entfallen die Worte „und des Bundesministers für Finanzen“.

33. Nach § 146 Abs. 2 wird folgender Abs. 2a eingefügt:

„(2a) In den Fällen des § 262 Abs. 4 und 6 BDG 1979 tritt im Abs. 1 in der jeweils vierten Spalte der Tabellen an die Stelle der dort angeführten Verwendungsgruppen die Verwendungsgruppe, die sich aus der Anwendung des § 262 Abs. 4 und 6 BDG 1979 ergibt.“

34. An die Stelle des § 147 Abs. 5 und 6 treten folgende Bestimmungen:

„(5) War der Wachebeamte nach seiner Beförderung in eine in den Abs. 2 bis 4 angeführte Dienstklasse einer dort angeführten entsprechenden Verwendungsgruppe, spätestens aber am Tage seiner Überleitung nach § 146 dauernd mit einem Arbeitsplatz betraut, der höher bewertet oder höher zu bewerten war als der am Tag der Beförderung in die betreffende Dienstklasse innegehabte Arbeitsplatz, ist bei der Anwendung der Abs. 2 bis 4 von diesem höher bewerteten (höher zu bewertenden) Arbeitsplatz auszugehen. War der Wachebeamte innerhalb dieses Zeitraums mit verschiedenen höher bewerteten oder höher zu bewertenden Arbeitsplätzen dauernd betraut, ist dabei vom höchstbewerteten (am höchsten zu bewertenden) Arbeitsplatz auszugehen.

(5a) Gehört der Wachebeamte am Tag der Überleitung der Gehaltsstufe 10 der Dienstklasse III der Verwendungsgruppe W 3 an und weist er zu diesem Zeitpunkt in dieser Gehaltsstufe eine für die Vorrückung anrechenbare Dienstzeit von mehr als zwei Jahren auf, so ist die sich aus der Überleitungstabelle ergebende Einstufung um dieses zwei Jahre übersteigende Ausmaß zu verbessern.

(6) Bei der Anwendung der Abs. 1 bis 5a ist nicht zu prüfen, wie lange der Wachebeamte den Arbeitsplatz vor der Beförderung in die betreffende Dienstklasse innegehabt hat. Laufbahnverzögerungen, die sich auf Grund einer Leistungsfeststellung oder anderer, von den Abs. 1 bis 5a nicht erfaßter Umstände ergeben haben, bewirken keine Verbesserung der sich aus der Überleitungstabelle ergebenden Einstufung.“

35. Im § 149 Abs. 1 werden nach den Wörtern „Für das Gehalt“ die Worte „und die Dienstalterszulage“ eingefügt.

36. Im § 149 Abs. 2 entfällt das Zitat „§ 29 Abs. 1 und 3.“.

37. § 153 Abs. 3 lautet:

„(3) § 40b Abs. 3 bis 5 ist auf die im Abs. 1 angeführten Berufsoffiziere anzuwenden.“

38. Nach § 154 Abs. 2 wird folgender Abs. 2a eingefügt:

„(2a) In den Fällen des § 269 Abs. 6 und 8 BDG 1979 tritt im Abs. 1 in der jeweils vierten Spalte der Tabellen an die Stelle der dort angeführten Verwendungsgruppen die Verwendungsgruppe, die sich aus der Anwendung des § 269 Abs. 6 und 8 BDG 1979 ergibt.“

39. § 155 Abs. 6 lautet:

„(6) War der Berufsoffizier nach seiner Beförderung in eine in den Abs. 3 bis 5 angeführte Dienstklasse einer dort angeführten entsprechenden Verwendungsgruppe, spätestens aber am Tage seiner Überleitung nach § 154 dauernd mit einem Arbeitsplatz betraut, der höher bewertet oder höher zu

45 der Beilagen

11

bewerten war als der am Tag der Beförderung in die betreffende Dienstklasse innegehabte Arbeitsplatz, ist bei der Anwendung der Abs. 3 bis 5 von diesem höher bewerteten (höher zu bewertenden) Arbeitsplatz auszugehen. War der Berufsoffizier innerhalb dieses Zeitraums mit verschiedenen höher bewerteten oder höher zu bewertenden Arbeitsplätzen dauernd betraut, ist dabei vom höchstbewerteten (am höchsten zu bewertenden) Arbeitsplatz auszugehen.“

40. § 155 Abs. 8 lautet:

„(8) Bei der Anwendung der Abs. 1 bis 7 ist nicht zu prüfen, wie lange der Berufsoffizier den Arbeitsplatz vor der Beförderung in die betreffende Dienstklasse innegehabt hat. Laufbahnverzögerungen, die sich auf Grund einer Leistungsfeststellung oder anderer, von den Abs. 1 bis 7 nicht erfaßter Umstände ergeben haben, bewirken keine Verbesserung der sich aus der Überleitungstabelle ergebenen Einstufung.“

41. Dem § 161 wird folgender Abs. 13 angefügt:

„(13) Es treten in Kraft:

1. § 12 Abs. 2b in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. XXX/199. mit 1. Jänner 1994,
2. § 12 Abs. 2 Z 7 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. XXX/199. mit 1. Juli 1994,
3. § 12 Abs. 2 Z 5 lit. a und Z 6, § 13a Abs. 6, § 34 Abs. 6, § 36 Abs. 5 Z 1, § 39 Abs. 6, § 40b Abs. 4a und 5, § 75 Abs. 1a, § 77 Abs. 2 Z 1, § 80 Abs. 5, § 82 Abs. 6a, § 83 Abs. 3, § 85 Abs. 3, § 89 Abs. 3, § 92 Abs. 1a, § 94 Abs. 5 Z 1, § 97 Abs. 6, § 105 Abs. 11, § 106 Abs. 3b, § 112 Abs. 3a und 4, § 118 Abs. 9 bis 11, § 119 samt Überschrift, § 122 Abs. 4, § 128 Abs. 2, § 131 Abs. 2 Z 2 und Abs. 4, § 134 Abs. 2a, § 136 Abs. 6 und 8, § 139 Z 1, § 142 Abs. 1, § 146 Abs. 2a, § 147 Abs. 5 bis 6, § 149 Abs. 1, 2 und 4, § 153 Abs. 3, § 154 Abs. 2a und § 155 Abs. 6 und 8 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. XXX/199. mit 1. Jänner 1995.“

Artikel III

Änderung des Vertragsbedienstetengesetzes 1948

Das Vertragsbedienstetengesetz 1948, BGBl. Nr. 86, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 665/1994, wird wie folgt geändert:

1. § 26 Abs. 2 Z 5 lit. a lautet:

„a) in einer der Verwendungsgruppen A 1, M BO 1, M ZO 1 oder PT 1 oder in einer der im § 12a Abs. 2 Z 3 des Gehaltsgesetzes 1956 angeführten Besoldungs- oder Verwendungsgruppen über das Erfordernis der abgeschlossenen Hochschulbildung hinaus vorgeschrieben ist oder“

2. § 26 Abs. 2 Z 7 lautet:

„7. die Zeit

- a) eines abgeschlossenen Studiums an einer Akademie oder an einer den Akademien verwandten Lehranstalt, das für den Vertragsbediensteten Aufnahmeverdienst gewesen ist, sowie die zurückgelegte Berufspraxis, wenn sie nach den jeweils geltenden Prüfungsvorschriften für die Erlangung der Lehrbefähigung für eine Verwendung in der Entlohnungsgruppe 1 2a 2 vorgeschrieben war, in beiden Fällen bis zum Höchstmaß von insgesamt zwei Jahren, sofern jedoch das Studium lehrplanmäßig länger dauert, bis zum Höchstmaß des lehrplanmäßig vorgesehenen Studiums,
- b) eines abgeschlossenen Studiums an einer Universität oder Hochschule bis zum Ausmaß der in lit. a vorgesehenen Zeit, wenn der Vertragsbedienstete der Entlohnungsgruppe 1 2a 2 oder 1 2a 1 angehört und das Hochschulstudium gemäß Anlage 1 zum BDG 1979 für entsprechend eingestufte Beamte als alternatives Ernennungserfordernis zum Studium an einer Akademie vorgesehen ist;“

3. § 26 Abs. 2b lautet:

„(2b) Hat der Vertragsbedienstete nach einem Diplomstudium, auf das das Allgemeine Hochschul-Studiengesetz anzuwenden war, das zugehörige Doktoratsstudium erfolgreich abgeschlossen und

1. a) war auf dieses Doktoratsstudium das Allgemeine Hochschul-Studiengesetz nicht anzuwenden oder
 - b) wird die Dauer des Doktoratsstudiums in den neuen Studienvorschriften nicht genau festgelegt,
- so ist gemäß Abs. 2 Z 8 die tatsächliche Dauer des Doktoratsstudiums bis zum Höchstmaß von einem Jahr,
2. wird die Dauer des Doktoratsstudiums in den neuen Studienvorschriften genau festgelegt, so ist gemäß Abs. 2 Z 8 die tatsächliche Dauer des Doktoratsstudiums bis zu der in den neuen Studienvorschriften festgelegten Dauer

für die Ermittlung des Vorrückungstichtages zu berücksichtigen.“

4. Dem § 76 wird folgender Abs. 8 angefügt:

„(8) Es treten in Kraft:

1. § 26 Abs. 2b in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. Nr. XXX/199. mit 1. Jänner 1994,
2. § 26 Abs. 2 Z 7 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. Nr. XXX/199. mit 1. Juli 1994,
3. § 26 Abs. 2 Z 5 lit. a in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. Nr. XXX/199. mit 1. Jänner 1995.“

Artikel IV

Änderung der Reisegebührenvorschrift 1955

Die Reisegebührenvorschrift 1955, BGBI. Nr. 133, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBI. Nr. . . /199., wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 1 Z 2 lit. m sublit. aa lautet:

„aa) der Verwendungsgruppe W 2 der Dienstklassen IV und V,“

2. § 19 zweiter und dritter Satz lautet:

„Für Reisebewegungen zwischen dem Dienst(zuteilungs)ort und dem Wohnort besteht kein Anspruch auf Reisekostenvergütung. Allfällige Mehraufwendungen für Fahrtkosten gegenüber dem Aufwand für die tägliche Fahrt zum und vom Dienst(zuteilungs)ort sind gegen Nachweis zu ersetzen.“

3. § 51 lautet:

„Spielbankenaufsicht“

§ 51. Die Tagesgebühr der mit der Spielbankenaufsicht betrauten Beamten kann vom Bundesminister für Finanzen abweichend von den Ansätzen des § 13 festgesetzt werden. Bei der Festsetzung der Tagesgebühr ist der Mehraufwand maßgebend, der dem Beamten in Ausübung des Dienstes oder aus Anlaß der Ausübung des Dienstes notwendigerweise entsteht.“

4. Die Überschrift zu § 68 lautet:

„Post- und Telegraphenverwaltung und Fernmeldehoheitsverwaltung“

5. Im § 68 Abs. 1 werden nach dem Ausdruck „im Bereich der Post- und Telegraphenverwaltung“ die Worte „und in der Fernmeldehoheitsverwaltung“ eingefügt.

6. Dem § 77 wird folgender Abs. 7 angefügt:

„(7) Es treten in Kraft:

1. § 68 samt Überschrift und Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. Nr. XXX/199. mit 1. Jänner 1993,
2. § 3 Abs. 1 Z 2 lit. m sublit. aa, § 19 und § 51 samt Überschrift in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. Nr. XXX/199. mit 1. Jänner 1995.“

Artikel V

Änderung des Bundes-Personalvertretungsgesetzes

Das Bundes-Personalvertretungsgesetz, BGBI. Nr. 133/1967, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBI. Nr. 550/1994, wird wie folgt geändert:

1. § 37a Abs. 1 Z 2 lautet:

„2. gemäß den §§ 1 bis 1b des Bundesverfassungsgesetzes über die Entsendung von Personen und Einheiten zur Hilfeleistung in das Ausland auf Ersuchen internationaler Organisationen, BGBI. Nr. 173/1965, entsendet sind,“

2. Dem § 45 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) § 37a Abs. 1 Z 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. Nr. XXX/199. tritt mit 1. Jänner 1995 in Kraft.“

Artikel VI

Änderung des Karenzurlaubsgeldgesetzes

Das Karenzurlaubsgeldgesetz, BGBI. Nr. 395/1974, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBI. Nr. 16/1994, wird wie folgt geändert:

1. Im § 3 Abs. 2a Z 2 wird das Zitat „des Meldegesetzes 1972, BGBI. Nr. 30/1973,“ durch das Zitat „des Meldegesetzes 1991, BGBI. Nr. 9/1992,“ ersetzt.

2. *Im § 12 Abs. 3 Z 3 wird das Zitat „des Meldegesetzes 1972“ durch das Zitat „des Meldegesetzes 1991“ ersetzt.*

3. *Dem § 15 wird folgender Abs. 5 angefügt:*

„(5) § 3 Abs. 2a Z 2 und § 12 Abs. 3 Z 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. XXX/199. treten mit 1. Jänner 1994 in Kraft.“

Artikel VII Änderung des Auslandseinsatzzulagengesetzes

Das Auslandseinsatzzulagengesetz, BGBl. Nr. 365/1991, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 665/1994, wird wie folgt geändert:

1. *§ 1 Abs. 2 lautet:*

„(2) Die §§ 16 bis 18, 19a bis 20b, 20d, 21, 82, 83, 144 und 145 des Gehaltsgesetzes 1956, BGBl. Nr. 54, sowie die Reisegebührenvorschrift 1955, BGBl. Nr. 133, sind für die Dauer des Einsatzes auf die im Abs. 1 genannten Bediensteten nicht anzuwenden.“

2. *Dem § 13 wird folgender Abs. 5 angefügt:*

„(5) § 1 Abs. 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. XXX/199. tritt mit 1. Jänner 1995 in Kraft.“

Artikel VIII

Änderung des Pensionsgesetzes 1965

Das Pensionsgesetz 1965, BGBl. Nr. 340, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 665/1994, wird wie folgt geändert:

1. *Dem § 1 wird folgender Abs. 10 angefügt:*

„(10) Dieses Bundesgesetz ist mit Ausnahme der §§ 53 bis 57 und 61 auf die Pensionsansprüche der nach dem Bundesgesetz vom 26. Oktober 1934, BGBl. Nr. 313, behandelten ehemaligen Betriebsbeamten der Post- und Telegraphenverwaltung, ihrer Hinterbliebenen und Angehörigen, anzuwenden.“

2. *§ 6 Abs. 2 vierter Satz lautet:*

„Die Zeit, die der Beamte als Militärperson auf Zeit zurückgelegt hat, gilt als ruhegenaußfähige Bundesdienstzeit, die als zeitverpflichteter Soldat zurückgelegte Zeit als Ruhegenaußvordienstzeit.“

3. *Im § 13d Abs. 6 entfallen die Z 4 und 5; die bisherigen Z 6 bis 9 erhalten die Bezeichnung „4.“ bis „7.“.*

4. *An die Stelle der §§ 15 bis 15e treten folgende Bestimmungen:*

„Berechnungsgrundlagen für die Ermittlung des Witwen- und Witwerversorgungsgenusses“

§ 15. (1) Als Berechnungsgrundlage des überlebenden Ehegatten, die der Ermittlung des Witwen- und Witwerversorgungsgenusses zugrunde zu legen ist, gilt

1. für den Fall, daß der überlebende Ehegatte in der gesetzlichen Pensionsversicherung versichert ist oder war, jene Bemessungsgrundlage, die für den überlebenden Ehegatten maßgebend wäre, wenn er am Sterbetag des Beamten Anspruch auf eine Pension auf Grund dieser Versicherung gehabt hätte,
2. für den Fall, daß der überlebende Ehegatte am Sterbetag des Beamten eine Pension aus der gesetzlichen Pensionsversicherung bezieht, die für diese Pension am Sterbetag des Beamten maßgebende Bemessungsgrundlage,
3. für den Fall, daß der überlebende Ehegatte am Sterbetag des Beamten selbst in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum Bund steht und für sich eine Anwartschaft oder einen Anspruch auf Pensionsversorgung erworben hat, die in den Abs. 3 oder 4 angeführte Berechnungsgrundlage.

(2) Einer Anwartschaft oder einem Anspruch auf Pensionsversorgung nach Abs. 1 Z 3 sind Anwartschaften oder Ansprüche

1. auf Grund von landesgesetzlichen Vorschriften, die dem Dienstrecht der Bundesbeamten vergleichbar sind,
2. auf Grund des Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes, BGBl. Nr. 302/1984,
3. auf Grund des Land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes, BGBl. Nr. 296/1985,
4. auf Grund des Bezügegesetzes, BGBl. Nr. 273/1972, und vergleichbarer landesgesetzlicher Vorschriften,

5. auf Grund des Verfassungsgerichtshofgesetzes, BGBl. Nr. 85/1953,
6. auf Grund des Bundestheaterpensionsgesetzes, BGBl. Nr. 159/1958,
7. auf Grund des § 163 des Beamten-Dienstrechtsgegesetzes 1979, BGBl. Nr. 333,
8. auf Grund der Bundesbahn-Pensionsordnung 1966, BGBl. Nr. 313,
9. auf Grund von Dienst(Pensions)ordnungen für Dienstnehmer und ehemalige Dienstnehmer von
 - a) öffentlich-rechtlichen Körperschaften, Fonds, Stiftungen, Anstalten und Betrieben, die von einer Gebietskörperschaft verwaltet werden, und
 - b) sonstigen öffentlich-rechtlichen Körperschaften,
10. auf Grund sonstiger gemäß § 5 Abs. 1 Z 3 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG), BGBl. Nr. 189/1955, pensionsversicherungsfreier Dienstverhältnisse,
11. auf Grund vertraglicher Pensionszusagen einer Gebietskörperschaft sowie der unbefristete Bezug eines außerordentlichen Versorgungsbezuges gleichzuhalten.

(3) Die im Abs. 1 Z 3 angeführte Berechnungsgrundlage, wenn der überlebende Ehegatte am Sterbetag des Beamten selbst Beamter des Dienststandes oder emeritierter Ordentlicher Universitäts(Hochschul)professor ist, bilden:

1. der ruhegenüßfähige Monatsbezug gemäß § 5 Abs. 1 und die eine Anwartschaft auf eine Zulage zum Ruhegenuß begründenden Aktivzulagen nach § 12 Abs. 1, die dem überlebenden Ehegatten am Sterbetag des Beamten gebührten, und
2. der 350. Teil des Betrages, der sich aus der Multiplikation der Summe der für den überlebenden Ehegatten bis zum Stichtag festgehaltenen Nebengebührenwerte nach § 2 Abs. 2 und § 5 Abs. 1 Z 1 und 2 des Nebengebührenzulagengesetzes mit 1% des am Stichtag geltenden Gehaltes der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V zuzüglich einer allfälligen Teuerungszulage ergibt, höchstens aber der Betrag von 25% des ruhegenüßfähigen Monatsbezuges.

(4) Die im Abs. 1 Z 3 angeführte Berechnungsgrundlage, wenn der überlebende Ehegatte am Sterbetag des Beamten selbst Beamter des Ruhestandes ist, bilden:

1. der ruhegenüßfähige Monatsbezug und die einen Anspruch auf eine Zulage zum Ruhegenuß begründenden Aktivzulagen nach § 12 Abs. 1, die für die Bemessung des am Sterbetag des Beamten bezogenen Ruhebezuges des überlebenden Ehegatten maßgebend sind, und
2. der Betrag, der der um 25% erhöhten Nebengebührenzulage entspricht, die dem überlebenden Ehegatten am Sterbetag des Beamten gebührt.

(5) Die Berechnungsgrundlage eines verstorbenen Beamten des Dienststandes oder eines emeritierter Ordentlichen Universitäts(Hochschul)professors, die der Ermittlung des Witwen- und Witwerversorgungsgenusses des überlebenden Ehegatten zugrunde zu legen ist, bilden:

1. der ruhegenüßfähige Monatsbezug gemäß § 5 Abs. 1 und die eine Anwartschaft auf eine Zulage zum Ruhegenuß begründenden Aktivzulagen nach § 12 Abs. 1, die dem verstorbenen Beamten an seinem Sterbetag gebührten, und
2. der 350. Teil des Betrages, der sich aus der Multiplikation der Summe der für den verstorbenen Beamten bis zu seinem Sterbetag festgehaltenen Nebengebührenwerte nach § 2 Abs. 2 und § 5 Abs. 1 Z 1 und 2 des Nebengebührenzulagengesetzes mit 1% des am Sterbetag des Beamten geltenden Gehaltes der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V zuzüglich einer allfälligen Teuerungszulage ergibt, höchstens aber der Betrag von 25% des ruhegenüßfähigen Monatsbezuges.

(6) Die Berechnungsgrundlage eines verstorbenen Beamten des Ruhestandes, die der Ermittlung des Witwen- und Witwerversorgungsgenusses zugrunde zu legen ist, bilden:

1. der ruhegenüßfähige Monatsbezug und die einen Anspruch auf eine Zulage zum Ruhegenuß begründenden Aktivzulagen nach § 12 Abs. 1, die für die Bemessung des dem verstorbenen Beamten an seinem Sterbetag gebührenden Ruhebezuges maßgebend waren, und
2. der Betrag, der der um 25% erhöhten Nebengebührenzulage entspricht, die dem verstorbenen Beamten an seinem Sterbetag gebührte.

(7) Ist am Sterbetag eines Beamten des Dienststandes seine Vorrückung aus den im § 5 Abs. 4 genannten Gründen gehemmt gewesen oder sind an diesem Tag seit dem Ablauf des Hemmungszeitraumes noch nicht sechs Jahre verstrichen, dann ist der Versorgungsgenuss so zu bemessen, als ob der Hemmungszeitraum angerechnet worden wäre.

(8) Stichtag im Sinne des Abs. 3 Z 2 ist der letzte Tag des Kalendermonates, der dem Sterbetag des Beamten vorausgeht; ist der Beamte jedoch an einem Monatsletzten verstorben, dann dieser Tag.

(9) Die dieses Bundesgesetz vollziehenden Stellen gelten für Zwecke der Bemessung einer Witwen(Witwer)pension oder eines Witwen- und Witwerversorgungsbezuges als Versicherungsträger im Sinne der §§ 321 und 460c ASVG.

Ausmaß des Witwen- und Witwerversorgungsgenusses

§ 15a. (1) Das Ausmaß des Witwen- und Witwerversorgungsgenusses ergibt sich aus einem Hundertsatz des Ruhegenusses, der der ruhegenüßfähigen Gesamtdienstzeit des Beamten und der von ihm im Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Dienststand erreichten besoldungsrechtlichen Stellung entspricht. § 5 Abs. 2 und 3 sind anzuwenden.

(2) Zur Ermittlung des Hundertsatzes ist vorerst die Berechnungsgrundlage des überlebenden Ehegatten durch die Berechnungsgrundlage des verstorbenen Beamten zu teilen. Diese Zahl ist mit dem Faktor 24 zu vervielfachen und das Ergebnis auf drei Dezimalstellen zu runden.

(3) Der Hundertsatz des Witwen- und Witwerversorgungsgenusses ergibt sich sodann aus der Veränderung der Zahl 76 um die gemäß Abs. 2 ermittelte Zahl. Er beträgt jedoch mindestens 40 und höchstens 60.

(4) Kommen mehrere Berechnungsgrundlagen in Betracht, ist die Summe dieser Berechnungsgrundlagen für die Ermittlung nach Abs. 2 heranzuziehen.

(5) Abweichend von Abs. 4 ist in den Fällen, in denen nur eine um die Pension aus der gesetzlichen Sozialversicherung gekürzte Versorgungsleistung zur Auszahlung gelangt, nur die höhere Berechnungsgrundlage für die Ermittlung nach Abs. 2 heranzuziehen.

(6) Läßt sich eine Bemessungsgrundlage für einen Anspruch oder eine Anwartschaft im Sinne des § 15 Abs. 2 oder für einen außerordentlichen Versorgungsgenuß nicht ermitteln, so gelten 125% der gebührenden Leistung als Berechnungsgrundlage.

Erhöhung des Witwen- und Witwerversorgungsbezuges

§ 15b. (1) Erreicht die Summe aus

1. eigenem Einkommen des überlebenden Ehegatten,
2. dem nach den §§ 15 und 15a berechneten Versorgungsgenuß,
3. einer allfälligen Versorgungsgenußzulage gemäß § 22 Abs. 2 Z 1,
4. einer allfälligen Nebengebührenzulage gemäß § 6 des Nebengebührenzulagengesetzes und
5. einer allfälligen Haushaltzulage

nicht den Betrag von 16 000 S, so sind, solange diese Voraussetzung zutrifft, die in den Z 2 bis 4 genannten Bestandteile des Versorgungsbezuges gleichmäßig soweit zu erhöhen, daß die Summe aus eigenem Einkommen und Versorgungsbezug den genannten Betrag erreicht. Die sich daraus jeweils ergebenden Hundertsätze des Versorgungsgenusses, der Versorgungsgenußzulage und der Nebengebührenzulage zum Versorgungsgenuß dürfen jedoch 60 nicht überschreiten.

(2) Die Höhe des im Abs. 1 angeführten Betrages von 16 000 S ändert sich jeweils um den Hundertsatz, um den sich bei Beamten der Allgemeinen Verwaltung das Gehalt der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V unter Berücksichtigung einer allfällig gewährten Teuerungszulage ändert. Der geänderte Betrag ist auf volle Schillingbeträge aufzurunden.

(3) Als eigenes Einkommen im Sinne des Abs. 1 gelten

1. jedes Einkommen aus selbständiger oder unselbständiger Erwerbstätigkeit,
2. die Bezüge im Sinne des Bezügegesetzes und sonstige Funktionsgebühren,
3. wiederkehrende Geldleistungen
 - a) aus der gesetzlichen Sozialversicherung einschließlich der Arbeitslosenversicherung, jedoch mit Ausnahme des besonderen Steigerungsbetrages zur Höherversicherung, oder
 - b) auf Grund gleichwertiger landesgesetzlicher oder bundesgesetzlicher Regelungen der Unfallfürsorge,
4. wiederkehrende Geldleistungen auf Grund dieses Bundesgesetzes und der im § 15 Abs. 2 genannten Vorschriften,
5. außerordentliche Versorgungsbezüge und
6. Pensionen auf Grund ausländischer Versicherungs- oder Versorgungssysteme.

(4) Als Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit gilt je Kalendermonat ein Zwölftel des im selben Kalenderjahr aus dieser Tätigkeit bezogenen Einkommens. Solange das Jahreseinkommen nicht feststeht, ist das Einkommen des vorletzten Kalenderjahres heranzuziehen, es sei denn,

1. daß die selbständige Erwerbstätigkeit später aufgenommen wurde oder
2. der (die) Hinterbliebene glaubhaft macht, daß die Höhe des Einkommens im laufenden Kalenderjahr entscheidend von der des vorletzten Kalenderjahres abweichen wird.

(5) Als Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit gilt das aus dieser Tätigkeit gebührende Entgelt. Ausgenommen sind jedoch Bezüge, die für einen größeren Zeitraum als den Kalendermonat gebühren (zB 13. und 14. Monatsbezug, Sonderzahlungen, Belohnungen).

(6) Die Erhöhung des Versorgungsbezuges nach Abs. 1 ist erstmalig im Zuge der Bemessung des Versorgungsbezuges festzustellen. Sie gebürt ab dem Beginn des Monats, in dem die Voraussetzungen für die Erhöhung erfüllt sind.

(7) Werden die Voraussetzungen für eine (weitere) Erhöhung zu einem späteren Zeitpunkt erfüllt, gebürt diese auf besonderen Antrag. Wird dieser Antrag innerhalb eines Jahres ab Erfüllung der Voraussetzungen gestellt, gebürt die Erhöhung ab dem Beginn des Monats, in dem die Voraussetzungen erfüllt sind, andernfalls ab dem Beginn des Monats, in dem der Antrag gestellt wurde.

(8) Die Erhöhung des Versorgungsbezuges gebürt bis zum Ablauf des Monats, in dem die Voraussetzungen weggefallen sind.

(9) Abs. 8 gilt auch für die Festsetzung eines geringeren Ausmaßes der Erhöhung.

(10) Der Erhöhungsbetrag gilt als Bestandteil des Versorgungsbezuges.

Meldung des Einkommens

§ 15c. (1) Die Pensionsbehörde hat jeden Bezieher eines nach § 15b erhöhten Versorgungsbezuges jährlich einmal zu einer Meldung seines Einkommens zu verhalten.

(2) Kommt der Anspruchsberechtigte dieser Aufforderung innerhalb von zwei Monaten nicht nach, so hat die Pensionsbehörde den den Hundertsatz nach § 15a Abs. 3 überschreitenden Teil des Versorgungsbezuges ab dem nächstfolgenden Monatsersten zurückzubehalten.

(3) Dieser Teil des Versorgungsbezuges ist unter Bedachtnahme auf § 40 nachzuzahlen, wenn der Anspruchsberechtigte seine Meldepflicht erfüllt oder die Pensionsbehörde auf andere Weise von der maßgebenden Sachlage Kenntnis erhalten hat.

Vorschüsse auf den Witwen- und Witwerversorgungsbezug

§ 15d. (1) Auf Antrag des überlebenden Ehegatten können vor Abschluß des Ermittlungsverfahrens Vorschüsse auf den Versorgungsbezug und die Sonderzahlung gezahlt werden, wenn der Anspruch dem Grunde nach feststeht. Die Vorschüsse dürfen einen mit dem Hundertsatz 40 bemessenen Versorgungsbezug und die dazu gebührende Sonderzahlung nicht überschreiten.

(2) Die nach Abs. 1 gewährten Vorschüsse sind auf den gebührenden Versorgungsbezug anzurechnen.

(3) Zu Unrecht empfangene Vorschüsse sind dem Bund gemäß § 39 zu ersetzen.“

5. *§ 19 Abs. 5 lautet:*

„(5) Versorgungsgenüsse mehrerer früherer Ehegatten dürfen zusammen 60% des Ruhegenusses, auf den der verstorbene Beamte Anspruch gehabt hätte, nicht übersteigen. Die Versorgungsgenüsse sind gegebenenfalls im gleichen Verhältnis zu kürzen.“

6. *§ 21 Abs. 3 erster Satz lautet:*

„Dem überlebenden Ehegatten des Beamten, der sich wiederverheiratet hat, gebürt eine Abfindung in der Höhe des Siebzigfachen des Versorgungsbezuges, der ihm für den Monat, in dem die neue Ehe geschlossen wurde, gebührte.“

7. *§ 22 Abs. 2 lautet:*

„(2) Die Versorgungsgenüßzulage beträgt

1. für den überlebenden Ehegatten den gemäß § 15a Abs. 3 ermittelten Hundertsatz,
2. für jede Halbwaise 24% und
3. für jede Vollwaise 36%

der nach § 12 in Betracht kommenden Ruhegenüßzulage.“

8. *Im § 24 Abs. 4 wird das Zitat „§ 15 Abs. 8“ durch das Zitat „§ 15 Abs. 7“ ersetzt.*

9. *Dem § 53 Abs. 6 wird folgender Satz angefügt:*

„Bei Militärpersonen auf Zeit hat die Dienstbehörde die Ruhegenüßvordienstzeiten spätestens im unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang mit der Überstellung in ein unbefristetes öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis anzurechnen.“

10. *Nach § 57a werden folgende §§ 57b und 57c eingefügt:*

„§ 57b. (1) Dieses Bundesgesetz ist auf die Pensionsansprüche

1. der unter die Verordnungen der Bundesregierung vom 27. April 1922, BGBl. Nr. 266 (Post- und Telegraphenpensionsverordnung 1922) und vom 12. April 1927, BGBl. Nr. 150, in der Fassung

- der Verordnung vom 2. April 1930, BGBl. Nr. 124, fallenden ehemaligen Postexpedienten, ihrer Hinterbliebenen und Angehörigen, und
2. der unter die Verordnungen der Bundesregierung vom 25. Juli 1922, BGBl. Nr. 611 (Postbotenprovisionsverordnung), und vom 7. Dezember 1926, BGBl. Nr. 375, in der Fassung der Verordnung vom 2. April 1930, BGBl. Nr. 123, oder unter das Vertragsbedienstetengesetz 1948, BGBl. Nr. 86, fallenden Teilnehmer am ehemaligen Provisionsfonds für Postboten, ihrer Hinterbliebenen und Angehörigen,
mit den Maßgaben gemäß Abs. 2 und 3 anzuwenden.

(2) Die Ruhegenußbemessungsgrundlage und die Haushaltszulage sind bei Bediensteten, die im Zeitpunkt der Ruhestandsversetzung oder des Todes nicht vollbeschäftigt waren, im gleichen Verhältnis wie bei der erstmaligen Festsetzung oder, falls sie erst nach dem 31. Dezember 1965 aus dem Dienststand ausgeschieden sind, im Verhältnis der Arbeitszeit eines vollbeschäftigt Bediensteten zur Arbeitszeit des betreffenden Bediensteten zu kürzen.

(3) Die §§ 53 bis 57 und 61 sind nicht anzuwenden.

§ 57c. Dieses Bundesgesetz ist auf die Pensionsansprüche der Zivilbediensteten der ehemaligen k. u. k. Heeresverwaltung und ihrer Hinterbliebenen, die auf Grund des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 426/1923 Anspruch auf Pensionsversorgung haben, mit folgenden Maßgaben anzuwenden:

1. Als ruhegenüßfähiger Monatsbezug gilt das Gehalt eines Bundesbeamten der Verwendungsgruppe E in der Gehaltsstufe 3 der Dienstklasse III.
2. § 63 Abs. 1 Z 5 ist anzuwenden.
3. Abschnitt VIII ist nicht anzuwenden.“

11. Dem § 58 wird folgender Abs. 12 angefügt:

„(12) § 1 Abs. 10, § 6 Abs. 2 vierter Satz, § 13d Abs. 6, die §§ 15 bis 15d samt Überschriften, § 19 Abs. 5, § 21 Abs. 3 erster Satz, § 22 Abs. 2, § 24 Abs. 4, § 53 Abs. 6, § 57b, § 57c und § 62a Abs. 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. XXX/199. sowie der Entfall des § 15e samt Überschrift treten mit 1. Jänner 1995 in Kraft.“

12. Im § 62a Abs. 2 wird das Zitat „§§ 15 bis 15e in der Fassung des Art. II des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 334/1993“ durch das Zitat „§§ 15 bis 15d in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. XXX/199.“ ersetzt.

Artikel IX

Änderung des Nebengebührenzulagengesetzes

Das Nebengebührenzulagengesetz, BGBl. Nr. 485/1971, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 665/1994, wird wie folgt geändert:

1. § 7 Abs. 1 lautet:

„(1) Die Nebengebührenzulage zum Versorgungsgenuss beträgt:

1. für den überlebenden Ehegatten den gemäß § 15a Abs. 3 des Pensionsgesetzes 1965 ermittelten Hundertsatz,
2. für jede Halbwaise 24% und
3. für jede Vollwaise 36%

der Nebengebührenzulage zum Ruhegenuss.“

2. Dem § 16a wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Die Abs. 1 und 2 sind ferner nicht anzuwenden, wenn

1. ein in den §§ 31 oder 87 des Gehaltsgesetzes 1956 vorgesehenes Fixgehalt oder
2. ein Gehalt nach § 42 Abs. 1 letzter Satz oder § 103 Abs. 5 des Gehaltsgesetzes 1956 oder
3. ein Gehalt nach § 66 Abs. 2 letzter Satz des Richterdienstgesetzes

dem Ruhegenuss zugrunde zu legen ist.“

3. Im § 18b Abs. 2 wird das Zitat „§§ 15 bis 15e des Pensionsgesetzes 1965 in der Fassung des Art. II des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 334/1993“ durch das Zitat „§§ 15 bis 15d des Pensionsgesetzes 1965 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. XXX/199.“ ersetzt.

4. Dem § 19 wird folgender Abs. 8 angefügt:

„(8) § 7 Abs. 1, § 16a Abs. 5 und § 18b Abs. 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. XXX/199. treten mit 1. Jänner 1995 in Kraft.“

Artikel X**Änderung des Bundestheaterpensionsgesetzes**

Das Bundestheaterpensionsgesetz, BGBl. Nr. 159/1958, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 389/1994, wird wie folgt geändert:

1. *§ 6a Abs. 6 lautet:*

„(6) Die Nebengebührenzulage zum Versorgungsgenuss beträgt:

1. für den überlebenden Ehegatten den gemäß § 17a dieses Bundesgesetzes in Verbindung mit § 15a Abs. 3 des Pensionsgesetzes 1965 ermittelten Hundertsatz,
2. für jede Halbwaise 24% und
3. für jede Vollwaise 36%

der Nebengebührenzulage zum Ruhegenuss.“

2. *Im § 17a wird das Zitat „§§ 15 bis 15e“ durch das Zitat „§§ 15 bis 15d“ ersetzt.*3. *Dem § 22 wird folgender Abs. 7 angefügt:*

„(7) § 6a Abs. 6 und § 17a in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. XXX/199. treten mit 1. Jänner 1995 in Kraft.“

Artikel XI**Änderung des Bezügegesetzes**

Das Bezügegesetz, BGBl. Nr. 273/1972, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 665/1994, wird wie folgt geändert:

1. *Im § 29 Abs. 1 wird das Zitat „§ 15 Abs. 2 bis 5“ durch das Zitat „§ 15 Abs. 1 bis 4“ ersetzt.*2. *Im § 29 Abs. 2 wird der Ausdruck „Witwen(Witwer)versorgungsbezuges“ durch den Ausdruck „Versorgungsbezuges“ ersetzt.*3. *§ 29a Abs. 3 letzter Satz lautet:*

„Diese Zahl ist mit dem Faktor 24 zu vervielfachen und das Ergebnis auf drei Dezimalstellen zu runden.“

4. *Dem § 29a wird folgender Abs. 6 angefügt:*

„(6) Abweichend vom Abs. 5 ist in den Fällen, in denen nur eine um die Pension aus der gesetzlichen Sozialversicherung gekürzte Versorgungsleistung zur Auszahlung gelangt, nur die höhere Berechnungsgrundlage für die Ermittlung nach Abs. 3 heranzuziehen.“

5. *Im § 44a Z 2 wird der Ausdruck „der Beamte und der ehemalige Beamte des Ruhestandes“ durch den Ausdruck „Empfänger von monatlich wiederkehrenden Leistungen“ ersetzt.*6. *Dem § 45 wird folgender Abs. 5 angefügt:*

„(5) § 29, § 29a Abs. 3 und 6 und § 44 Z 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. XXX/199. treten mit 1. Jänner 1995 in Kraft.“

Artikel XII**Änderung der Bundesforste-Dienstordnung 1986**

Die Bundesforste-Dienstordnung 1986, BGBl. Nr. 298, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 665/1994, wird wie folgt geändert:

1. *§ 76 Abs. 4 lautet:*

„(4) Soweit Vordienstzeiten berücksichtigt werden, für die ein Bundesbeamter einen besonderen Pensionsbeitrag zu entrichten hat, ist vom Bediensteten ein besonderer Beitrag zu entrichten. Dieser besondere Beitrag wird nach den für Bundesbeamte jeweils geltenden Bestimmungen mit der Maßgabe festgesetzt, daß die Bemessungsgrundlage des besonderen Beitrages das Gehalt zuzüglich Dienstalterszulage, Verwendungszulage mit allfälliger Zuschlag, Dienstzulage, Leistungszulage, Ergänzungszulage und Teuerungszulage bildet, das dem Bediensteten für den ersten vollen Monat seiner Dienstleistung gebührt hat. Der besondere Beitrag ist nach erfolgter Anrechnung durch Abzug vom Monatsbezug, vom Zuschuß nach diesem Abschnitt, von der Abfertigung oder der Abfindung nach Maßgabe der für die Bundesbeamten jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen, allenfalls jedoch auf gerichtlichem Weg, hereinzubringen.“

45 der Beilagen

19

2. § 77 Abs. 1 lautet:

„(1) Zum Zwecke der Berücksichtigung von Nebengebührenzulagen bei der Ermittlung des Ausmaßes der Zuschüsse nach § 75 sind die für Bundesbeamte und deren Hinterbliebene jeweils geltenden Bestimmungen des Nebengebührenzulagengesetzes, BGBl. Nr. 485/1971, mit den sich aus den Abs. 2 bis 4 und aus § 81 ergebenden Abänderungen anzuwenden.“

3. Dem § 95d wird folgender Abs. 9 angefügt:

„(9) § 76 Abs. 4 und § 77 Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. XXX/1999. treten mit 1. Jänner 1995 in Kraft.

Artikel XIII

Änderung des Bundes-Gleichbehandlungsgesetzes

Das Bundes-Gleichbehandlungsgesetz, BGBl. Nr. 100/1993, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 16/1994, wird wie folgt geändert:

1. § 20 Z 6 lautet:

„6. die Arbeitskreise für Gleichbehandlungsfragen (in der Folge „Arbeitskreise“ genannt) gemäß § 39 des Bundesgesetzes über die Organisation der Universitäten, BGBl. Nr. 805/1993, § 106a des Universitäts-Organisationsgesetzes, BGBl. Nr. 258/1975, § 14b des Kunsthochschul-Organisationsgesetzes, BGBl. Nr. 54/1970 und § 25a des Akademie-Organisationsgesetzes 1988, BGBl. Nr. 25.“

2. § 23 Abs. 2 Z 5 lautet:

„5. die Arbeitskreise nach § 20 Z 6 für ihre Dienststelle.“

3. § 27 Abs. 7 lautet:

„(7) Die Abs. 1, 2 und 4 bis 6 sind auf die Vorsitzenden der Arbeitskreise nach § 20 Z 6 anzuwenden.“

4. § 28 Abs. 2 Z 2 lautet:

„2. die Vorsitzenden der Arbeitskreise nach § 20 Z 6.“

5. Dem § 54 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) § 20 Z 6, § 23 Abs. 2 Z 5, § 27 Abs. 7 und § 28 Abs. 2 Z 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. XXX/1999. treten mit 1. Jänner 1995 in Kraft.“

Artikel XIV

Änderung des Ausschreibungsgesetzes 1989

Das Ausschreibungsgesetz 1989, BGBl. Nr. 85, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 550/1994, wird wie folgt geändert:

1. § 28 lautet:

„Aufnahmeverfahren

§ 28. (1) Die Art und die Durchführung des in Betracht kommenden Aufnahmeverfahrens sind in den Unterabschnitten B bis F geregelt.

(2) Von der Durchführung eines Aufnahmeverfahrens nach Abs. 1 kann abgesehen werden, wenn die für die Aufnahme zuständige Dienststelle zur Auffassung gelangt, daß die ausgeschriebene Planstelle mit einem oder einer geeigneten Bundesbediensteten besetzt werden kann.

(3) Dem Aufnahmeverfahren nach Abs. 1 oder dem Besetzungsverfahren nach Abs. 2 sind nur jene Bewerber und Bewerberinnen zu unterziehen, die

1. die im § 22 Abs. 1 und 2 angeführten Erfordernisse für die angestrebte Verwendung erfüllen und
2. sich spätestens am letzten Tag der in der Ausschreibung angeführten Bewerbungsfrist beworben haben.

(4) Wenn es die Rechtsvorschriften ausdrücklich zulassen und weniger Bewerber und Bewerberinnen die im § 22 Abs. 1 angeführten Erfordernisse erfüllen, als Planstellen zu besetzen sind, kann nach diesen Rechtsvorschriften von der Nichterfüllung im § 22 Abs. 1 angeführter Erfordernisse Nachsicht erteilt werden. Eine erteilte Nachsicht gilt auch für die spätere Aufnahme oder Besetzung.

(5) Die Voraussetzung des Abs. 3 Z 2 erfüllen auch Bewerber und Bewerberinnen, die sich längstens ein Jahr vor der betreffenden Ausschreibung um eine Planstelle beworben haben, wenn diese der nun ausgeschriebenen Planstelle (den nun ausgeschriebenen Planstellen) hinsichtlich

1. der Einstufung und der Art der Verwendung und
2. des gewünschten Dienstortes entspricht.

(6) Bewerber und Bewerberinnen, die die Erfordernisse des Abs. 3 nicht erfüllen, sind hiervon formlos zu verständigen.“

2. *Nach § 36 wird folgender § 36a eingefügt:*

„Nicht berücksichtigte Bewerber und Bewerberinnen

§ 36a. (1) Nach der Entscheidung über die Besetzung der Planstelle hat die das Aufnahmeverfahren durchführende Dienststelle alle Bewerber und Bewerberinnen, die nicht berücksichtigt worden sind, hiervon formlos zu verständigen.

(2) In der Verständigung ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß

1. die Bewerbung weiterhin gültig bleibt, wenn der Bewerber oder die Bewerberin innerhalb von zwei Wochen ab der Zustellung schriftlich mitteilt, daß die Bewerbung aufrechtbleiben soll,
2. die Bewerbung aber in keinem Fall länger als ein Jahr gültig sein kann.

(3) Bei Besetzung einer Planstelle nach § 28 Abs. 2 hat die Verständigung auch den Hinweis zu enthalten, daß von der Durchführung eines Aufnahmeverfahrens abgesehen wurde, weil die Planstelle mit einem oder einer Bundesbediensteten besetzt werden konnte.“

3. *§ 53 samt Überschrift entfällt.*

4. *§ 58 lautet:*

„**§ 58.** § 52 ist anzuwenden.“

5. *Am Ende des § 90 Abs. 2 wird der Punkt durch einen Beistrich ersetzt. Folgende Z 11 wird angefügt:*

„11. § 28 samt Überschrift, § 36a samt Überschrift und § 58 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. XXX/199. sowie der Entfall des § 53 samt Überschrift mit 1. Jänner 1995.“

Artikel XV

Änderung des Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes 1984

Das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984, BGBl. Nr. 302, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 665/1994, wird wie folgt geändert:

1. *Dem § 123 wird folgender Abs. 13 angefügt:*

„(13) Anlage Art. I Abs. 6 und 9 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. XXX/199. tritt mit 1. Jänner 1994 in Kraft.“

2. *In der Anlage Art. I Abs. 6 wird der Ausdruck „Für Personen“ durch den Ausdruck „Für Inländer und für sonstige Personen“ ersetzt.*

3. *In der Anlage Art. I Abs. 9 wird der Ausdruck „über Antrag eines Bewerbers nach Abs. 6“ durch den Ausdruck „auf Antrag eines inländischen Bewerbers oder auf Antrag eines anderen Bewerbers gemäß Abs. 6“ ersetzt.*

Artikel XVI

Änderung des Land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes 1985

Das Land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1985, BGBl. Nr. 296, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 665/1994, wird wie folgt geändert:

1. *§ 44 lautet:*

„Lehrpflichtermäßigung

§ 44. (1) Die Lehrverpflichtung kann auf Ansuchen des Lehrers herabgesetzt werden (Lehrpflichtermäßigung). Eine Lehrpflichtermäßigung ist nur zulässig:

1. aus gesundheitlichen Gründen, die in der Person des Lehrers liegen, oder
2. im öffentlichen Interesse zur Ausübung von Tätigkeiten auf dem Unterrichtsgebiet des Lehrers, die pädagogische Praxis voraussetzen und mit der Gewinnung von Erfahrungen verbunden sind, die eine positive Rückwirkung auf die konkrete Unterrichtsarbeit des Lehrers erwarten lassen, oder

3. zur Ausübung anderer der Aufgabe der österreichischen Schule gemäßigen Tätigkeiten auf kulturellem, sozialem, religiösem, sportlichem oder wissenschaftlichem Gebiet, wenn von der Einrichtung, für die der Lehrer tätig wird, Ersatz nach Abs. 6 geleistet wird.

(2) Eine Lehrpflichtermäßigung nach Abs. 1 Z 2 oder 3 darf nur dann eingeräumt werden, wenn

1. dies unter Bedachtnahme auf die Erfordernisse des Unterrichtes möglich ist und
2. die Ausübung der Tätigkeit, für die die Lehrpflichtermäßigung beantragt ist, nicht neben den lehramtlichen Pflichten ausgeübt werden kann.

(3) Die Lehrpflichtermäßigung darf in den Fällen des Abs. 1 Z 1 nicht mehr als die Hälfte des Ausmaßes der Lehrverpflichtung betragen. Lehrpflichtermäßigungen gemäß Abs. 1 Z 2 und 3 dürfen nur bis zu jenem Ausmaß gewährt werden, das sicherstellt, daß mit der verbleibenden Unterrichtsverpflichtung eine dauernde Unterrichtserteilung in zumindest einem Unterrichtsgegenstand erfolgt.

(4) Lehrpflichtermäßigungen nach Abs. 1 Z 2 sind nur im Gesamtausmaß von höchstens fünf Jahren, Lehrpflichtermäßigungen nach Abs. 1 Z 3 nur im Gesamtausmaß von höchstens zehn Jahren zulässig. Lehrpflichtermäßigungen nach Abs. 1 Z 2 und nach Abs. 1 Z 3 dürfen zusammen ein Gesamtausmaß von zehn Jahren nicht übersteigen.

(5) Eine Lehrpflichtermäßigung nach Abs. 1 Z 2 hat eine anteilige Minderung der Bezüge zur Folge. Davon kann die Dienstbehörde aus wichtigen öffentlichen Interessen abgehen. Die anteilige Minderung der Bezüge tritt nicht ein, wenn die dem Ausmaß der Lehrpflichtermäßigung entsprechenden anteiligen Bezüge ersetzt werden.

(6) Der Ersatz gemäß Abs. 1 Z 3 hat zu umfassen:

1. den dem Ausmaß der Lehrpflichtermäßigung entsprechenden Aktivitätsaufwand für den Lehrer und
2. einen Zuschlag im Ausmaß von 50% der dem Ausmaß der Lehrpflichtermäßigung entsprechenden Bezüge, von denen der Lehrer einen Pensionsbeitrag gemäß § 22 des Gehaltsgesetzes 1956, BGBl. Nr. 54, oder gemäß § 3 des Nebengebührenzulagengesetzes, BGBl. Nr. 485/1971, zu leisten hat.“

2. *Nach § 121a wird folgender § 121b eingefügt:*

„§ 121b. Lehrpflichtermäßigungen im öffentlichen Interesse, die nach § 44 in der bis zum 31. August 1995 geltenden Fassung gewährt wurden, sind auf das Gesamtausmaß von zehn Jahren gemäß § 44 Abs. 4 in der ab 1. September 1995 geltenden Fassung, höchstens jedoch mit fünf Jahren anzurechnen.“

3. *Dem § 127 wird folgender Abs. 9 angefügt:*

„(9) Es treten in Kraft:

1. Anlage Art. I Abs. 5 und 8 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. XXX/199. mit 1. Jänner 1994,
2. Anlage Art. II Abschnitt 3 Z 3.1 Abs. 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. XXX/199. mit 1. Februar 1995,
3. § 44 samt Überschrift und § 121b in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. XXX/199. mit 1. September 1995.“

4. *In der Anlage Art. I Abs. 5 wird der Ausdruck „Für Personen“ durch den Ausdruck „Für Inländer und für sonstige Personen“ ersetzt.*

5. *In der Anlage Art. I Abs. 8 wird der Ausdruck „über Antrag eines Bewerbers nach Abs. 5“ durch den Ausdruck „auf Antrag eines inländischen Bewerbers oder auf Antrag eines anderen Bewerbers gemäß Abs. 5“ ersetzt.*

6. *Anlage Art. II Abschnitt 3 Z 3.1 Abs. 2 lautet:*

„(2) Die Erfordernisse des Abs. 1 werden bei Religionslehrern ersetzt durch die abgeschlossene theologische Hochschulbildung oder die Lehramtsprüfung an einer Religionspädagogischen Akademie.“

Artikel XVII

Änderung des Verwaltungsakademiegesetzes

Das Verwaltungsakademiegesetz, BGBl. Nr. 122/1975, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 665/1994, wird wie folgt geändert:

1. *Im § 6 Abs. 3 wird der Ausdruck „Gebührenstufe 5“ durch den Ausdruck „Gebührenstufe 3“ ersetzt.*

2. *Dem § 41 wird folgender Abs. 5 angefügt:*

„(5) § 6 Abs. 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. Nr. XXX/199. tritt mit 1. Jänner 1995 in Kraft.“

Artikel XVIII**Änderung des Wehrgesetzes 1990**

Das Wehrgesetz 1990, BGBI. Nr. 305, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBI. Nr. 550/1994, wird wie folgt geändert:

1. *Nach § 68 Abs. 3b wird folgender Abs. 3c eingefügt:*

„(3c) § 69 Abs. 17a in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. Nr. XXX/199. tritt mit 1. Jänner 1995 in Kraft.“

2. *Nach § 69 Abs. 17 wird folgender Abs. 17a eingefügt:*

„(17a) Zeitsoldaten, die in ein Dienstverhältnis als Militärperson aufgenommen werden, gelten mit Ablauf des Tages, der dem Tag der Wirksamkeit der Ernennung als Militärperson vorangeht, als vorzeitig aus dem Wehrdienst als Zeitsoldat entlassen.“

Artikel XIX**Aufhebung von Rechtsvorschriften**

Mit Ablauf des 31. Dezember 1994 treten außer Kraft:

1. das Post- und Telegraphenpensionsgesetz 1967, BGBI. Nr. 231, zuletzt geändert durch das Pensionsreform-Gesetz 1993, BGBI. Nr. 334,
2. das Bundesgesetz über die Pensionsansprüche der Zivilbediensteten der ehemaligen k. u. k. Heeresverwaltung und ihrer Hinterbliebenen, BGBI. Nr. 255/1967, zuletzt geändert durch das Pensionsreform-Gesetz 1993, BGBI. Nr. 334,
3. Art. II und IV des Bundesgesetzes BGBI. Nr. 281/1980, mit dem das BDG 1979 geändert wird,
4. Art. VIII der 37. Gehaltsgesetz-Novelle, BGBI. Nr. 306/1981,
5. Art. VI und VII der 39. Gehaltsgesetz-Novelle, BGBI. Nr. 350/1982,
6. Art. IV Abs. 3 bis 6 des Bundesgesetzes BGBI. Nr. 137/1983, mit dem das BDG 1979, das Vertragsbedienstetengesetz 1948 und die Bundesforste-Dienstordnung geändert werden,
7. Art. XXI Abs. 4 der 41. Gehaltsgesetz-Novelle, BGBI. Nr. 656/1983,
8. Art. III, Art. V und Art. VI Abs. 1 und 2 der 34. Vertragsbedienstetengesetz-Novelle, BGBI. Nr. 657/1983,
9. Art. VII Abs. 2 des Bundesgesetzes BGBI. Nr. 659/1983, mit dem das BDG 1979 und das Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetz geändert werden,
10. die Art. V bis VII der 2. BDG-Novelle 1984, BGBI. Nr. 550,
11. Art. V Abs. 2 und Art. VI der 43. Gehaltsgesetz-Novelle, BGBI. Nr. 268/1985,
12. Art. VIII Abs. 1 bis 4 der 44. Gehaltsgesetz-Novelle, BGBI. Nr. 572/1985,
13. Art. VI der 45. Gehaltsgesetz-Novelle, BGBI. Nr. 387/1986,
14. Art. V der 37. Vertragsbedienstetengesetz-Novelle, BGBI. Nr. 388/1986,
15. Art. IV des Bundesgesetzes BGBI. Nr. 389/1986, mit dem das BDG 1979 und das Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetz geändert werden,
16. Art. XI der 46. Gehaltsgesetz-Novelle, BGBI. Nr. 237/1987,
17. Art. V der 38. Vertragsbedienstetengesetz-Novelle, BGBI. Nr. 238/1987,
18. Art. IV der BDG-Novelle 1988, BGBI. Nr. 287.

VORBLATT

Probleme:

1. Mit Rücksicht auf das EWR-Abkommen werden die Erteilung von Betriebsgenehmigungen, die Überwachung der Zulassung und der verbindlichen Spezifikationen, die Zuteilung der Frequenzen und die Überwachung der Nutzungsbedingungen nicht mehr von der Post- und Telegraphenverwaltung, sondern von einer von der Fernmeldeorganisation unabhängigen Einrichtung des Bundesministeriums für öffentliche Wirtschaft und Verkehr durchgeführt. Die Tätigkeit der mit diesen Angelegenheiten befaßten Beamten erfährt durch diese Organisationsmaßnahme keinerlei Änderung. Diese Beamten gehören auch weiterhin der Besoldungsgruppe der Beamten der Post- und Telegraphenverwaltung an, sind jedoch aus der reisegebührenrechtlichen Sonderregelung des § 68 RGV herausgefallen, da dieser auf „Dienstverrichtungen im Bereich der Post- und Telegraphenverwaltung“ Bezug nimmt.
2. Die Belange der an den Universitäten nach dem UOG 1993 neu zu bildenden Arbeitskreise für Gleichbehandlungsfragen und ihrer Vorsitzenden können nicht in den Institutionen nach dem Bundes-Gleichbehandlungsgesetz (zB Gleichbehandlungskommission) vertreten werden.
3. Die in letzter Zeit ergangenen umfangreichen Novellen zu den dienst-, besoldungs- und pensionsrechtlichen Vorschriften enthalten einige Unstimmigkeiten, die zu berichtigen wären.
4. Die bisherigen Bestimmungen des Ausschreibungsgesetzes führen für den Fall, daß eine Ausschreibung bereits erfolgt ist, zu Mobilitätshindernissen für Bundesbedienstete.
5. Für die im Gehaltsgesetz 1956 vorgesehenen Vergütungen fehlt eine Regelung über die Wirksamkeit des Anfalles, der Änderung und der Einstellung.
6. Durch Bundesgesetz BGBI. Nr. 519/1993 wurden die Bestimmungen über die Lehrpflichtermäßigung im LDG 1984 geändert. Die Parallelbestimmung im LLDG 1985 blieb unverändert.
7. Der Verwaltungsgerichtshof hat festgestellt, daß nach der derzeitigen Rechtslage der Widerruf einer Austrittserklärung gemäß § 21 BDG 1979 unzulässig ist.
8. Vertragliche Religionslehrer an land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen, die die Lehramtsprüfung an einer Religionspädagogischen Akademie abgelegt haben, erfüllen die Einstufungsvoraussetzungen für die Entlohnungsgruppe L 2a 1, während derartigen Religionslehrern im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis nicht die vergleichbare Verwendungsgruppe L 2a 1, sondern nur die niedrigere Verwendungsgruppe L 2b 1 offen steht.

Ziele:

1. Berücksichtigung des Umstandes der gleichbleibenden Tätigkeit bei der Anwendung der reisegebührenrechtlichen Vorschriften.
2. Sicherstellung, daß auch die Arbeitskreise für Gleichbehandlungsfragen und ihre Vorsitzenden nach dem UOG 1993 die gleichen Rechte und Möglichkeiten wie jene nach dem bisherigen UOG erhalten.
3. Beseitigung der Unstimmigkeiten.
4. Bevorzugte Aufnahme von bereits im Bundesdienst stehenden Bediensteten auch nach erfolgter Ausschreibung.
5. Einheitliche Regelung über die Wirksamkeit des Anfalles, der Änderung und der Einstellung von Vergütungen.
6. Harmonisierung der Bestimmungen über die Lehrpflichtermäßigung im Landeslehrer-Dienstrecht.
7. Möglichkeit des Widerrufs einer Austrittserklärung unter Berücksichtigung der Erfordernisse einer geordneten Personalbewirtschaftung.
8. Beseitigung der sachlich nicht gerechtfertigten Differenzierung bei den Religionslehrern an land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen.

Inhalte:

1. Weiterhin Anwendung der für die Verwendung in der Post- und Telegraphenverwaltung geltenden reisegebührenrechtlichen Bestimmungen auf die Beamten, die in den auf Grund des EWR-Vertrages ausgelierteten Bereichen beschäftigt sind.

2. Schaffung von Bestimmungen im B-GBG, mit denen die Arbeitskreise für Gleichbehandlungsfragen und ihre Vorsitzenden nach dem UOG 1993 mit jenen nach dem bisherigen UOG gleichgestellt werden.
3. Ersatz fehlerhafter Ausdrücke und Zitierungen durch die richtigen Texte.
4. Geeignete Bundesbedienstete können auch nach erfolgter Ausschreibung ohne Absolvierung eines im Ausschreibungsgesetz vorgesehenen Aufnahmeverfahrens auf freie Planstellen aufgenommen werden, wenn sie sich innerhalb der in der Ausschreibung angeführten Bewerbungsfrist beworben haben.
5. Regelung der Wirksamkeit des Anfalles, der Änderung und der Einstellung von Vergütungen analog der Regelung über den Monatsbezug.
6. Angleichung des LLDG 1985 an das LDG 1984 hinsichtlich der Bestimmungen über die Lehrpflichtermäßigung.
7. Möglichkeit des Widerrufs einer Austrittserklärung bis spätestens einen Monat vor ihrer Wirksamkeit, danach nur mit Zustimmung der Dienstbehörde.
8. Eröffnung der Verwendungsgruppe L 2a 1 für Religionslehrer im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis an land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen, die die Lehramtsprüfung an einer Religionspädagogischen Akademie abgelegt haben.

Alternativen:

1. bis 3.: Keine Alternativen.
4. Beibehaltung des bisherigen unbefriedigenden Rechtszustandes.
5. Keine Alternativen.
6. Beibehaltung der als unbefriedigend erachteten Diskrepanz.
7. Weiterhin Ausschluß eines Widerrufs einer Austrittserklärung.
8. Beibehaltung der sachlich nicht gerechtfertigten Benachteiligung.

Kosten:

Die Eröffnung der Verwendungsgruppe L 2a 1 für Religionslehrer im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis an land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen, die die Lehramtsprüfung an einer Religionspädagogischen Akademie abgelegt haben, erfordert ab 1995 jährliche Mehrkosten von 0,1 Millionen Schilling.

Die übrigen Maßnahmen dieses Entwurfes erfordern keine Mehrkosten.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Der vorliegende Entwurf sieht insbesondere folgende Regelungen vor:

1. Weiterhin Anwendung der für die Verwendung in der Post- und Telegraphenverwaltung geltenden reisegebührenrechtlichen Bestimmungen auf die Beamten, die in den auf Grund des EWR-Vertrages ausgegliederten Bereichen, also der Fernmeldehoheitsverwaltung, beschäftigt sind,
2. Schaffung von Bestimmungen im B-GBG, mit denen die Arbeitskreise für Gleichbehandlungsfragen und ihre Vorsitzenden nach dem UOG 1993 mit jenen nach dem bisherigen UOG gleichgestellt werden,
3. Ersatz fehlerhafter Ausdrücke und Zitierungen der in letzter Zeit ergangenen umfangreichen Novellen zu den dienst-, besoldungs- und pensionsrechtlichen Vorschriften, insbesondere des Besoldungsreformgesetzes 1994, BGBI. Nr. 550, durch die richtigen Texte,
4. Schaffung der Möglichkeit, freie Planstellen auch nach erfolgter Ausschreibung mit geeigneten Bundesbediensteten ohne Durchführung eines Aufnahmeverfahrens zu besetzen,
5. Regelung der Wirksamkeit des Anfalles, der Änderung und der Einstellung von Vergütungen analog der Regelung über den Monatsbezug,
6. Angleichung des LLDG 1985 an das LDG 1984 hinsichtlich der Bestimmungen über die Lehrpflichtermäßigung,
7. Möglichkeit des Widerrufs einer Austrittserklärung bis spätestens einen Monat vor ihrer Wirksamkeit, danach nur mit Zustimmung der Dienstbehörde,
8. Eröffnung der Verwendungskategorie L 2a 1 für Religionslehrer im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis an land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen, die die Lehramtsprüfung an einer Religionspädagogischen Akademie abgelegt haben, und damit gleiche Aufstiegsmöglichkeit wie für solche Lehrer in einem vertraglichen Dienstverhältnis.
9. Klarstellung bei Reisebewegungen zwischen dem Dienst(zuteilungs)ort und dem Wohnort im Sinne einer stärkeren Berücksichtigung des Grundsatzes tatsächlich entstandener Mehraufwendungen,
10. Anpassung der Reisegebührenregelung für die mit der Spielbankenaufsicht betrauten Beamten an die organisatorischen Änderungen, die als Folge der Auflösung der Österreichischen Glücksspielmonopolverwaltung eingetreten sind,
11. Regelung pensionsrechtlicher Bestimmungen für Militärpersonen auf Zeit,
12. Dauer des Dienstverhältnisses für Militärpiloten auf Zeit,
13. Ausnahmeregelung für die Zulassung zur Dienstprüfung der Grundausbildung II für Bedienstete im Postautodienst, die an kleineren Postautostellen die Vorverwendungserfordernisse nur vertretungsweise erbringen können,
14. Einbau der Regelungen des Post- und Telegraphenpensionsgesetzes 1967 und des Bundesgesetzes über die Pensionsansprüche der Zivilbediensteten der ehemaligen k. u. k. Heeresverwaltung und ihrer Hinterbliebenen in das Pensionsgesetz 1965.

Der Entwurf enthält darüber hinaus Zitierungsanpassungen, die durch Änderungen von Rechtsvorschriften notwendig geworden sind, und Aufhebungen überholter Übergangsbestimmungen.

Die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung dieses Bundesgesetzes ergibt sich hinsichtlich

1. der Art. I bis X, XII bis XIV, XVII und XIX aus Art. 10 Abs. 1 Z 16 B-VG,
2. des Art. XI aus Art. 10 Abs. 1 Z 1 B-VG,
3. des Art. XV aus Art. 14 Abs. 2 B-VG,
4. des Art. XVI aus Art. 14a Abs. 3 lit. b B-VG,
5. des Art. XVIII aus Art. 10 Abs. 1 Z 15 B-VG.

EU-Normen werden durch die getroffenen Regelungen nicht berührt.

Besonderer Teil**Zu Art. I Z 1 und 2 (§ 4a Abs. 1 und 4 BDG 1979):**

Durch die Formulierungsänderung soll das bislang (zur Vermeidung einer nicht intendierten und nicht begründbaren Benachteiligung von Österreichern) im Auslegungsweg gefundene Ergebnis, wonach die Bestimmungen über die Diplomanerkennung (Umsetzung der Richtlinie 89/48/EWG) auch auf Österreicher anzuwenden sind, ausdrücklich im Gesetzeswortlaut verankert werden.

Zu Art. I Z 3 (§ 14 Abs. 7 Z 2 BDG 1979):

Zitierungsanpassung an das neue Heeresdienzliniengesetz 1994.

Zu Art. I Z 4 (§ 21 Abs. 3 BDG 1979):

Der Verwaltungsgerichtshof hat festgestellt, daß nach der derzeitigen Rechtslage der Widerruf einer Austrittserklärung gemäß § 21 unzulässig ist.

Im § 15 — „Versetzung in den Ruhestand durch Erklärung“ — ist das Recht des Beamten auf Widerruf einer bereits abgegebenen Erklärung über seine Versetzung in den Ruhestand gesetzlich verankert und an Fristen gebunden, die eine geordnete Personalbewirtschaftung ermöglichen.

Diese Möglichkeit des Widerrufs soll nunmehr auch im Falle der Erklärung eines Austritts mit einer einmonatigen Frist gegeben sein.

Zu Art. I Z 5 (§ 38 Abs. 2 zweiter Satz BDG 1979):

Die Einfügung der Wortgruppe „an einen anderen Dienstort“ geht auf ein Redaktionsverschen im Besoldungsreformgesetz 1994, BGBl. Nr. 550, zurück und bewirkt eine nicht beabsichtigte Einschränkung der Versetzungsmöglichkeit des provisorischen Beamten im Dienstort. Diese Wortgruppe soll daher ersetztlos entfallen.

Zu Art. I Z 6 (§ 41a Abs. 4 BDG 1979):

Nach dieser Bestimmung soll die Nominierung von Dienstnehmervertretern im Vertretungsbereich der Gewerkschaft der Post- und Fernmeldebediensteten dieser obliegen.

Zu Art. I Z 7 (§ 41c Abs. 2 zweiter Satz BDG 1979):

Mit der Funktion des Berichterstatters ist primär die Aufgabe der Erstellung von Erledigungsentwürfen verbunden. Die Zuweisung dieser Funktion bereits durch Gesetz an den Dienstgebervertreter im Berufungssenat weist diesem von vornherein einen im Vergleich zum Dienstnehmervertreter unverhältnismäßigen Einfluß auf die Senatsentscheidung zu. Die Bestellung des Berichterstatters soll deshalb dem Vorsitzenden des zuständigen Senates der Berufungskommission zukommen.

Zu Art. I Z 8 (§ 41e Abs. 2 BDG 1979):

Die Aufgabe der Führung des Vorverfahrens und der Erstellung von Erledigungsentwürfen wird von einem der rechtskundigen Senatsmitglieder nach Zuteilung durch den Vorsitzenden zu besorgen sein. Ist kein Spannungsverhältnis zur Sitzungs- und Verhandlungsleitung des richterlichen Vorsitzenden zu befürchten, kann sich der Vorsitzende im Interesse einer gleichmäßigen Arbeitsbelastung auch selbst als Berichterstatter einteilen. Davon ausgehend erscheint die bisher vorgesehene Rechtskundigkeit der Schriftführer nicht mehr als gesetzlich zwingend erforderlich.

Zu Art. I Z 9 (§ 140 Abs. 3 BDG 1979):

Für die Beamten des Höheren Dienstes bei den Bundespolizeibehörden und den Sicherheitsdirektionen ergeben sich aus dem durch das Besoldungsreformgesetz 1994 vorgesehenen Entfall der Amtstitel bis zur Gehaltsstufe 10 Probleme, da sie gemäß § 5 des Sicherheitspolizeigesetzes Exekutivbeamte sind und den Exekutivdienst in Uniform auszuführen haben. Die im § 140 Abs. 3 vorgesehene Verwendungsbezeichnung „Einsatzleiter“ brächte nur bei Großeinsätzen, nicht aber bei den vielen anderen exekutivdienstlichen Einsätzen, wie etwa Journal- und Zentraljournaldienst, Aufsichtsdienst in Theatern usw.) eine Lösung.

Die vorgesehene Lösung ist einfach gehalten und mit den Titeln kompatibel, die für Beamte in diesen Verwendungen vorgesehen sind, wenn sie nicht in das neue Schema optieren, sondern in der Allgemeinen Verwaltung verbleiben.

Zu Art. I Z 10 und 11 (§ 145a Überschrift und Abs. 1 bis 2a BDG 1979):

Die im **Abs. 1** für die Verwendungsgruppe E 1 vorgesehenen Amtstitel „Oberstleutnant“ und „Oberst“ würden in niedrigeren Funktionsgruppen erheblich später als im bisherigen Wache-Schema anfallen. Die vorgesehene Änderung bereinigt diese Diskrepanz.

Ebenfalls auf Grund eines Vergleichs mit den Wartezeiten im bisherigen Wache-Schema wird in den Funktionsgruppen 2 bis 7 der Verwendungsgruppe E 2a der Anfall des Amtstitels „Bezirksinspektor“ von der Gehaltsstufe 11 auf die Gehaltsstufe 10 vorverlegt.

Der Amtstitel „Kontrollinspektor“ wird dem speziellen Verwendungsbild des Kriminaldienstes nicht gerecht und soll in diesem Bereich durch den geeigneteren Amtstitel „Oberinspektor“ ersetzt werden.

Die bisher im **Abs. 2** Z 2 vorgesehene Bestimmung über den Anfall des höheren Amtstitels (dieser Titel hätte — der durch das Besoldungsreformgesetz 1994 geänderten Reihung entsprechend — richtig „Gruppeninspektor“ lauten müssen) nach 30 Dienstjahren in der Verwendungsgruppe E 2b kann entfallen, da sich aus Abs. 1 ohnehin ein früherer Anfall dieses Amtstitels ergibt.

Mit der Schaffung des **Abs. 2a** soll eine entsprechende Hervorhebung höchster Funktionsträger der Beamten des Exekutivdienstes erfolgen.

Zu Art. I Z 12 bis 14 (§ 151 Abs. 1 bis 3 und 7 BDG 1979):

Da das Dienstverhältnis der Militärperson auf Zeit als pensionsversicherungsfrei ausgestaltet wurde, wird diese Bedienstetengruppe dem vollen Schutz des Dienst- und Pensionsrechtes für den Fall der Dienstunfähigkeit unterstellt. Darüber hinaus werden einige redaktionelle Versehen bereinigt.

Zu Art. I Z 15 (§ 151 Abs. 9 BDG 1979):

Die durchgehende Verpflichtungsdauer für Militärpiloten im Dienstverhältnis als Militärperson auf Zeit soll sicherstellen, daß diese Bediensteten auch weiterhin zur Rückzahlung der Ausbildungskosten verhalten werden können. Bei einem Dienstverhältnis, das nach drei Jahren durch Zeitablauf endet, wäre die Anwendbarkeit des § 20 Abs. 4 BDG 1979 ausgeschlossen. Ein Abwandern der fertig ausgebildeten Militärpiloten wäre dann nicht mehr zu verhindern.

Zu Art. I Z 16 und 17 (§ 152 Abs. 1 und § 152a Abs. 1 BDG 1979):

Die für die Verwendungsgruppen M BO 1 und M ZO 1 vorgesehenen Amtstitel „Oberstleutnant“ und „Oberst“ würden in niedrigeren Funktionsgruppen erheblich später als im bisherigen Schema der Berufsoffiziere anfallen. Die vorgesehene Änderung bereinigt diese Diskrepanz und sieht aus diesem Grunde auch die Erreichbarkeit des Amtstitels „Oberstleutnant“ in einer Grundlaufbahn-Funktion vor.

Für die Funktionsgruppen 7 und 8 sind Fixgehälter vorgesehen, die herkömmliche Gehaltsstufengliederung kommt daher für diese Funktionsgruppen nicht in Betracht. Da diesen Funktionsgruppen besonders hervorgehobene Funktionen zugeordnet sind, ist es gerechtfertigt, den Amtstitel „Brigadier“ ohne Rücksicht auf das Dienstalter sofort mit der Übernahme einer solchen Funktion anfallen zu lassen.

Zu Art. I Z 18 (§ 233a BDG 1979):

Zitierungsanpassung an eine durch das Besoldungsreformgesetz 1994 geänderte Paragraphenbezeichnung. Diese Regelung war bisher im Art. IV der BDG-Novelle BGBL. Nr. 281/1980 enthalten. Sie wird aus Gründen der Übersichtlichkeit direkt in die Übergangsbestimmungen des BDG 1979 übernommen. Eine inhaltliche Änderung ist damit nicht verbunden.

Zu Art. I Z 19 (§ 240a Abs. 8 BDG 1979):

Hier wird klargestellt, daß auch Beamte der Fernmeldehoheitsverwaltung in das Schema der Beamten der Post- und Telegraphenverwaltung optieren können. Daß Verwendungen in der Fernmeldehoheitsverwaltung den Verwendungen dieser Besoldungsgruppe zuzuzählen sind, ergibt sich bereits aus der Definition des § 228.

Durch das Besoldungsreformgesetz 1994 erhält dieser Paragraph mit Wirkung vom 1. Jänner 1995 die Bezeichnung „§ 249“.

Zu Art. I Z 20 (§ 253 Abs. 3 BDG 1979):

Berichtigung eines Zitates.

Zu Art. I Z 21 (§ 256 Abs. 1 BDG 1979):

Zitierungsanpassung an das neue Universitäts-Organisationsgesetz, BGBl. Nr. 805/1993.

Zu Art. I Z 22 und 23 (§ 261 Abs. 1 und § 262 Abs. 1 BDG 1979):

Der Satz über die Rechtsunwirksamkeit einer bedingten Optionserklärung ist im Besoldungsreformgesetz 1994 statt dem § 262 Abs. 1 irrtümlich dem § 261 Abs. 1 angefügt worden und wird nun in den sachlich richtigen Zusammenhang gebracht.

Zu Art. I Z 24 bis 28 (§ 264 Überschrift und Abs. 1 bis 2a und 4 bis 5a BDG 1979):

Im Besoldungsreformgesetz 1994 sind im E-Schema die Amtstitel „Bezirksinspektor“ und „Gruppeninspektor“ entsprechend der Bedeutung der Worte „Bezirk“ und „Gruppe“ in ihrer Rangfolge vertauscht worden. Diese Änderung ist im alten Wache-Schema unterblieben und wird nunmehr nachgeholt, um für beide Schemata eine übereinstimmende Bedeutung dieser Amtstitel sicherzustellen (Abs. 1, 4 und 5).

Abs. 2a übernimmt die im neuen § 145a Abs. 2a vorgesehene „Brigadier-Regelung“ auch für das Wache-Schema.

Abs. 5 eröffnet in den Dienststufen 2 und 3 die Erreichbarkeit der für Beamte des Exekutivdienstes der Verwendungsgruppe E 2a vorgesehenen höheren Amtstitel, wenn der Wachebeamte eine entsprechend hoch zu bewertende Funktion ausübt. Damit sollen Diskrepanzen zwischen dem neuen E-Schema und dem alten Wache-Schema vermieden werden.

Zu Art. I Z 29 (§ 278 Abs. 12 Z 1 lit. a BDG 1979):

Berichtigung eines Zitates.

Zu Art. I Z 31 (Anlage 1 Z 1.8.7 lit. f bis i BDG 1979):

Wegen Änderung des Aufgabenbereiches ist die Anführung der Funktion des Leiters der Bauabteilung A im Heeres-Bau- und Vermessungsamt nicht mehr gerechtfertigt.

Zu Art. I Z 32 und 46 (Anlage 1 Z 2.3.5 lit. e und f und Z 4.2 lit. e bis g BDG 1979):

Die Nennungen der Richtverwendungen eines Chefanalytikers und eines Operators im Heeres-Datenverarbeitungsamt in den bisherigen Z 2.3.5 lit. e und Z 4.2 lit. e haben in der Praxis zu Zuordnungs- und Akzeptanzproblemen geführt, da dieses spezielle Verwendungsbild nicht auf jeden Chefanalytiker und Operator übertragbar ist.

Zu Art. I Z 33 bis 35, 37 bis 42 und 51 (Anlage 1 Z 3.3.2, Z 3.4.1 lit. d bis f und o, Z 3.7.1 lit. k bis p, Z 3.7.2 lit. h und j, Z 3.7.3 lit. b bis e, Z 3.8.1 lit. h bis j, Z 3.8.2 lit. d bis f und Z 8.10 lit. e BDG 1979):

Hier handelt es sich um Berichtigungen von Schreib-, Druck- und Übertragungsfehlern.

Zu Art. I Z 36 (Anlage 1 Z 3.5.2 BDG 1979):

Die Nennung der Richtverwendung des Hilfsrestaurators (Dokumente) im Österreichischen Staatsarchiv in der bisherigen lit. a hat in der Praxis zu Zuordnungs- und Akzeptanzproblemen geführt, da dieses spezielle Verwendungsbild nicht auf alle Hilfsrestauratoren übertragbar ist.

Zu Art. I Z 43, 44, 47 und 59 (Anlage 1 Z 3.21, Z 4.11 und Z 59 BDG 1979):

Gleichstellung aller Kraftwagenlenker für Organe nach den §§ 5, 6 und 8 Abs. 1 des Bezügegesetzes nach den Bewertungsgrundsätzen des Besoldungsreformgesetzes 1994.

Zu Art. I Z 45, 48 und 50 (Anlage 1 Z 3.23 letzter Satz, Z 4.16 letzter Satz und Z 5.7 BDG 1979):

Die vorgenommenen Definitionen dienen der Klarstellung.

Zu Art. I Z 49 (Anlage 1 Z 5.3 lit. e bis f BDG 1979):

Die bisher vorgenommene Zuordnung der Verwendung „Schalterdienst bei der Bundesprüfstalt für Kraftfahrzeuge“ zur Verwendungsgruppe A 5 ergab im bundesweiten Vergleich die Notwendigkeit einer Korrektur in der Aufzählung der Richtverwendungen.

Zu Art. I Z 52 (Anlage 1 Z 9.4 lit. a und Z 9.6 lit. a BDG 1979):

Die Beibehaltung des Klammerausdrucks „(ohne Bezirksleitzentrale)“ hätte zu sachlich nicht gerechtfertigten Ableitungen für die Einstufung anderer Verwendungen führen können. Aus diesem Grund ist der Klammerausdruck zu streichen.

Zu Art. I Z 53 (Anlage 1 Z 9.7 lit. a BDG 1979):

Berichtigung eines Schreibfehlers.

Zu Art. I Z 54 (Anlage 1 Z 9.8 lit. a BDG 1979):

Hier wird eine Fehlzuordnung beseitigt.

Zu Art. I Z 55 und 56 (Anlage 1 Z 14.10 lit. c und Z 15.5 lit. c BDG 1979):

Bedienstete, die zu Militärpiloten ausgebildet werden, befinden sich in einem Dienstverhältnis als Vertragsbedienstete der Entlohnungsgruppe d des Entlohnungsschemas I und in weiterer Folge als Militärpiloten auf Zeit. Durch die vorgeschlagene Formulierung soll sichergestellt werden, daß auch die derzeit in Ausbildung stehenden Flugschüler in das M-Schema übernommen werden können. Auch den übrigen Vertragsbediensteten in Unteroffiziers-Funktion wird somit ein Übertritt in das M-Schema ermöglicht.

Zu Art. I Z 57 (Anlage 1 Z 17a BDG 1979):

Militärpiloten sollen künftig jedenfalls in die Verwendungsgruppe M ZUO 1 ernannt werden können, ohne die entsprechende Grundausbildung zu absolvieren. Die allgemeine militärische Ausbildung erscheint für diesen Personenkreis entbehrlich, die Qualifikation „Einsatzpilot“ ist ausreichend. Künftig soll die fliegerische Selektion während des verlängerten Präsenzdienstes stattfinden. Danach erfolgt die Übernahme in die Verwendungsgruppe M ZCh. In diesem Dienstverhältnis soll die Ausbildung zum Einsatzpiloten erfolgen, nach deren Abschluß die Überstellung in die Verwendungsgruppe M ZUO 1. Lediglich jene Piloten, die eine Verwendung als M BUO 1 anstreben, sollen die entsprechende Grundausbildung absolvieren, weil sie im Gegensatz zu den in M ZUO 1 eingestuften Piloten zu einem späteren Zeitpunkt die allgemeinen militärischen Kenntnisse benötigen werden.

Zu Art. I Z 58 (Anlage 1 Z 33.3a BDG 1979):

In der Verordnung über die Grundausbildung für die Besoldungsgruppe „Beamte der Post- und Telegraphenverwaltung“, BGBI. Nr. 139/1984, in der vor dem Inkrafttreten der Verordnung BGBI. Nr. 598/1994 geltenden Fassung war im § 12 Abs. 3 für Bedienstete des Postautodienstes eine begünstigte Zulassung zum Grundausbildungslehrgang der Grundausbildung II vorgesehen. Infolge der Umstellung des Ausbildungssystems der Post- und Telegraphenverwaltung ua. auf „Einführungslehrgänge“, zu deren Besuch der Bedienstete gemäß § 58 BDG 1979 verpflichtet wird, und des damit verbundenen Wegfalls der Grundausbildungslehrgänge ist auch die genannte Regelung der Grundausbildungsverordnung entfallen.

Der Grund für die bisherige Ausnahmeregelung war, daß Bedienstete der Verwendungsgruppen PT 7 oder PT 8 bei kleineren Postautostellen immer nur vertretungsweise auf einem Arbeitsplatz einer höheren Verwendungsgruppe verwendet werden können. Diese Höherverwendung muß aber in vielen Fällen auch schon vor der Erfüllung der sonstigen Ernennungserfordernisse auf Arbeitsplätzen der Verwendungsgruppen PT 3 oder PT 4 erfolgen. Die Ausbildung für diese Arbeitsplätze soll aber zweckmäßigerweise möglichst zu Beginn der Höherverwendung und nicht erst Jahre danach absolviert werden.

Diese sachlichen Voraussetzungen für die bisherige Ausnahmeregelung sind nach wie vor gegeben. Die vorgesehene Änderung soll daher die unveränderte Weiterführung der Zulassungspraxis zur Grundausbildung II auf Grund einer entsprechenden Verordnungsregelung ermöglichen.

Zu Art. I Z 60 (Anlage 1 Z 59.4 Abs. 2 BDG 1979):

Art. IV der BDG-Novelle 1988, BGBI. Nr. 287, enthält eine Übergangsbestimmung zu den Ernennungserfordernissen der Musikoffiziere, die auf Anlage 1 Z 15.4 BDG 1979 Bezug nimmt. Diese Z 15.4 wurde durch das Besoldungsreformgesetz 1994 aufgehoben; die Nachfolgeregelung befindet sich nun in der Anlage 1 Z 59.4.

Durch die Einfügung eines Abs. 2 in diese Bestimmung wird die Ausnahmeregelung des Art. IV der BDG-Novelle 1988 inhaltlich unverändert in das BDG übernommen. Dabei wird die überholte Anknüpfung an die nicht mehr geltende Z 15.4 durch eine Anknüpfung an Z 59.4 Abs. 1 ersetzt.

Zu Art. II Z 1 und 2 (§ 12 Abs. 2 Z 5 und 6 GG):

Die Aufzählungen werden um die Verwendungsgruppen A 1, M BO 1 und M ZO 1 ergänzt, da sie im Gegensatz zu den älteren Akademikergruppen nicht im § 12a Abs. 2 Z 3 des Gehaltsgesetzes 1956 angeführt und damit vom Verweis auf diese Bestimmung nicht erfaßt sind.

Zu Art. II Z 3 (§ 12 Abs. 2 Z 7 GG):

Durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 665/1994 wurde in den § 12 Abs. 2 Z 7 ein weiterer Anrechnungsfall als lit. b eingebaut. Die bisherigen Anrechnungsfälle, für die eine gemeinsame Obergrenze von insgesamt zwei Jahren (maximal aber die Höchstdauer des lehrplanmäßig vorgesehenen Studiums an der betreffenden Akademie) vorgesehen war, wurden dabei auf die lit. a und c verteilt. Dabei ist der inhaltliche Zusammenhang bezüglich der gemeinsamen Obergrenze verlorengegangen, was jedoch weder beabsichtigt war noch sachlich gerechtfertigt wäre. Einziger Zweck der Änderung war lediglich der Einbau des in lit. b aufgenommenen Anrechnungsfalles.

Die vorgesehene Fassung berücksichtigt nicht nur den neuen Anrechnungsfall, sondern wahrt darüber hinaus auch den inhaltlichen Zusammenhang bezüglich der gemeinsamen Obergrenze der „alten“ Anrechnungsfälle.

Zu Art. II Z 4 (§ 12 Abs. 2b GG):

Bei der Berücksichtigung von Zeiten eines Hochschulstudiums für den Vorrückungsstichtag wird gemäß § 12 Abs. 2a bis 2d des Gehaltsgesetzes 1956 unterschieden:

- zwischen sogenannten „Alt-“ und „Neustudien“, das sind Zeiten, auf die das Allgemeine Hochschul-Studiengesetz noch nicht anzuwenden (Altstudien) oder bereits anzuwenden war (Neustudien),
- zwischen den Diplomstudien und den daran anschließenden Studien zur Erwerbung des Doktorates (Doktoratsstudien),
- bei den „neuen“ Doktoratsstudien zwischen solchen, deren Dauer in den Studienvorschriften genau festgelegt ist, und jenen, deren Dauer in den Studienvorschriften nicht genau festgelegt ist.

Die neue Z 2 stellt nun auch den letzten bisher nicht ausdrücklich ausformulierten Fall klar, in dem ein „neues“ Doktoratsstudium an ein „neues“ Diplomstudium anschließt, wenn die Dauer dieses Doktoratsstudiums in den Studienvorschriften genau festgelegt ist. Eine inhaltliche Änderung der bisher einzuhaltenden Vorgangsweise tritt durch diese Klarstellung nicht ein.

Zu Art. II Z 5 (§ 13a Abs. 8 GG):

Berichtigung einer falschen Bezeichnung.

Zu Art. II Z 6 (§ 34 Abs. 6 GG):

Um nicht Beamte, die aus der Natur des Dienstes heraus regelmäßig an andere Dienststellen versetzt werden müssen (vor allem im Bereich des auswärtigen Dienstes), vom Anspruch auf eine Verwendungszulage nach § 34 des Gehaltsgesetzes 1956 auszuschließen, soll in einem solchen Fall bereits eine zumindest einjährige Betrauung mit einer Funktion dafür reichen, daß der Anspruch entsteht. Für die Funktionszulage ist bereits eine gleichartige Bestimmung im § 30 Abs. 6 des Gehaltsgesetzes 1956 vorgesehen.

Zu Art. II Z 7 (§ 36 Abs. 5 Z 1 GG):

Die geänderte Umschreibung stellt sicher, daß die Ergänzungszulage nach § 36 Abs. 1 oder 2 des Gehaltsgesetzes 1956 auch dann wegfällt, wenn der Beamte in eine höhere Funktionsgruppe mit Fixgehalt eingestuft wird.

Zu Art. II Z 8 (§ 39 Abs. 6, § 80 Abs. 5 und § 97 Abs. 6 GG):

Für den Beamten, der bereits im Jahre 1995 einem neuen Schema angehört und auf einem A- oder B-wertigen Arbeitsplatz verwendet wird, wird klargestellt, daß die für seine Einstufung vorgesehene Funktionszulage nicht entfällt. Die Sonderreglung mit der Anwendung der alten Verwendungszulage (oder Verwendungsabgeltung) und dem Ausschluß der neuen Zulagen und Abgeltungen gilt nur hinsichtlich der Honorierung dieser höherwertigen Verwendung. Die alte Verwendungszulage (oder Verwendungsabgeltung) tritt damit zu der im ersten Satz dieser Erläuterungen angeführten Funktionszulage hinzu.

Zu Art. II Z 9, 10, 13, 14, 21 und 22 (§ 40b Abs. 4a und 5, § 82 Abs. 6a, § 83 Abs. 3, § 112 Abs. 3a und 4 GG):

Die Frage der Wirksamkeit von Anfall, Änderung und Einstellung der von diesen Bestimmungen erfaßten Vergütungen war bislang nicht geregelt. Für die Vergütungen soll dasselbe wie für den Monatsbezug gelten: keine tageweise Aliquotierung, außer in im § 13 des Gehaltsgesetzes 1956 angeführten Fällen (zB Karenzurlaub, ungerechtfertigte Abwesenheit vom Dienst usw.).

Zu Art. II Z 11 (§ 75 Abs. 1a GG):

Mit Rücksicht auf die vorgesehenen Ausbildungen und die hiefür erforderlichen Praxiszeiten können die Verwendungsgruppe E 2b frühestens in der Gehaltsstufe 2 und die Verwendungsgruppen E 2a und E 1 frühestens in der Gehaltsstufe 4 erreicht werden. § 72 Abs. 1 sieht daher in den einzelnen Verwendungsgruppen erst ab den genannten Gehaltsstufen Bezugsansätze vor.

Nach § 75 gebührt einem Beamten des Exekutivdienstes, der ständig auf einem Arbeitsplatz einer höherwertigen Verwendungsgruppe verwendet wird, eine Verwendungszulage, für deren Berechnung ein Vergleich des Gehaltes der Gehaltsstufe des Beamten mit dem Gehalt derselben Gehaltsstufe der höherwertigen Verwendung anzustellen ist.

Abs. 1a stellt die Anwendbarkeit des Berechnungsmodus auch für die (nicht sehr häufigen) Fälle sicher, in denen ein Beamter der Gehaltsstufe 2 oder 3 der Verwendungsgruppe E 2b ständig mit den Aufgaben eines Arbeitsplatzes der Verwendungsgruppe E 2a (oder E 1) betraut ist.

Für die Gehaltsstufe 1 kann sich dieses Problem nicht ergeben, da sich der Beamte des Exekutivdienstes während der ersten zwei Jahre seiner Laufbahn in der Grundausbildung befindet und nicht mit den Aufgaben eines Arbeitsplatzes fertig ausgebildeter Beamter betraut werden kann.

Zu Art. II Z 12 (§ 77 Abs. 2 Z 1 GG):

Anpassung an die Diktion des geänderten § 36 Abs. 5 Z 1 des Gehaltsgesetzes 1956.

Zu Art. II Z 15 und 16 (§ 85 Abs. 3, § 89 Abs. 3, § 131 Abs. 4 und § 149 Abs. 4 GG):

Zitierungsanpassung an das Heeresdisziplinargesetz 1994, BGBl. Nr. 522.

Zu Art. II Z 17 (§ 92 Abs. 1a GG):

Mit Rücksicht auf die vorgesehenen Ausbildungen und die hiefür erforderlichen Praxiszeiten können die Verwendungsgruppen M BUO 1 und M ZUO 1 frühestens in der Gehaltsstufe 3 erreicht werden. § 85 Abs. 1 und § 89 Abs. 1 sehen daher in diesen Verwendungsgruppen erst ab der genannten Gehaltsstufe Bezugsansätze vor.

Nach § 92 gebührt einer Militärperson, die ständig auf einem Arbeitsplatz einer höherwertigen Verwendungsgruppe verwendet wird, eine Verwendungszulage, für deren Berechnung ein Vergleich des Gehaltes der Gehaltsstufe des Beamten mit dem Gehalt derselben Gehaltsstufe der höherwertigen Verwendung anzustellen ist.

Abs. 1a stellt die Anwendbarkeit des Berechnungsmodus auch für die (nicht sehr häufigen) Fälle sicher, in denen eine Militärperson der Gehaltsstufen 1 oder 2 der Verwendungsgruppe M BUO 2 oder M ZUO 2 ständig mit den Aufgaben eines Arbeitsplatzes der Verwendungsgruppe M BUO 1 oder M ZUO 1 betraut ist.

Zu Art. II Z 18 (§ 94 Abs. 5 Z 1 GG):

Die geänderte Umschreibung stellt sicher, daß die Ergänzungszulage nach § 94 Abs. 1 oder 2 des Gehaltsgesetzes 1956 auch dann wegfällt, wenn die Militärperson in eine höhere Funktionsgruppe mit Fixgehalt eingestuft wird.

Zu Art. II Z 19, 20 und 25 (§ 105 Abs. 11, § 106 Abs. 3b und § 122 Abs. 4 GG):

Diese Aliquotierungsregelungen sind notwendig geworden, da durch das Besoldungsreformgesetz 1994 für den Anfall der Dienstabgeltung, der Verwendungsabgeltung nach § 106 und der Verwendungsabgeltung nach § 122 im Gegensatz zur bisherigen Regelung keine Bindung an einen Kalendermonat mehr besteht, sondern eine durchgehende Mindestvertretungszeit von 29 Kalendertagen erforderlich ist. Ohne tageweise Aliquotierung würde zB für eine Vertretungstätigkeit vom 2. bis zum 30. April überhaupt keine Abgeltung anfallen. Nach der Neuregelung, die der Regelung des Besoldungsreformgesetzes 1994 im § 37 Abs. 8 des Gehaltsgesetzes 1956 über die Funktionsabgeltung ent-

spricht, gebühren in entsprechenden Vertretungsfällen vom 2. bis zum 30. April die in den §§ 105, 106 oder 122 des Gehaltsgesetzes 1956 vorgesehenen Abgeltungen im Ausmaß von 29/30.

Zu Art. II Z 23 (§ 118 Abs. 9 bis 11 GG):

Da während des Jahres 1995 noch Neuaufnahmen von Beamten in die Verwendungsgruppen A und B (also in das alte Dienstklassen-Schema) vorgesehen sind, ist für diese Zeit nach wie vor die — bisher im § 28 Abs. 2 und 4 enthalten gewesene — Möglichkeit vorzusehen, daß dem Beamten bei seiner Anstellung durch Verfügung des Bundespräsidenten unmittelbar eine höhere Dienstklasse oder Gehaltsstufe zuerkannt werden kann.

Diese Einfügung wird wegen des im § 149 Abs. 1 enthaltenen Verweises auf den Unterabschnitt D auch für die Berufsoffiziere der Verwendungsgruppen H 1 und H 2 wirksam.

Für die Wachebeamten ist diese Regelung bereits im § 138 Abs. 3 bis 5 ausdrücklich vorgesehen. In der Praxis wird sie allerdings keine Bedeutung haben, da sie wegen der Etappenregelung nur mehr für die Einstufung in die Verwendungsgruppe W 1 in Betracht kommt und ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis nicht in dieser Verwendungsgruppe begründet wird.

Mit Ablauf des Jahres 1995 werden alle diese Regelungen gegenstandslos, weil wegen des Inkrafttretens der zweiten Etappe der Besoldungsreform eine Begründung des öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses in einem Dienstklassen-Schema mit Rücksicht auf § 253 Abs. 1, § 261 Abs. 3 und § 268 Abs. 1 BDG 1979 nicht mehr zulässig ist.

Zu Art. II Z 24, 31, 35 und 36 (§ 119, § 139 Z 1 und § 149 Abs. 1 und 2 GG):

Die Regelungen der Dienstalterszulage der in den Besoldungsgruppen der Beamten der Allgemeinen Verwaltung und in handwerklicher Verwendung, der Wachebeamten und der Berufsoffiziere verbleibenden Nichtoptanten verweist auf die Dienstalterszulagenregelung der nach der Besoldungsreform entsprechenden neuen Schemata (A-, E- und M-Schema).

Wegen der unterschiedlichen gehaltsrechtlichen Gliederung der alten Schemata (Dienstklassen mit und ohne Zeitvorrückung mit unterschiedlicher Zahl von Gehaltsstufen) und der neuen Schemata (statt Dienstklassen einheitliche Vorrückungslaufbahnen mit 19 Gehaltsstufen) gehen die Verweisungen jedoch ins Leere und werden durch eigenständige Regelungen innerhalb der alten Schemata ersetzt. Eine materielle Änderung ist damit nicht verbunden.

Zu Art. II Z 26 (§ 128 Abs. 2 GG):

Diese Regelung betrifft Überstellungen in die Dienstklasse V oder in eine höhere Dienstklasse der Allgemeinen Verwaltung. Für Beamte in handwerklicher Verwendung kommt eine Ernennung in diese Dienstklassen nicht in Betracht, sodaß ihre Anführung in dieser Bestimmung ins Leere geht und daher entfallen kann.

Zu Art. II Z 27 (§ 131 Abs. 2 Z 2 GG):

Zitierungsberichtigung.

Zu Art. II Z 28 (§ 134 Abs. 2a GG):

Hier wird klargestellt, daß sich aus der Anwendung des § 254 Abs. 8 und 10 BDG 1979 (Überleitung des Beamten in jene Verwendungsgruppe, der der Arbeitsplatz des Beamten zugeordnet ist, sofern er die Ernennungs- und Definitivstellungserfordernisse für diese Verwendungsgruppe erfüllt) bei der tabellarischen Überleitung eine andere Verwendungsgruppe des neuen Schemas ergeben kann als jene, die die betreffende Tabelle anführt.

Zu Art. II Z 29 (§ 136 Abs. 6 GG):

Die Überleitungstabelle im § 134 geht davon aus, daß die Dienstklasse VIII der Verwendungsgruppe A, die Dienstklasse VII der Verwendungsgruppe B und die Dienstklasse V der Verwendungsgruppe C

im bisherigen System ohne Verzögerung erreicht wurden. Tatsächlich sind jedoch die Arbeitsplätze, mit denen diese hohen Dienstklassen erreicht werden können, unterschiedlich hoch bewertet, was sich in der für das Erreichen dieser Dienstklassen erforderlichen Zeit ausdrückt. Verzögerungen, die sich dadurch ergeben haben, daß die Bewertung des Arbeitsplatzes nur eine verspätete Beförderung in diese Dienstklasse ermöglicht hat, sind gemäß § 136 Abs. 3 bis 5 bei der Überleitung in das A-Schema zu berücksichtigen.

Da aber, wie die Erläuterungen der RV 1577/XVIII. GP zum Entwurf des Besoldungsreformgesetzes 1994 ausführen, für die Einkommenshöhe im neuen System auch die Höhe der bei der Überleitung anfallenden Funktionszulage eine bedeutende Rolle spielt, soll sich die Betrachtung der Arbeitsplatzbewertung nicht auf den Tag der Ernennung in diese Dienstklasse, sondern auf den Tag der Überleitung beziehen. Wer somit nach der Ernennung in eine solche Dienstklasse, aber vor der Überleitung auf einen höher bewerteten Arbeitsplatz gewechselt hat, ist bei der Überleitung nach den Kriterien dieses höher bewerteten Arbeitsplatzes zu beurteilen.

Diesem Anliegen soll § 136 Abs. 6 Rechnung tragen. Im ersten Satz dieser Bestimmung wird allerdings von Arbeitsplätzen gesprochen, die höher bewertet (oder zu bewerten) waren als der am Tag **der Überleitung** maßgebende Arbeitsplatz. Um dem in den Erläuterungen dargelegten Gedanken Rechnung zu tragen und sachlich nicht vertretbare Zufallsergebnisse zu vermeiden, hat der Vergleich nicht auf den Tag der Überleitung, sondern auf den Tag **der Beförderung in die betreffende Dienstklasse** abzustellen.

§ 136 Abs. 6 wird dementsprechend neu gefaßt. Dabei wird auch eindeutig klargestellt, daß der Zeitraum, der hinsichtlich der Wertigkeit der Arbeitsplätze zu überprüfen ist, vom Tag der Beförderung in die betreffende Dienstklasse bis zum Tag der (Wirksamkeit der) Überleitung reicht und beide Randtage mit einschließt. Er wird in den nachstehenden Anwendungsbeispielen als „Überprüfungszeitraum“ bezeichnet.

Beispiele:

Die nachstehenden Anwendungsbeispiele betreffen die Überleitung eines Beamten der Dienstklasse V der Verwendungsgruppe C in die Verwendungsgruppe A 3.

Beispiel 1:

Beförderung in die Dienstklasse V auf einem mit „V-1“ bewerteten Arbeitsplatz.

Da eine Bewertung mit „V-1“ ohnehin die raschste Beförderung in die Dienstklasse V ermöglicht, kommt eine Zurechnung nach § 136 Abs. 5 und 6 zum Ergebnis der Überleitungstabelle des § 134 Abs. 1 Z 3 nicht in Betracht.

Beispiel 2:

Beförderung in die Dienstklasse V auf einem mit „IV/V-1“ bewerteten Arbeitsplatz. Keine Änderung der Verwendung im Überprüfungszeitraum.

Diese Bewertung bewirkt eine — gegenüber der Bewertung mit „V-1“ — um eineinhalb Jahre spätere Beförderung in die Dienstklasse V. Das Überleitungsergebnis der Tabelle im § 134 Abs. 1 Z 3 ist daher gemäß § 136 Abs. 5 um eineinhalb Jahre zu verbessern.

Beispiel 3:

Beförderung in die Dienstklasse V auf einem mit „IV/V-1“ bewerteten Arbeitsplatz. Der Beamte wechselt im Überprüfungszeitraum auf einen mit „V-2“ bewerteten Arbeitsplatz.

Nach § 136 Abs. 6 erster Satz richtet sich die Zurechnung nicht nach dem zum Zeitpunkt der Beförderung in die Dienstklasse V innegehabten Arbeitsplatz, sondern nach dem später erreichten, mit „V-2“ höher bewerteten Arbeitsplatz. Der Zurechnungszeitraum beträgt daher nicht eineinhalb Jahre, sondern ein halbes Jahr. Der Beamte kann dafür auf Grund des höher bewerteten Arbeitsplatzes im neuen System mit einer höheren Funktionszulage rechnen als im Falle des Beispiels 2.

Beispiel 4:

Beförderung in die Dienstklasse V auf einem mit „IV/V-1“ bewerteten Arbeitsplatz. Der Beamte wechselt im Überprüfungszeitraum auf einen mit „V-2“ bewerteten Arbeitsplatz, später, aber noch vor der Überleitung auf einen mit „V-3“ bewerteten Arbeitsplatz.

Nach § 136 Abs. 6 zweiter Satz richtet sich die Zurechnung nach dem höchstbewerteten Arbeitsplatz, den der Beamte im Überprüfungszeitraum innegehabt hat, also nach „V-2“. Die Zurechnung beträgt daher auch in diesem Fall ein halbes Jahr.

Fälle des Wechsels auf einen niedriger bewerteten Arbeitsplatz im Überprüfungszeitraum werden wohl nur selten vorkommen. Mit dieser Bestimmung sollen aber mögliche Umgehungen des § 136 Abs. 6 erster Satz vermieden werden, wonach durch „dauernde“ Betrauung mit einem niedriger bewerteten Arbeitsplatz kurz vor der Überleitung und Rückkehr auf den alten, höher bewerteten Arbeitsplatz nach der Überleitung ein höheres Zurechnungsausmaß erreichbar gewesen wäre.

Zu Art. II Z 30 (§ 136 Abs. 8 GG):

Die verspätete Übernahme einer Funktion wirkt sich bereits in der entsprechend niedrigeren Einstufung aus, aus der der Beamte in das neue Schema übergeleitet wird. Durch die Neufassung des § 136 Abs. 8 wird klargestellt, daß in den Fällen des § 136 Abs. 1 bis 7 des Gehaltsgesetzes 1956 nicht auch noch zusätzlich zu prüfen ist, wie lange der Beamte den für die Beförderung in die betreffende Dienstklasse maßgebenden Arbeitsplatz schon vor dieser Beförderung innegehabt hat und ob daher aus diesem Grund eine Verbesserung der Einstufung aus der tabellarischen Überleitung überhaupt oder allenfalls in verringertem Ausmaß zulässig ist. Eine allfällige Verringerung der Einstufungsverbesserung kann sich lediglich in den Fällen des § 136 Abs. 3 bis 5, und auch das nur aus der Anwendung des § 136 Abs. 6 ergeben.

Der zweite Satz hält den Grundsatz fest, daß nur jene Laufbahnverzögerungen zu einer Verbesserung der Einstufung führen können, die sich aus der Wertigkeit des Arbeitsplatzes und ihrer Berücksichtigung in der Beförderungspraxis ergeben haben.

Zu Art. II Z 32 (§ 142 Abs. 1 GG):

Die Mitwirkung des Bundesministers für Finanzen an der Bemessung der Dienstzulage nach dem bisherigen § 73b ist auf Grund des Kompetenzbereinigungsgesetzes 1992, BGBl. Nr. 256, entfallen und ist in die Nachfolgeregelung des § 142 nur irrtümlich aufgenommen worden. Sie ist daher zu streichen.

Zu Art. II Z 33 (§ 146 Abs. 2a GG):

Änderung im E-Schema, die der im § 134 Abs. 2a für das A-Schema vorgesehenen Änderung entspricht.

Zu Art. II Z 34 (§ 147 Abs. 5 bis 6 GG):

§ 147 Abs. 5 enthält eine dem § 136 Abs. 6 entsprechende Regelung für das E-Schema. Auf die Erläuterungen zu § 136 Abs. 6 wird verwiesen.

§ 147 Abs. 5a enthält eine Sonderregelung für die Überleitung von Wachebeamten der Verwendungsgruppe W 3, die der Gehaltsstufe 10 der Dienstklasse III angehören und zum Zeitpunkt der Überleitung in dieser Gehaltsstufe eine für die Vorrückung anrechenbare Dienstzeit von mehr als zwei Jahren aufweisen.

Das BDG 1979 sieht eine sechsjährige Dienstzeit in dieser Verwendungsgruppe vor; erst danach kann der Wachebeamte in eine höhere Verwendungsgruppe überstellt werden. Mit Rücksicht auf die übliche Altersstruktur bei Beginn des Exekutivdienstes ist davon ausgegangen worden, daß 10 Gehaltsstufen alle Altersschichtungen der W 3-Beamten abdecken. In einigen besonderen Fällen trifft dies jedoch nicht zu, sodaß es einige W 3-Beamte gibt, die nur deswegen der Gehaltsstufe 10 angehören, weil für diese Verwendungsgruppe keine höhere Gehaltsstufe vorgesehen ist. § 147 Abs. 5a stellt nun sicher, daß diese Beamten auch den zwei Jahre übersteigenden „Überhang“ aus der Gehaltsstufe 10 bei der Überleitung in das E-Schema „mitnehmen“ können.

§ 147 Abs. 6 enthält eine der Neufassung des § 136 Abs. 8 vergleichbare Änderung für das E-Schema.

Zu Art. II Z 37 (§ 153 Abs. 3 GG):

Berichtigung eines Zitates.

Zu Art. II Z 38 bis 40 (§ 154 Abs. 2a und § 155 Abs. 6 und 8 GG):

Diese Bestimmungen enthalten die dem § 134 Abs. 2a und dem § 136 Abs. 6 und 8 entsprechenden Regelungen für das M-Schema. Auf die Erläuterungen zu § 134 Abs. 2a und zu § 136 Abs. 6 und 8 wird verwiesen.

Zu Art. III Z 1 bis 3 (§ 26 Abs. 2 Z 5 lit. a und Z 7 sowie Abs. 2b VBG):

Auf die Erläuterungen zu den Änderungen des § 12 Abs. 2 Z 5 lit. a und Z 7 sowie Abs. 2b des Gehaltsgesetzes 1956 wird verwiesen.

Zu Art. IV Z 1 (§ 3 Abs. 1 Z 2 lit. m sublit. aa RGV):

Berichtigung eines Abgrenzungsfeliers bei der Zuordnung zu den Gebührenstufen.

Zu Art. IV Z 2 (§ 19 RGV):

Mit dieser Neufassung des zweiten und dritten Satzes in § 19 wird — im Sinne einer stärkeren Berücksichtigung des Grundsatzes der Abgeltung tatsächlich entstandener Mehraufwendungen — eine Klarstellung vorgenommen.

Zu Art. IV Z 3 (§ 51 RGV):

Die Formulierung des § 51 („... mit der Spielbankaufsicht betrauten Beamten der Dienststellen für Staatslotterien ...“) ist durch die mittlerweile eingetretenen organisatorischen Änderungen der Spielbankaufsicht überholt. Mit Wirksamkeit vom 31. März 1991 erfolgte die Auflösung der Österreichischen Glücksspielmonopolverwaltung (vgl. Bundesgesetz BGBI. Nr. 344/1991), sodaß nunmehr die Aufgaben der Spielbankaufsicht von Bediensteten des Finanzamtes für Gebühren und Verkehrsteuern wahrgenommen werden. Außerdem soll die Ermächtigung zur Festsetzung der Tagesgebühr im Sinne des Art. 18 B-VG näher bestimmt werden. Die bisher vorgesehene Mitwirkung des Bundeskanzlers soll aus Gründen der Verwaltungökonomie entfallen.

Zu Art. IV Z 4 und 5 (§ 68 RGV):

Mit Inkrafttreten des EWR-Abkommens ist auf dem Gebiet des Fernmeldebewesens für Österreich die Richtlinie der EG über den Wettbewerb auf dem Markt für Telekommunikationsdienste, 90/388/EWG, verbindlich geworden. Die Richtlinie sieht vor, daß die Erteilung von Betriebsgenehmigungen, die Überwachung der Zulassung und der verbindlichen Spezifikationen, die Zuteilung der Frequenzen und die Überwachung der Nutzungsbedingungen von einer von der Fernmeldeorganisation unabhängigen Einrichtung durchgeführt wird.

Durch eine Änderung des § 17 BMG 1986 und die Einfügung eines § 14a in das Fernmeldegesetz wird diesen Erfordernissen mit 1. Jänner 1993 legistisch Rechnung getragen.

Damit gehören die Beamten, die bisher in der Generaldirektion, im Fernmeldetechnischen Zentralamt, in den Post- und Telegraphendirektionen sowie in den Funküberwachungsstellen der Fernmeldebetriebsämter Agenden wahrgenommen haben und die nunmehr unter Art. 7 der oben genannten EG-Richtlinie fallen, seit 1. Jänner 1993 organisatorisch nicht mehr der Post- und Telegraphenverwaltung, sondern der Fernmeldehoheitsverwaltung an.

Die Tätigkeit dieser Beamten erfährt jedoch durch diese Organisationsmaßnahme keinerlei Änderung. Durch eine Novellierung des § 228 BDG 1979 ist bereits sichergestellt worden, daß sie weiterhin der Besoldungsgruppe der Beamten der Post- und Telegraphenverwaltung angehören.

Die vorliegende Änderung soll bewirken, daß auch die für die Post- und Telegraphenverwaltung geltenden reisegebührenrechtlichen Sonderbestimmungen weiterhin auf diese Beamten angewendet werden können.

Zu Art. IV Z 6 (§ 77 Abs. 7 RGV):

Um eine rechtliche Kontinuität sicherzustellen, soll die Änderung des § 68 auf den 1. Jänner 1993 zurückwirken, den Tag, mit dem die Fernmeldeverwaltung aus der Post- und Telegraphenverwaltung ausgegliedert worden ist.

Zu Art. V Z 1 (§ 37a Abs. 1 Z 2 PVG):

Zitierungsanpassung.

Zu Art. VI Z 1 und 2 (§ 3 Abs. 2a Z 2 und § 12 Abs. 3 Z 3 KUG):

Zitierungsanpassung an das neue Meldegesetz 1991, BGBI. Nr. 9/1992.

Zu Art. VII Z 1 (§ 1 Abs. 2 AEZG):

Zitierungsanpassung an die durch das Besoldungsreformgesetz 1994 geänderten Bestimmungen über die Vergütung für besondere Gefährdung und die Vergütung für Beamte des Exekutivdienstes bzw. für Wachebeamte.

Zu Art. VIII Z 1, 3 und 10 (§ 1 Abs. 10, § 13d Abs. 6, § 57b und § 57c PG 1965):

Zum Zwecke der Fortführung der mit Art. IV Z 9 und 11 des Bundesgesetzes BGBI. Nr. 665/1994 (Integrierung der Pensionsansprüche der ständigen Salinenarbeiter, ihrer Angehörigen und Hinterbliebenen in das PG 1965 und Aufhebung der Salinenarbeiter-Pensionsordnung 1967) begonnenen umfassenden Pensionsrechtsbereinigung sollen in der vorerst zweiten Etappe das Post- und Telegraphenpensionsgesetz 1967, BGBI. Nr. 231, und das Bundesgesetz über die Pensionsansprüche der Zivilbediensteten

ten der ehemaligen k. u. k. Heeresverwaltung und ihrer Hinterbliebenen, BGBl. Nr. 255/1967, aufgehoben und die von diesen Bundesgesetzen betroffenen Dienstnehmergruppen direkt dem PG 1965 unterstellt werden. Das Dienstverhältnis der „ehemaligen Betriebsbeamten“ im Sinne des § 1 Abs. 10 ist öffentlich-rechtlicher Natur, wodurch eine Übernahme dieser Bediensteten in den § 1 PG 1965 erforderlich ist. Bei allen sonstigen von den aufzuhebenden Bundesgesetzen geregelten Pensionsansprüchen handelt es sich um privatrechtliche; die Übernahme ins PG 1965 erfolgt daher im neuen Abschnitt IX.

Materielle Änderungen sind mit der Neuregelung nur insoweit verbunden, als die bisherige Benachteiligung der weiblichen Zivilbediensteten, deren ruhegenüffähiger Monatsbezug ohne jeden sachlichen Bezug mit 80% des ruhegenüffähigen Monatsbezuges der männlichen Zivilbediensteten festgelegt war, durch die vorliegende Novelle beseitigt werden soll.

Zu Art. VIII Z 2 (§ 6 Abs. 2 Satz 4 PG 1965):

Die bisherige Rechtslage, wonach die als Militärperson auf Zeit zurückgelegte Zeit stets als Ruhegenüvordienstzeit gilt, steht im Widerspruch zur pensionsversicherungsfreien Ausgestaltung des Dienstverhältnisses der Militärpersonen auf Zeit. Dieser Widerspruch soll durch die vorliegende Novelle beseitigt werden.

Vorbemerkung zu Art. VIII Z 4 (§§ 15 bis 15d PG 1965):

Durch diese Änderungen wird der Art. II des Pensionsreform-Gesetzes 1993 teilweise neu gefaßt. Es wird zwar weiterhin eine Berechnungsgrundlage aus dem ruhegenüffähigen Monatsbezug, einer allfälligen Versorgungsgenüvzulage und einer allfälligen Nebengebührenzulage gebildet, um in einem Vergleich mit den sonstigen Bemessungsgrundlagen das Prozentsausmaß der Witwen- und Witwerversorgungsleistungen zu ermitteln. Das so ermittelte Prozentsausmaß wird auf den Witwen- und Witwerversorgungsgenüv, auf die Versorgungsgenüvzulage und die Nebengebührenzulage zum Versorgungsgenüv des überlebenden Ehegatten angewandt. Damit bleibt die bisherige Art der Ableitung dieser Bestandteile des Versorgungsbezuges von den einzelnen Teilen des Ruhebezuges gewahrt. In der Folge können durch diese Berechnungsart die durch das PRG 1993 neu eingeführten Institute eines Versorgungs- und Ruhebezugsteiles entfallen. Auch die aufwendige Rückrechnung der Teile des Versorgungsbezugsteiles in die Teile des Versorgungsbezuges (bisheriger § 15d) fällt weg. Durch die Neufassung soll die Vollziehung möglichst vereinfacht werden.

Im folgenden werden nur materielle Änderungen erläutert; bei den übrigen Änderungen der §§ 15 ff PG 1965 handelt es sich um Zitierungsanpassungen und begriffliche Verbesserungen.

Zu § 15 Abs. 1 Z 1 PG 1965:

Gemäß § 15a Abs. 4 ist, sofern mehrere Berechnungsgrundlagen in Betracht kommen, die Summe dieser Berechnungsgrundlagen für die Ermittlung des Prozentsausmaßes des Versorgungsgenusses heranzuziehen. Die bisherige Formulierung des § 15 Abs. 1 Z 1 hätte jedoch eine Summierung der Berechnungsgrundlagen insofern ausgeschlossen, als eine Anwendung der Z 1 dann nicht mehr in Frage gekommen wäre, wenn die Z 2 oder 3 des § 15 Abs. 1 anzuwenden gewesen wären. Durch den Entfall der Wendung „und nicht Z 2 und 3 anzuwenden sind“ in § 15 Abs. 1 Z 1 soll somit eine Summierung der Berechnungsgrundlagen nach § 15a Abs. 4 ermöglicht werden.

Zu § 15 Abs. 2 PG 1965:

Da die im § 15 Abs. 2 angeführten Pensionsvorschriften systematisch eher der Beamtenpensionsversorgung als der gesetzlichen Pensionsversicherung entsprechen, soll der erste Satz des § 15 Abs. 2 terminologisch dieser Rechtslage angepaßt werden.

Die bisherige Berücksichtigung von Anwartschaften und Ansprüchen auf Grund von Dienst(Pensions)ordnungen für (ehemalige) Dienstnehmer von Einrichtungen, die der Kontrolle des Rechnungshofes unterliegen, kann auf unüberwindbare praktische Vollziehungsprobleme stoßen, zumal etwa die Rechtsfolgen einer Änderung der Eigentümerverhältnisse an einem Unternehmen, durch die die Kontrollbefugnis des Rechnungshofes ausgelöst oder aber auch beendet werden kann, ungeregelt blieben. Diese Bestimmung soll daher entfallen. Andererseits erscheint es sachlich gerechtfertigt, auch Pensionsansprüche und -anwartschaften aus pensionsversicherungsfreien Dienstverhältnissen im Sinne des § 5 Abs. 1 Z 3 ASVG bei der Bemessung von Versorgungsbezügen zu berücksichtigen, da diese Form der Ausgestaltung eines Dienstverhältnisses nicht zu einer Besserstellung der davon betroffenen Dienstnehmer führen soll; damit erübrigen sich auch die bisherigen Z 9 und 14 (Pensionsansprüche nach dem Dorotheumsgesetz und nach Pensionsvorschriften der Österreichischen Nationalbank). Weiters sollen auch unbefristete außerordentliche Versorgungsbezüge bei der

Witwen- und Witwerversorgung berücksichtigt werden. Der Entfall der bisherigen Z 5 entspricht der Aufhebung der Salinenarbeiter-Pensionsordnung 1967.

Zu § 15 Abs. 3 und 8 PG 1965:

Die bisherige Fassung des § 15 Abs. 3 Z 2 ging von einer täglich zu bildenden Bemessungsgrundlage aus; als Stichtag galt der Sterbetag des Beamten. Da jedoch im Rahmen der automatisierten Bundesbesoldung manche Nebengebühren — zB die Überstundenvergütung — nicht täglich, sondern monatlich erfaßt werden, ist die Bildung einer täglichen Bemessungsgrundlage bei überlebenden Ehegatten, die Beamte des Dienststandes sind, nicht immer möglich. Es soll daher in diesem Fall grundsätzlich auf den Letzten des Kalendermonates, das dem Ableben des Beamten vorausgeht, abgestellt werden. Bei Ruhestandsbeamten und im Aktivstand verstorbenen Beamten stellt sich dieses Problem nicht; für diese wird daher die tägliche Bemessungsgrundlage beibehalten.

Zu § 15 Abs. 6 und 7 PG 1965:

Die Änderungen in § 15 Abs. 6 Z 2 und Abs. 7 dienen der Beseitigung von Redaktionsversehen.

Zu § 15 Abs. 9 PG 1965:

Die ab 1. Jänner 1995 geltenden Bestimmungen über die Witwen- und Witwerversorgung werden im Hinblick auf das Erfordernis der wechselseitigen Zurverfügungstellung von Berechnungsgrundlagen einen intensiven Datenaustausch zwischen den das PG 1965 vollziehenden Stellen und den Trägern der gesetzlichen Pensionsversicherung mit sich bringen. Mit dem geplanten § 15 Abs. 9 soll eine Rechtsgrundlage für die Übermittlung von Daten im Sinne des § 7 Abs. 1 Z 1 DSG geschaffen werden.

Zu § 15a Abs. 2 zweiter Satz PG 1965:

Im Sinne einer möglichst exakten Berechnung des Prozentausmaßes soll das Ergebnis der Division der Berechnungsgrundlagen zunächst mit dem Faktor 24 multipliziert und erst dann auf drei Dezimalstellen gerundet werden.

Zu § 15a Abs. 5 PG 1965:

Diese Bestimmung schließt eine Summierung zweier Bemessungsgrundlagen in denjenigen Fällen aus, in denen eine Bemessungsgrundlage — in der Regel diejenige aus der gesetzlichen Sozialversicherung — bereits in einer anderen — etwa derjenigen eines Zuschusses zur Pension aus der gesetzlichen Sozialversicherung — enthalten ist.

Zu § 15a Abs. 6 PG 1965:

Eine Bemessungsgrundlage im Sinne der gesetzlichen Sozialversicherung oder der Pensionsvorschriften des Bundes und der Länder läßt sich nicht in Fällen bilden, so etwa bei einem in einem bestimmten Betrag gewährten außerordentlichen Versorgungsgenuß. In diesen Fällen wird — ausgehend von der Fiktion, daß die gebührende Leistung 80% einer zu bildenden Bemessungsgrundlage beträgt — eine Bemessungsgrundlage von 125% der gebührenden Leistung fingiert.

Zu § 15b Abs. 1 PG 1965:

Die Haushaltszulage bildet gemäß § 14 Abs. 5 einen Bestandteil des Versorgungsbezuges. Die bisherige Fassung des § 15b Abs. 1 war insofern widersprüchlich, als einerseits im ersten Halbsatz nur darauf abgestellt wurde, ob die Summe aus eigenem Einkommen und den in den Z 2 bis 4 genannten Bestandteilen des Versorgungsbezuges den Betrag von 16 000 S erreichte, andererseits eine Erhöhung des Prozentausmaßes nur insoweit zulässig war, als die Summe aus eigenem Einkommen und Versorgungsbezug (einschließlich Haushaltszulage) den genannten Betrag erreichte. Durch die Einfügung der Z 5 soll klargestellt werden, daß die Haushaltszulage bereits bei der Prüfung des Anspruches auf Erhöhung zu berücksichtigen ist.

Zu Art. VIII Z 5 (§ 19 Abs. 5 PG 1965):

Die bisherige Fassung des § 19 Abs. 5 hätte im Zusammenhang mit der Neuregelung der Witwen- und Witwerversorgung dazu geführt, daß sich eine Änderung des Prozentausmaßes eines Versorgungsgenusses eines überlebenden Ehegatten gemäß § 15b unmittelbar auf das Ausmaß der Versorgung früherer Ehegatten ausgewirkt hätte. Dieses unbeabsichtigte und insbesondere im Fall einer Minderung des Versorgungsgenusses eines früheren Ehegatten, etwa als Folge der Beendigung einer Erwerbstätigkeit durch den überlebenden Ehegatten, auch sachlich nicht zu rechtfertigende Ergebnis soll durch die Neufassung vermieden werden.

Zu Art. VIII Z 6 (§ 21 Abs. 3 PG 1965):

Durch diese Änderung soll klargestellt werden, daß bei der Berechnung der Abfindung nicht die zeitraumbezogene Betrachtungsweise maßgebend ist, sondern die Abfindung vom letzten gebührenden Versorgungsbezug zu berechnen ist.

Zu Art. VIII Z 7 (§ 22 Abs. 2 PG 1965):

Anpassung dieser Bestimmung an die Neufassung der §§ 15 bis 15d.

Zu Art. VIII Z 8 (§ 24 Abs. 4 PG 1965):

Anpassung eines Zitates.

Zu Art. VIII Z 9 (§ 53 Abs. 6 PG 1965):

Die Anrechnung von Ruhegenußvordienstzeiten soll, da nicht jede Militärperson auf Zeit in ein unbefristetes öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis überstellt wird, aus verwaltungsökonomischen Gründen erst im unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang mit einer allfälligen Überstellung in ein unbefristetes öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis erfolgen.

Zu Art. VIII Z 12 (§ 62a Abs. 2 PG 1965):

Anpassung eines Zitates.

Zu Art. IX Z 1 (§ 7 Abs. 1 NGZG):

Bedingt durch den Entfall des bisherigen § 15d PG ist nunmehr auch das Prozentsausmaß der Nebengebührenzulage zum Witwen- und Witwerversorgungsgenuss im NGZG zu regeln.

Zu Art. IX Z 2 (§ 16a Abs. 5 NGZG):

Abs. 5 stellt sicher, daß eine Umwandlung der im § 16a angeführten Zulagen in Nebengebührenwerte jedenfalls auch dann ausgeschlossen ist, wenn der Beamte Anspruch auf einen Ruhegenuß hat, der sich nach einem Fixgehalt oder einem vergleichbaren Bezug bemäßt.

Zu Art. IX Z 3 (§ 18b Abs. 2 NGZG):

Zitierungsanpassung an die Neufassung der §§ 15 bis 15d PG 1965.

Zu den Art. X und XI (Bundestheaterpensionsgesetz und Bezügegesetz):

Übernahme der neuen Bestimmungen des PG und Anpassungen von Zitaten.

Zu Art. XII Z 1 (§ 76 Abs. 4 BF-DO):

Die Neuregelung dient bestimmten Klarstellungen über die Anwendbarkeit der Bestimmungen des PG 1965 über den besonderen Pensionsbeitrag im Bereich der Österreichischen Bundesforste. Insbesondere wird klargestellt, daß § 81 Abs. 3 BF-DO auf die „besonderen Beiträge“ nicht anzuwenden ist.

Zu Art. XII Z 2 (§ 77 Abs. 1 BF-DO):

Anpassung dieser Bestimmung an die Neufassung des § 7 NGZG.

Zu Art. XIII (B-GBG):

Auf Grund der mit dem Universitäts-Organisationsgesetz 1993 (UOG), BGBl. Nr. 805, eingeleiteten Organisationsreform der Universitäten ist im Bundes-Gleichbehandlungsgesetz sicherzustellen, daß auch den vom obersten Kollegialorgan jeder Universität neu einzurichtenden Arbeitskreisen für Gleichbehandlungsfragen und deren Vorsitzenden die vom B-GBG eingeräumte Stellung der Arbeitskreise und ihrer Vorsitzenden nach dem bisherigen UOG zukommt.

Zu Art. XIV Z 1 (§ 28 AusG):

Die bisherigen Bestimmungen, wonach sich — sobald eine Planstelle öffentlich ausgeschrieben wurde — auch Bundesbedienstete zusammen mit allen anderen Bewerbern, die sich gültig beworben haben, einem Aufnahmeverfahren zu unterziehen hatten, stellten ein Mobilitätshindernis innerhalb des Bundesdienstes dar.

Durch die vorliegende Regelung wird die Möglichkeit geschaffen, freie Planstellen auch nach erfolgter Ausschreibung mit geeigneten Bundesbediensteten ohne Durchführung eines Aufnahmever-

fahrens zu besetzen, wenn sich der Bundesbedienstete innerhalb der offenen Bewerbungsfrist beworben hat. Dem bereits bisher im § 25 Z 4 verankerten Gedanken der Mobilitätsförderung wird dadurch verstärkt Rechnung getragen.

Zu Art. XIV Z 2 bis 4 (§ 36a, § 53 und § 58 AusG):

§ 36a Abs. 1 und 2 entspricht der bisher im § 53 enthaltenen Regelung über die Verständigungspflicht der nicht berücksichtigten Bewerber. Da diese Verständigungspflicht sich jedoch auf alle Verfahren bezieht, wird sie aus systematischen Gründen als § 36a in den Unterabschnitt A — Allgemeine Bestimmungen aufgenommen.

Für den Fall, daß nach erfolgter Ausschreibung ein Aufnahmeverfahren nicht durchgeführt wurde, weil die Planstelle mit einem Bundesbediensteten besetzt werden konnte, ist gemäß § 36a Abs. 3 auch in der Verständigung auf diesen Umstand hinzuweisen.

Zu Art. XV Z 2 und 3 (Anlage Art. I Abs. 6 und 9 LDDG 1984):

Auf die Ausführungen zu § 4a Abs. 1 und 4 BDG 1979 wird verwiesen.

Zu Art. XVI Z 1 und 2 (§ 44 und § 121b LLDG 1985):

Die Bestimmungen über die Lehrpflichtermäßigung werden von der Novelle des Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes, BGBl. Nr. 519/1993, übernommen.

Mit der vorgesehenen Neufassung des § 44 soll die Möglichkeit der Gewährung einer Lehrpflichtermäßigung im öffentlichen Interesse beibehalten werden, jedoch neue Regelungen über die Minde rung der Bezüge bzw. die Ersatzleistung getroffen werden. Weiters ist die Schaffung einer Möglichkeit zur Lehrpflichtermäßigung auch in anderen Fällen vorgesehen, hier jedoch nur gegen Ersatz der anteiligen Bezüge einschließlich eines Pensionsanteiles.

Bei der Beurteilung der Voraussetzungen nach Abs. 1 Z 2 und 3 ist eine Prüfung im Einzelfall unumgänglich. Folgende Fälle kommen (sofern nicht Ausschließungsgründe nach Abs. 2 vorliegen) für eine Subsumption unter Abs. 1 Z 2 in Betracht: Tätigkeit eines Physiklehrers an einem Universitätsinstitut für theoretische Physik, Lehrbeauftragtentätigkeit in einem der Unterrichtstätigkeit an der Schule entsprechenden Bereich, Tätigkeit als Lehrbuchautor oder in der Lehrerfortbildung (wiederum jeweils gegenstandsbezogen). Ausschließlich oder überwiegend administrative Tätigkeiten können nicht der Kategorie des Abs. 1 Z 2, sondern allenfalls der des Abs. 1 Z 3 zugeordnet werden.

Eine positive Rückwirkung auf die konkrete Unterrichtsarbeit ist zu erwarten, wenn es wahrscheinlich ist, daß die Erfahrungen aus der Tätigkeit, für die die Lehrpflichtermäßigung beantragt ist, noch mindestens fünf Jahre in der Unterrichtsarbeit des Lehrers verwertet werden können.

Als Fälle des Abs. 1 Z 3 kommen — wiederum vorbehaltlich allfälliger Ausschließungsgründe nach Abs. 2 — zB folgende Tätigkeiten in Betracht: Leitende administrative Tätigkeit an einem Landeskonservatorium, Leiter eines Schülerheimes einer konfessionellen Privatschule, Leiter einer Volkshochschule, Geschäftsführer des österreichischen Buchklubs, pädagogischer Leiter des Theaters der Jugend, Generalsekretär des Instituts für Österreichkunde, Organisationschef der Europameisterschaften in Volleyball. Die Ausübung einer politischen Funktion stellt keinen Anlaßfall dar, die Aufzählung der Tätigkeitsgebiete in § 44 Abs. 1 Z 3 ist eine taxative.

§ 121b enthält Übergangsbestimmungen und stellt sicher, daß Lehrpflichtermäßigungen im öffentlichen Interesse nach § 44 LLDG 1985 in der derzeit geltenden Fassung höchstens mit fünf Jahren auf das Gesamtausmaß von zehn Jahren gemäß § 44 Abs. 4 in der ab 1. September 1995 geltenden Fassung anzurechnen sind.

Zu Art. XVI Z 4 und 5 (Anlage Art. I Abs. 5 und 8 LLDG 1985):

Auf die Ausführungen zu § 4a Abs. 1 und 4 BDG 1979 wird verwiesen.

Zu Art. XVI Z 6 (Anlage Art. II Abschnitt 3 Z 3.1 Abs. 2 LLDG 1985):

Für Religionslehrer an land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen, die die Lehramtsprüfung an einer Religionspädagogischen Akademie abgelegt haben, soll der Zugang zur Verwendungsgruppe L 2a 1 analog zu Anlage 1 Z 25.1 BDG 1979 ermöglicht werden; damit wird in diesem Bereich auch eine die Anstellungserfordernisse betreffende Diskrepanz zwischen den vertraglichen Lehrern (kraft Verweises gelten hier die Erfordernisse gemäß BDG 1979) und den pragmatischen Lehrern (Erfordernisse gemäß LLDG 1985), wie sie derzeit zulasten der pragmatischen Lehrer besteht, beseitigt.

Zu Art. XVII Z 1 (§ 6 Abs. 3 des Verwaltungsakademiegesetzes):

Anpassung der Gebührenstufenbezeichnung an die Änderung der Gebührenstufeneinteilung der Reisegebührenvorschrift 1955 im Art. X des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 665/1994.

Zu Art. XVIII Z 2 (§ 69 Abs. 17a WehrG 1990):

Mit dem Besoldungsreform-Gesetz 1994, BGBl. Nr. 550, wird ab 1. Jänner 1995 das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis als Militärperson auf Zeit eingeführt. Dieses befristete Dienstverhältnis soll auf längere Sicht die Einrichtung des Wehrdienstes als Zeitsoldat ersetzen. Ein Übertritt von Zeitsoldaten in das neue Dienstverhältnis ist ab 1. Jänner 1995, bei Offizieren ab 1. Jänner 1996 möglich. Im Hinblick auf die mit der Rechtsstellung als Berufssoldat verbundenen Vorteile, insbesondere auch wegen des im § 69 Abs. 18 des Wehrgesetzes 1990 normierten Entfalles der Leistung eines allfälligen Erstattungsbetrages nach § 6 Abs. 6 des Heeresgebührengegesetzes 1992, ist damit zu rechnen, daß ein Großteil der Zeitsoldaten von dieser Übertrittsmöglichkeit Gebrauch machen wird.

Im Sinne einer Verwaltungsvereinfachung und Kostenersparnis soll daher künftig zur Vermeidung einer vorzeitigen Entlassung aus dem Wehrdienst als Zeitsoldat mit einem für jeden einzelnen zu erlassenden Bescheid mit einer bescheidmäßig zu verfügenden Aufnahme in ein Dienstverhältnis als Militärperson der Wehrdienst als Zeitsoldat ex lege vorzeitig enden. Eine vergleichbare Regelung ist derzeit bereits im § 5 Abs. 1 des Auslandseinsatzzulagengesetzes im Zusammenhang mit dem Überwechseln eines Zeitsoldaten in den Auslandseinsatzpräsenzdienst normiert.

Zu Art. XIX (Aufhebung alter Rechtsvorschriften):

Dieser Artikel hebt überholte Rechtsvorschriften auf. Es betreffen:

die Z 1 und 2 jene pensionsrechtlichen Vorschriften, deren Inhalt nun als § 1 Abs. 10 und als §§ 57b und 57c direkt in das Pensionsgesetz 1965 aufgenommen wird,

Z 3 eine durch Zeitablauf gegenstandslos gewordene Übergangsbestimmung über die Verleihung der Amtstitel „Generalmajor“ oder „Generalarzt“ bei Versetzung oder Übertritt in den Ruhestand (Art. II) und eine Sonderregelung über die Versetzung in den Ruhestand, die nunmehr im § 233a BDG 1979 enthalten ist (Art. IV),

Z 4 die Anwendung einer mittlerweile aufgehobenen Bestimmung auf die Anstellungs- und Definitivstellungserfordernisse in der Post- und Telegraphenverwaltung,

Z 5 durch Zeitablauf überholte Etappenregelungen für Vertragslehrer für Werkerziehung,

Z 6 durch Zeitablauf überholte disziplinarrechtliche Übergangsbestimmungen,

Z 7 durch spätere Bestimmungen überholte Regelung über die Erlassung und das Inkrafttreten von Verordnungen,

Z 8 Übergangsbestimmungen zu mittlerweile aufgehobenen Regelungen über die Entlohnung jugendlicher vertraglich Bediensteter (Art. III), durch Zeitablauf überholte Etappenregelungen für vertragliche Religionslehrer (Art. V), Rundungsregelungen zu Übergangsbestimmungen, die durch diesen Art. aufgehoben werden (Art. VI Abs. 1 und 2),

Z 9 eine durch § 278 Abs. 3 BDG 1979 überholte Bestimmung über das Inkrafttreten von Verordnungen zum BDG 1979,

Z 10 durch Zeitablauf überholte Übergangsbestimmungen zur Einführung der Herabsetzung der Wochendienstzeit auf die Hälfte,

Z 11 eine Bestimmung über die Grundausbildung für den Dienst in Unteroffiziersfunktion, die durch die Erlassung der Verordnung über die Grundausbildung für den Dienst in Unteroffiziersfunktion, BGBI. Nr. 341/1985, gegenstandslos geworden ist (Art. V Abs. 2), durch Zeitablauf überholte Etappenregelungen für Fachkoordinatoren (Art. VI),

die **Z 12 bis 14** durch Zeitablauf überholte Etappenregelungen für Fachkoordinatoren,

Z 15 durch Zeitablauf überholte Übergangsbestimmungen zur Leistungsfeststellung,

Z 16 durch Zeitablauf überholte disziplinarrechtliche Übergangsbestimmungen,

Z 17 Übergangsbestimmungen zu mittlerweile aufgehobenen Regelungen über die Entlohnung jugendlicher vertraglich Bediensteter,

Z 18 eine Sonderregelung über Ernennungserfordernisse für Musikoffiziere, die nunmehr in der Anlage 1 Z 59.4 Abs. 2 BDG 1979 enthalten ist.

Textgegenüberstellung

In die nachfolgende Textgegenüberstellung werden Neuregelungen nicht aufgenommen,
 — denen kein bisheriger Text gegenübersteht,
 — die nur geänderte Bezeichnungen oder Zitierungsanpassungen beinhalten.

alt:

BDG 1979

Art.I Z 1 und 2:

§ 4a. (1) Für Personen mit der Staatsangehörigkeit eines Landes, dessen Angehörigen Österreich auf Grund eines Staatsvertrages im Rahmen der europäischen Integration dieselben Rechte für den Berufszugang zu gewähren hat wie Inländern, gelten hinsichtlich der besonderen Ernennungserfordernisse ergänzend die Abs. 2 bis 5.

.....

(4) Der Leiter der Zentralstelle hat über Antrag eines Bewerbers nach Abs.1 um eine Inländern nicht vorbehaltene Verwendung im Einzelfall zu entscheiden,

1. ob ein im Abs. 2 genannter Beruf im öffentlichen Dienst des Herkunftslandes der angestrebten Verwendung im wesentlichen entspricht und
2. ob, in welcher Weise und in welchem Umfang es die Bedachtnahme auf die Erfordernisse der Verwendung verlangt, für die Anerkennung zusätzliche Erfordernisse nach Art. 4 der im Abs. 3 genannten Richtlinie festzulegen.

Art.I Z 3:

§ 14. (7) Eine Versetzung in den Ruhestand nach den Abs. 1 bis 6 ist während einer (vorläufigen)

1. Suspendierung gemäß § 112 oder
2. Dienstenthebung gemäß § 40 des Heeresdisziplinargesetzes 1985, BGBI. Nr. 294, nicht zulässig.

neu:

BDG 1979

§ 4a. (1) Für Inländer und für sonstige Personen mit der Staatsangehörigkeit eines Landes, dessen Angehörigen Österreich auf Grund eines Staatsvertrages im Rahmen der europäischen Integration dieselben Rechte für den Berufszugang zu gewähren hat wie Inländern, gelten hinsichtlich der besonderen Ernennungserfordernisse ergänzend die Abs. 2 bis 5.

.....

(4) Der Leiter der Zentralstelle hat auf Antrag eines inländischen Bewerbers oder auf Antrag eines anderen Bewerbers nach Abs. 1 um eine Inländern nicht vorbehaltene Verwendung im Einzelfall zu entscheiden,

1. ob ein im Abs. 2 genannter Beruf im öffentlichen Dienst des Herkunftslandes der angestrebten Verwendung im wesentlichen entspricht und
2. ob, in welcher Weise und in welchem Umfang es die Bedachtnahme auf die Erfordernisse der Verwendung verlangt, für die Anerkennung zusätzliche Erfordernisse nach Art. 4 der im Abs. 3 genannten Richtlinie festzulegen.

§ 14. (7) Eine Versetzung in den Ruhestand nach den Abs. 1 bis 6 ist während einer (vorläufigen)

1. Suspendierung gemäß § 112 oder
2. Dienstenthebung gemäß § 39 des Heeresdisziplinargesetzes 1994, BGBI. Nr. 522, nicht zulässig.

alt:

neu:

Art.I Z 5:

§ 38. (2) Die Versetzung ist von Amts wegen zulässig, wenn ein wichtiges dienstliches Interesse daran besteht. Während des provisorischen Dienstverhältnisses ist eine Versetzung an einen anderen Dienstort auch ohne wichtiges dienstliches Interesse zulässig.

Art.I Z 6:

§ 41a. (4) Macht die Gewerkschaft Öffentlicher Dienst innerhalb von vier Wochen nach Aufforderung durch den Bundeskanzler die Dienstnehmervertreter nicht namhaft, so obliegt die Namhaftmachung dem Bundeskanzler.

Art.I Z 7:

§ 41c. (2) Das als Vertreter des Dienstgebers bestellte Senatsmitglied muß dem Ressort des Berufungswerbers angehören. Dieses Mitglied ist zugleich der Berichterstatter.

Art.I Z 8:

§ 41e. (2) Der Bundeskanzler hat für die Verhandlungen vor der Berufungskommission rechtskundige Schriftführer beizustellen.

Art.I Z 9:

§ 140. (3) Abweichend von den Abs. 1 und 2 sind für Beamte des Allgemeinen Verwaltungsdienstes folgende Verwendungsbezeichnungen vorgesehen:

.....

§ 38. (2) Die Versetzung ist von Amts wegen zulässig, wenn ein wichtiges dienstliches Interesse daran besteht. Während des provisorischen Dienstverhältnisses ist eine Versetzung auch ohne wichtiges dienstliches Interesse zulässig.

§ 41a. (4) Die Vertreter der Dienstnehmer sind namhaft zu machen:

1. für die Senate für Berufungswerber aus dem Personalstand der Post- und Telegraphenverwaltung und der Fernmeldehoheitsverwaltung von der Gewerkschaft der Post- und Fernmeldebediensteten,
2. in allen übrigen Fällen von der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst.

Macht eine Gewerkschaft innerhalb von vier Wochen nach Aufforderung durch den Bundeskanzler die Dienstnehmervertreter nicht namhaft, so obliegt die Namhaftmachung für den betreffenden Bereich dem Bundeskanzler.

§ 41c. (2) Das als Vertreter des Dienstgebers bestellte Senatsmitglied muß dem Ressort des Berufungswerbers angehören.

§ 41e. (2) Der Bundeskanzler hat für die Verhandlungen vor der Berufungskommission geeignete Schriftführer beizustellen.

.....

§ 140. (3) Abweichend von den Abs. 1 und 2 sind für Beamte des Allgemeinen Verwaltungsdienstes folgende Verwendungsbezeichnungen vorgesehen:

.....

n e u:

für den Beamten des Höheren Dienstes bei einer Sicherheitsdirektion oder einer Bundespolizeibehörde, der einen Einsatz von Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes leitet in den Gehaltsstufen 7 bis 10

Kommissär
Rat

a l t:

für den Beamten des Höheren Dienstes bei einer Sicherheitsdirektion oder einer Bundespolizeibehörde, der einen Einsatz von Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes leitet

Einsatzleiter

Art.I Z 10 und 11:

Amtstitel

§ 145a. (1) Für die Beamten des Exekutivdienstes sind folgende Amtstitel vorgesehen:

in der Verwendungsgruppe	in der Funktionsgruppe	ab der Gehaltsstufe	Amtstitel
E 1			Leutnant
		5	Oberleutnant
	—	8	Hauptmann
	1 bis 11	7	
		10	Major
	—	19, siebentes Jahr	Oberstleutnant
	1	19, drittes Jahr	
	2	18	
	3	16	
	4 und 5	14	
	6 bis 11	13	
	3	19, drittes Jahr	
	4	19	
	5	18	
	6	17	
	7	16	
	8 bis 11	15	

Amtstitel und Verwendungsbezeichnungen

§ 145a. (1) Für die Beamten des Exekutivdienstes sind folgende Amtstitel vorgesehen:

in der Verwendungsgruppe	in der Funktionsgruppe	ab der Gehaltsstufe	Amtstitel
E 1			Leutnant
		5	Oberleutnant
	—	8	Hauptmann
	1 bis 11	7	
		10	Major
	—	14	Oberstleutnant
	1	14	
	2 bis 11	13	
	3	17, zweites Halbjahr	
	4 bis 6	16	Oberst
E 2a	7 bis 11	15	
			Gruppeninspektor
	—	12	Bezirksinspektor
	1	11, zweites Jahr	
	2 bis 7	10	
	3 und 4	15	Abteilungsinspektor

alt:

in der Verwendungsgruppe	in der Funktionsgruppe	ab der Gehaltsstufe	Amtstitel
E 2a			Gruppeninspektor
			12
			Bezirksinspektor
		11, zweites Jahr	
		2 bsi 7	11
		3 und 4	15
		5	Abteilungsinspektor
		6	Kontrollinspektor
E 2b			13, zweites Jahr
			Chefinspektor
			7
E 2c			13
			Inspektor
			4
			15
			Gruppeninspektor
			Aspirant

neu:

in der Verwendungsgruppe	in der Funktionsgruppe	ab der Gehaltsstufe	Amtstitel
E 2a		5	14
		6	Kontrollinspektor; hievon abweichend im Kriminaldienst: Oberinspektor
		7	13, zweites Jahr
E 2b		12, zweites Jahr	Chefinspektor
		4	Inspektor
		15	Revierinspektor
E 2c			Gruppeninspektor
			Aspirant

(2) Beamten der Verwendungsgruppe E 2b gebührt

1. der im Abs. 1 vorgesehene Amtstitel „Revierinspektor“ jedenfalls erst nach einer im Exekutivdienst tatsächlich zurückgelegten Dienstzeit von sechs Jahren,
2. nach einer im Exekutivdienst tatsächlich zurückgelegten Dienstzeit von 30 Jahren abweichend vom Abs. 1 der Amtstitel „Bezirksinspektor“.

(2) Beamten der Verwendungsgruppe E 2b gebührt der im Abs. 1 vorgesehene Amtstitel „Revierinspektor“ jedenfalls erst nach einer im Exekutivdienst tatsächlich zurückgelegten Dienstzeit von sechs Jahren.

(2a) Abweichend vom Abs. 1 ist für Beamte des Exekutivdienstes der Verwendungsgruppe E 1 in folgenden Verwendungen die Verwendungsbezeichnung „Brigadier“ vorgesehen: Abteilungsleiter und Abteilungsleiter-Stellvertreter im Gendarmerie-Zentralkommando, Landesgendarmeriekommmandant, Kommandant der Gendarmeriezentralschule, Kommandant des Gendarmerieeinsatzkommandos, Kommandant der Schulabteilung der Bundespolizeidirektion Wien, Leiter des Zentralinspektorates der Bundespolizeidirektionen Graz, Linz, Salzburg und Innsbruck, Stellvertreter des Leiters des Kriminalbeamteninspektorates in der Bundespolizeidirektion Wien, Leiter des Kriminalbeamteninspektorates der Bundespolizeidirektionen Graz und Linz, Leiter der Justizwachschule, Inspizierender der Zollwache im Generalinspektorat der Zollwache.

n e u:

n e u:

a l t:

Art. I Z 12 bis 14:

§ 151. (1) Militärpersonen auf Zeit stehen in einem zeitlich begrenzten öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis in der Dauer von drei Jahren. Die §§ 13, 15 und 16 sind nicht anzuwenden. § 14 ist ausschließlich im Falle eines Dienstunfalles oder einer Berufskrankheit anzuwenden.

(2) Das Dienstverhältnis endet durch Ablauf der Bestellungsdauer. Eine zweimalige Weiterbestellung in der Dauer von jeweils drei Jahren bis zur Gesamtdauer des Dienstverhältnisses von neun Jahren ist zulässig.

(3) Das Dienstverhältnis endet jedoch jedenfalls

1. spätestens mit Ablauf des Jahres, in dem die Militärperson auf Zeit das 40. Lebensjahr vollendet oder
2. durch die Übernahme in ein vertragliches Dienstverhältnis zum Bund oder zu einer anderen Gebietskörperschaft oder
3. aus den im § 20 Abs. 1 Z 1 und 3 bis 7 angeführten Gründen.

(7) Militärpersonen auf Zeit, die nach Ablauf der zulässigen Gesamtdauer des Dienstverhältnisses oder wegen eines im Dienst erlittenen Unfalles aus dem Dienstverhältnis ausscheiden, sind in den ersten vier Jahren nach Beendigung des Dienstverhältnisses im Falle der Bewerbung um eine Planstelle einer Verwendungsgruppe, die nicht für Militärpersonen auf Zeit vorgesehen ist, vorzugsweise zu berücksichtigen, wenn sie für die angestrebte Planstelle gleich geeignet sind wie die übrigen Bewerber.

§ 151. (1) Militärpersonen auf Zeit stehen in einem zeitlich begrenzten öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis in der Dauer von drei Jahren. Die §§ 13, 15 und 16 sind nicht anzuwenden.

(2) Das Dienstverhältnis endet durch Ablauf der Bestellungsdauer, sofern die Militärperson auf Zeit nicht wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt ist. Eine zweimalige Weiterbestellung in der Dauer von jeweils drei Jahren bis zur Gesamtdauer des Dienstverhältnisses von neun Jahren ist zulässig.

(3) Das Dienstverhältnis endet jedoch jedenfalls

1. spätestens mit Ablauf des Jahres, in dem die Militärperson auf Zeit das 40. Lebensjahr vollendet, sofern sie sich nicht wegen Dienstunfähigkeit im Ruhestand befindet, oder
2. durch die Übernahme in ein vertragliches Dienstverhältnis zum Bund oder zu einer anderen Gebietskörperschaft oder
3. aus den im § 20 Abs. 1 Z 1 und 3 bis 7 angeführten Gründen.

(7) Militärpersonen auf Zeit, die nach Ablauf der zulässigen Gesamtdauer des Dienstverhältnisses oder auf Grund einer Kündigung nach Abs. 4 Z 1 aus dem Dienstverhältnis ausscheiden, sind in den ersten vier Jahren nach Beendigung des Dienstverhältnisses im Falle der Bewerbung um eine Planstelle einer Verwendungsgruppe, die nicht für Militärpersonen auf Zeit vorgesehen ist, vorzugsweise zu berücksichtigen, wenn sie für die angestrebte Planstelle gleich geeignet sind wie die übrigen Bewerber.

46

45 der Beilagen

alt:

neu:

Art.I Z 16:

§ 152. (1) Für die Berufsmilitärpersonen sind folgende Amtstitel vorgesehen:

in der Verwendungsgruppe	in der Funktionsgruppe	ab der Gehaltsstufe	sonstige Voraussetzungen	Amtstitel
M BO 1				Oberleutnant
		5		Hauptmann
		10		Major
		9		
		8		
	1 2 und 3 4 bis 8	12		Oberstleutnant
	1 2 und 3 4 5 bis 8	11		
		10		
	1 2 und 3 4 5 bis 8	15		Oberst
	1 2 und 3 4 5 bis 8	14		
		13		
		12		
	3	18	Abteilungsleiter in der Zentralstelle	Brigadier
	4 5 6 bis 8	17		
		16		
		15		
	9			General
.....				

§ 152. (1) Für die Berufsmilitärpersonen sind folgende Amtstitel vorgesehen:

in der Verwendungsgruppe	in der Funktionsgruppe	ab der Gehaltsstufe	sonstige Voraussetzungen	Amtstitel
M BO 1				Oberleutnant
		5		Hauptmann
		10		Major
		9		
		8		
	1 2 und 3 4 bis 6	14		Oberstleutnant
	1 2 und 3 4 bis 6	12		
		11		
		10		
	1 2 und 3 4 5 und 6	15		Oberst
	1 2 und 3 4 5 und 6	14		
		13		
		12		
	3	18	Abteilungsleiter in der Zentralstelle	Brigadier
	4 5 6	17		
		16		
		15		
	7 und 8			
	9			General
.....				

45 der Beilagen

n e u:

a l t:

Art.I Z 17:

§ 152a. (1) Für Militärpersonen auf Zeit sind folgende Amtstitel vorgesehen:

in der Verwendungsgruppe	in der Funktionsgruppe	ab der Gehaltsstufe	sonstige Voraussetzungen	Amtstitel
M ZO 1				Oberleutnant
		5		Hauptmann
	— 1 2 bis 7	10 9 8		Major
	1 2 und 3 4 bis 7	14 12 11 10		Oberstleutnant
	5 bis 7	12		Oberst

§ 152a. (1) Für Militärpersonen auf Zeit sind folgende Amtstitel vorgesehen:

in der Verwendungsgruppe	in der Funktionsgruppe	ab der Gehaltsstufe	sonstige Voraussetzungen	Amtstitel
M ZO 1				Oberleutnant
		5		Hauptmann
	— 1 2 bis 6	10 9 8		Major
	— 1 2 und 3 4 bis 6	14 12 11 10		Oberstleutnant
	5 und 6	12		Oberst
	7			Brigadier

Art.I Z 19:

§ 240a. (8) Die Abs. 1 und 4 bis 7 sind auf die übrigen Beamten des Dienststandes der Post- und Telegraphenverwaltung, die noch nicht der Besoldungsgruppe der Beamten der Post- und Telegraphenverwaltung angehören, anzuwenden. Ihre Überleitung wird in allen Fällen mit dem auf die Abgabe der Erklärung folgenden Monatsersten wirksam.

§ 240a. (Anm.: Gemäß Besoldungsreformgesetz 1994, BGBl. Nr. 550, ab 1. Jänner 1995: § 249.) (8) Die Abs. 1 und 4 bis 7 sind auf die übrigen Beamten des Dienststandes der Post- und Telegraphenverwaltung und der Fernmeldehoheitsverwaltung, die noch nicht der Besoldungsgruppe der Beamten der Post- und Telegraphenverwaltung angehören, anzuwenden. Ihre Überleitung wird in allen Fällen mit dem auf die Abgabe der Erklärung folgenden Monatsersten wirksam.

n e u:

a l t:

Art.I Z 22:

§ 261. (1) Wachebeamte der Verwendungsgruppe W 3, die die Voraussetzungen der Anlage 1 Z 56.1 lit. a und b erfüllen, sind zu Beamten der Grundstufe der Verwendungsgruppe W 2 zu ernennen. Eine solche schriftliche Erklärung ist rechtsunwirksam, wenn ihr der Wachebeamte eine Bedingung beigefügt hat.

Art.I Z 23:

§ 262. (1) Ein Wachebeamter des Dienststandes kann durch schriftliche Erklärung seine Überleitung in den Exekutivdienst und damit in eine der Verwendungsgruppen E 1, E 2a, E 2b oder E 2c bewirken.

Art.I Z 24 und 25:**Amtstitel**

§ 264. (1) Für die Wachebeamten sind folgende Amtstitel vorgesehen:

in der Verwendungsgruppe	in der Dienstklasse oder Dienststufe	Gehaltsstufe	Wartezeit in Jahren	Amtstitel
W 1	III III III IV IV V VI VII, VIII	1 bis 4 ab 5 ab 5	4 4	Leutnant Oberleutnant Hauptmann Oberleutnant Hauptmann Major Oberstleutnant Oberst
W 2	Grundstufe 1 2 3			Revierinspektor Bezirksinspektor Gruppeninspektor Abteilungsinspektor
W 3				Inspektor

Amtstitel und Verwendungsbezeichnungen

§ 264. (1) Für die Wachebeamten sind folgende Amtstitel vorgesehen:

in der Verwendungsgruppe	in der Dienstklasse oder Dienststufe	Gehaltsstufe	Wartezeit in Jahren	Amtstitel
W 1	III III III IV IV V VI VII, VIII	1 bis 4 ab 5 ab 5	4 4	Leutnant Oberleutnant Hauptmann Oberleutnant Hauptmann Major Oberstleutnant Oberst
W 2	Grundstufe 1 2 3			Revierinspektor Gruppeninspektor Bezirksinspektor Abteilungsinspektor
W 3				Inspektor

alt:

neu:

Art.I Z 27:

§ 264. (4) Wachebeamte der Grundstufe der Verwendungsgruppe W 2 haben nach einer im Exekutivdienst tatsächlich zurückgelegten Dienstzeit von 30 Jahren abweichend vom Abs. 1 den Amtstitel „Bezirksinspektor“ zu führen.

(5) Der Amtstitel „Bezirksinspektor“ fällt für Beamte der Verwendungsgruppe W 2, die die Erfordernisse des § 261 Abs. 2 nicht erfüllen, erst nach einer Dienstzeit in der Dienststufe 1 von zwei Jahren an.

Art.I Z 31:

1.8. Verwendungen der Funktionsgruppe 3 sind zB:

....

1.8.7. der Leiter einer Organisationseinheit in einer nachgeordneten Dienststelle wie

....

f) des Bundesministeriums für Landesverteidigung wie der Bauabteilung A im Heeres-Bau- und Vermessungsamt,

....

Art.I Z 32:

2.3. Verwendungen der Funktionsgruppe 7 sind zB:

....

2.3.5. der Leiter einer Organisationseinheit in einer nachgeordneten Dienststelle mit komplexen Aufgaben

....

e) des Bundesministeriums für Landesverteidigung wie einer Abteilung des Heeres-Datenverarbeitungsamtes (Chefanalytiker),

....

Art.I Z 33:

3.3. Verwendungen der Funktionsgruppe 7 sind zB:

....

§ 264. (4) Wachebeamte der Grundstufe der Verwendungsgruppe W 2 haben nach einer im Exekutivdienst tatsächlich zurückgelegten Dienstzeit von 30 Jahren abweichend vom Abs. 1 den Amtstitel „Gruppeninspektor“ zu führen.

(5) Der Amtstitel „Gruppeninspektor“ fällt für Beamte der Verwendungsgruppe W 2, die die Erfordernisse des § 261 Abs. 2 nicht erfüllen, erst nach einer Dienstzeit in der Dienststufe 1 von zwei Jahren an.

1.8. Verwendungen der Funktionsgruppe 3 sind zB:

....

1.8.7. der Leiter einer Organisationseinheit in einer nachgeordneten Dienststelle wie

....

2.3. Verwendungen der Funktionsgruppe 7 sind zB:

....

2.3.5. der Leiter einer Organisationseinheit in einer nachgeordneten Dienststelle mit komplexen Aufgaben

....

3.3. Verwendungen der Funktionsgruppe 7 sind zB:

....

alt:

- 3.3.2.** der Sachbearbeiter mit besonders qualifizierten Aufgaben wie
a) der Leiter der Strom- und Hafenaufsicht Wien-Praterkai,
.....

Art.I Z 34:

- 3.4.** Verwendungen der Funktionsgruppe 6 sind zB:
.....

- 3.4.1.** der Leiter einer Organisationseinheit mit unterschiedlichen Aufgaben wie

- d) der Leiter der Technischen Amtsstelle 013 (Eichmitteltechnik) der Abteilung E1 der Bundesanstalt für Eich- und Vermessungswesen,
e) der Leiter der Technischen Amtsstelle 031 (Rotationsdruck) der Abteilung L5 der Bundesanstalt für Eich- und Vermessungswesen,
f) der Leiter des Geschäftsbereiches 004 des Vermessungsamtes Wien der Bundesanstalt für Eich- und Vermessungswesen,
.....

Art.I Z 36:

- 3.5.** Verwendungen der Funktionsgruppe 5 sind zB:
.....

- 3.5.2.** der Sachbearbeiter mit unterschiedlichen Aufgaben wie
a) der Hilfsrestaurator (Dokumente) im Österreichischen Staatsarchiv,
.....

Art.I Z 37 bis 40:

- 3.7.** Verwendungen der Funktionsgruppe 3 sind zB:
.....

- 3.7.1.** der Leiter einer Organisationseinheit mit gleichartigen Aufgaben wie
k) der Leiter des Sekretariates des Oberlandesgerichtes Wien,
.....

neu:

- 3.3.2.** der Sachbearbeiter mit besonders qualifizierten Aufgaben wie
.....

- 3.4.** Verwendungen der Funktionsgruppe 6 sind zB:
.....

- 3.4.1.** der Leiter einer Organisationseinheit mit unterschiedlichen Aufgaben wie

- d) der Leiter der Technischen Amtsstelle 013 (Eichmitteltechnik) der Abteilung E1 des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen,
e) der Leiter der Technischen Amtsstelle 031 (Rotationsdruck) der Abteilung L5 des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen,
f) der Leiter des Geschäftsbereiches 004 des Vermessungsamtes Wien des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen,
.....

- 3.5.** Verwendungen der Funktionsgruppe 5 sind zB:
.....

- 3.5.2.** der Sachbearbeiter mit unterschiedlichen Aufgaben wie
.....

- 3.7.** Verwendungen der Funktionsgruppe 3 sind zB:
.....

- 3.7.1.** der Leiter einer Organisationseinheit mit gleichartigen Aufgaben wie
k) der Leiter des Fundamtes der Bundespolizeidirektion Schwechat,
.....

alt:

-
- 3.7.2.** der Sachbearbeiter mit überwiegend gleichartigen Aufgaben wie
-
- h) der Lohnbuchhalter einer Sektion des Forstlichen Dienstes der Wildbach- und Lawinenverbauung,
- j) der Sammlungspräparator für qualifizierte Ausgaben der Zoologischen Abteilung des Naturhistorischen Museums,
- 3.7.3.** der Sachbearbeiter mit verwandten Aufgaben und engen Vorgaben wie
-
- b) der Sachbearbeiter im Fundamt der Bundespolizeidirektion Schwechat
-

Art. I Z 42:

3.8. Verwendungen der Funktionsgruppe 2 sind zB:

....

- 3.8.2.** der Sachbearbeiter mit gleichartigen Aufgaben wie
-
- d) der Leiter einer Geschäftsabteilung eines Gerichtes oder einer Staatsanwaltschaft, dem mindestens ein Mundant mit einer Gesamtarbeitskapazität von 100% der Vollbeschäftigung zugeteilt ist,
-

Art. I Z 43 und 44:**Kraftwagenlenker der Präsidentschaftskanzlei**

3.21. Für Kraftwagenlenker der Präsidentschaftskanzlei, die zusätzlich mit der Wahrnehmung von Sicherheitsaufgaben betraut sind, die erforderliche Lenkerberechtigung, Erfüllung der Erfordernisse für Kuriere der Präsi-

neu:

- l) der Leiter des Sekretariates des Präsidenten des Oberlandesgerichtes Wien,
-
- 3.7.2.** der Sachbearbeiter mit überwiegend gleichartigen Aufgaben wie
-
- h) der Lohnbuchhalter einer Sektion des Forsttechnischen Dienstes für Wildbach- und Lawinenverbauung,
- j) der Sammlungspräparator für qualifizierte Aufgaben der Zoologischen Abteilung des Naturhistorischen Museums,
- 3.7.3.** der Sachbearbeiter mit verwandten Aufgaben und engen Vorgaben wie
-

3.8. Verwendungen der Funktionsgruppe 2 sind zB:

....

- 3.8.2.** der Sachbearbeiter mit gleichartigen Aufgaben wie
-

Kraftwagenlenker für Organe nach dem Bezügegesetz

3.21. (1) Für Kraftwagenlenker der Präsidentschaftskanzlei, die zusätzlich mit der Wahrnehmung von Sicherheitsaufgaben betraut sind, die erforderliche Lenkerberechtigung, Erfüllung der Erfordernisse für Kuriere der Präsi-

n e u:

schaftskanzlei, überwiegende Verwendung als Kraftwagenlenker der Präsidentenkanzlei und die für die Wahrnehmung von Sicherheitsaufgaben erforderliche Eignung.

(2) Für Kraftwagenlenker einer im § 6 und § 8 Abs. 1 des Bezügegesetzes angeführten Person, die zusätzlich mit der Wahrnehmung von Sicherheitsaufgaben betraut sind, die erforderliche Lenkerberechtigung, Verwendung als Kraftwagenlenker für die angeführten Personen im überwiegenden Ausmaß und der Nachweis der Ausbildung in der Wahrnehmung der für die Ausübung des Dienstes erforderlichen Sicherheitsaufgaben.

alt:

schaftskanzlei, überwiegende Verwendung als Kraftwagenlenker der Präsidentenkanzlei und die für die Wahrnehmung von Sicherheitsaufgaben erforderliche Eignung.

Art. I Z 45:

Partieführer

3.23. Für Partieführer an Stelle der Erfordernisse der Z 3.11 die Erlernung eines Lehrberufes und Verwendung im erlernten Lehrberuf als Partieführer. Die Tätigkeit als Partieführer umfaßt die Beaufsichtigung und Leitung einer Bedienstetengruppe, der Facharbeiter angehören.

Partieführer

3.23. Für Partieführer an Stelle der Erfordernisse der Z 3.11 die Erlernung eines Lehrberufes und Verwendung im erlernten Lehrberuf als Partieführer. Ein Partieführer trägt die Verantwortung für die praktische Umsetzung von Planvorgaben und beaufsichtigt und leitet eine oder mehrere Gruppen von Facharbeitern und anderen Arbeitern.

Art. I Z 46:

4.2. Verwendungen der Funktionsgruppe 2 sind zB:

....
e) der Operator im Heeres-Datenverarbeitungsamt,

4.2. Verwendungen der Funktionsgruppe 2 sind zB:

....

Art. I Z 47:

Kraftwagenlenker für Organe nach dem Bezügegesetz

4.11. Für Kraftwagenlenker einer im § 6 und § 8 Abs. 1 erster Halbsatz des Bezügegesetzes angeführten Person, die zusätzlich mit der Wahrnehmung von

alt:

Sicherheitsaufgaben betraut sind, die erforderliche Lenkerberechtigung, Verwendung als Kraftwagenlenker für die angeführten Personen im überwiegenden Ausmaß und der Nachweis der Ausbildung in der Wahrnehmung der für die Ausübung des Dienstes erforderlichen Sicherheitsaufgaben.

Art. I Z 48:

Vorarbeiter

4.16. Für Vorarbeiter die Erlernung eines Lehrberufes und Verwendung im erlernten Lehrberuf als Vorarbeiter. Die Tätigkeit als Vorarbeiter umfaßt die Überwachung der Tätigkeit anderer Arbeiter.

Art. I Z 49:

5.3. Verwendungen der Funktionsgruppe 1 sind zB:

-
e) der Bedienstete im Schalterdienst bei der Bundesprüfanstalt für Kraftfahrzeuge,

Art. I Z 50:

5.7. Für Facharbeiter die Erlernung eines Lehrberufes gemäß Z 3.13 lit. c und Verwendung im erlernten Lehrberuf.

Art. I Z 51:

8.10. Verwendungen der Funktionsgruppe 3 sind zB:

-
e) im Zollwachdienst:
Leiter des Referates 1 in der Abteilung II bei der Bundespolizeidirektion Graz.

Art. I Z 52:

9.4. Verwendungen der Funktionsgruppe 5 sind zB:

- a) im Gendarmeriedienst:
Kommandant eines Gendarmeriepostens (ohne Bezirksleitzentrale) mit einem Personalstand von 22 bis 40 Beamten, Hauptsachbearbeiter V/a/1 beim Landesgendarmeriekommando für die Steiermark,

neu:

Vorarbeiter

4.16. Für Vorarbeiter die Erlernung eines Lehrberufes und Verwendung im erlernten Lehrberuf als Vorarbeiter. Ein Vorarbeiter leitet andere Facharbeiter oder Arbeiter an.

5.3. Verwendungen der Funktionsgruppe 1 sind zB:

....
5.7. Für Facharbeiter die Erlernung eines Lehrberufes gemäß Z 3.13 lit. c.

8.10. Verwendungen der Funktionsgruppe 3 sind zB:

-
e) im Zollwachdienst:
Inspizierender der Zollwache und Referent für die Außenstelle Güssing.

9.4. Verwendungen der Funktionsgruppe 5 sind zB:

- a) im Gendarmeriedienst:
Kommandant eines Gendarmeriepostens mit einem Personalstand von 22 bis 40 Beamten, Hauptsachbearbeiter V/a/1 beim Landesgendarmeriekommando für die Steiermark,

alt:

9.6. Verwendungen der Funktionsgruppe 3 sind zB:

a) im Gendarmeriedienst:

Kommandant eines Gendarmeriepostens (ohne Bezirksleitzentrale) mit einem Personalstand bis zu 12 Beamten, Hauptsachbearbeiter und zugleich 1. Stellvertreter des Kommandanten eines Gendarmeriepostens (ohne Bezirksleitzentrale) mit einem Personalstand von 22 bis 30 Beamten,

Art. I Z 53:**9.7. Verwendungen der Funktionsgruppe 2 sind zB:**

a) im Gendarmeriedienst:

Zugskommandant einer Einsatzeinheit bei einem Landesgendarmeriekommando, Sachbearbeiter bei einem Bezirksgendarmeriekommando, Sachbearbeiter und zugleich 2. Stellvertreter des Kommandanten eines Gendarmeriepostens (ohne Bezirksleitzentrale) mit einem Personalstand von 22 bis 30 Beamten,

Art. I Z 54:**9.8. Verwendungen der Funktionsgruppe 1 sind zB:**

a) im Gendarmeriedienst:

Sachbearbeiter und zugleich 3. Stellvertreter des Kommandanten eines Gendarmeriepostens (ohne Bezirksleitzentrale) mit einem Personalstand von 22 bis 30 Beamten, Sachbearbeiter auf einem Bezirksposten,

Art. I Z 55:**Ausbildung und Verwendung****14.10.**

- a) Die Leistung eines zwölfmonatigen Präsenzdienstes,
- b) der erfolgreiche Abschluß der Grundausbildung für die Verwendungsgruppe M BUO 1 und

neu:

9.6. Verwendungen der Funktionsgruppe 3 sind zB:

a) im Gendarmeriedienst:

Kommandant eines Gendarmeriepostens mit einem Personalstand bis zu 12 Beamten, Hauptsachbearbeiter und zugleich 1. Stellvertreter des Kommandanten eines Gendarmeriepostens (ohne Bezirksleitzentrale) mit einem Personalstand von 22 bis 30 Beamten,

9.7. Verwendungen der Funktionsgruppe 2 sind zB:

a) im Gendarmeriedienst:

Zugskommandant einer Einsatzeinheit bei einem Landesgendarmeriekommando, Sachbearbeiter bei einem Bezirksgendarmeriekommando, Hauptsachbearbeiter und zugleich 2. Stellvertreter des Kommandanten eines Gendarmeriepostens (ohne Bezirksleitzentrale) mit einem Personalstand von 22 bis 30 Beamten,

9.8. Verwendungen der Funktionsgruppe 1 sind zB:

a) im Gendarmeriedienst:

Sachbearbeiter auf einem Bezirksposten,

Ausbildung und Verwendung**14.10.**

- a) Die Leistung eines zwölfmonatigen Präsenzdienstes,
- b) der erfolgreiche Abschluß der Grundausbildung für die Verwendungsgruppe M BUO 1 und

alt:

- c) eine mindestens fünfjährige Dienstleistung als Militärperson auf Zeit oder als Zeitsoldat.

neu:

- c) eine mindestens fünfjährige Dienstleistung als Militärperson auf Zeit, Zeitsoldat, Militärpilot auf Zeit oder als Vertragsbediensteter, der nach § 11 des Wehrgesetzes 1990 zur Ausübung einer Unteroffiziersfunktion herangezogen wird.

Art. I Z 56:

Ausbildung und Verwendung

15.5.

- a) Die Leistung eines zwölfmonatigen Präsenzdienstes,
- b) der erfolgreiche Abschluß der Grundausbildung für die Verwendungsgruppe M BUO 2 und
- c) eine mindestens fünfjährige Dienstleistung als Militärperson auf Zeit oder als Zeitsoldat.

Ausbildung und Verwendung

15.5.

- a) Die Leistung eines zwölfmonatigen Präsenzdienstes,
- b) der erfolgreiche Abschluß der Grundausbildung für die Verwendungsgruppe M BUO 2 und
- c) eine mindestens fünfjährige Dienstleistung als Militärperson auf Zeit, Zeitsoldat, Militärpilot auf Zeit oder als Vertragsbediensteter, der nach § 11 des Wehrgesetzes 1990 zur Ausübung einer Unteroffiziersfunktion herangezogen wird.

Art. I Z 57:

17 a. VERWENDUNGSGRUPPE M ZUO 1

Ernennungserfordernisse:

Die Z 14.1 bis 14.9 und Z 14.10 lit. a und b sind anzuwenden.

17 a. VERWENDUNGSGRUPPE M ZUO 1

Ernennungserfordernisse:

17 a.1. Die Z 14.1 bis 14.9 und Z 14.10 lit. a und b sind anzuwenden.

17 a.2. Für Militärpiloten wird das Erfordernis der Z 14.10 lit. b durch das Erreichen der Qualifikation als Einsatzpilot ersetzt.

Art. I Z 60:

59.4. Für die Ernennung von Musikoffizieren auf eine Planstelle der Dienstklassen VI und VII an Stelle der Ernennungserfordernisse der Z 59.2 der erfolgreiche Abschluß der militärischen Ausbildung zum Stabsoffizier des Milizstandes.

Artikel IV der BDG-Novelle 1988

Auf Berufsoffiziere der Verwendungsgruppe H 2, die vor dem 1. Juli 1988 als Musikoffiziere verwendet wurden, ist die Anlage 1 Z 15.4 in der bis zum Ablauf des 30. Juni 1988 geltenden Fassung weiterhin anzuwenden.

59.4. (1) Für die Ernennung von Musikoffizieren auf eine Planstelle der Dienstklassen VI und VII an Stelle der Ernennungserfordernisse der Z 59.2 der erfolgreiche Abschluß der militärischen Ausbildung zum Stabsoffizier des Milizstandes.

(2) Abs. 1 ist auf Berufsoffiziere der Verwendungsgruppe H 2, die vor dem 1. Juli 1988 als Musikoffiziere verwendet worden sind, nicht anzuwenden.

Verordnung über die Änderung des Gehaltsgesetzes

neu:

Gehaltsgesetz 1956

alt:

Gehaltsgesetz 1956

Art. II Z 1 bis 3:

§ 12. (2) Gemäß Abs. 1 lit. a sind voranzusetzen:

5. die Zeit einer Verwendung oder Ausbildung, wenn sie in der Anlage 1 des BDG 1979 oder in einer Verordnung zum BDG 1979 für die Verwendung des Beamten
 - a) in einer der im § 12 a Abs. 2 Z 3 angeführten Besoldungs- oder Verwendungsgruppen über das Erfordernis der abgeschlossenen Hochschulbildung hinaus vorgeschrieben ist oder
 - b) in einer der Verwendungsgruppen A 2, B, L 2b, E 1, W 1, M BO 2, M ZO 2, H 2, K 1 oder K 2 über das Erfordernis der erfolgreichen Ablegung der Reifeprüfung an einer höheren Schule hinaus vorgeschrieben ist; ferner die nach der Erlangung des Reifezeugnisses einer höheren Schule für die Ausbildung zur Ablegung der Befähigungsprüfung für den Fremdsprachunterricht aufgewendete Zeit, soweit sie ein Jahr nicht übersteigt;
6. bei Beamten, die in die Verwendungsgruppen A 2, B, L 2b, M BO 2, M ZO 2, H 2, PT 1 bis PT 4, K 1 oder K 2 oder in eine der im § 12 a Abs. 2 Z 2 und 3 angeführten Besoldungs- oder Verwendungsgruppen aufgenommen werden, die Zeit des erfolgreichen Studiums
 - a) an einer höheren Schule oder
 - b) — solange der Beamte damals noch keine Reifeprüfung erfolgreich abgelegt hat — an einer Akademie für Sozialarbeit bis zu dem Zeitpunkt, an dem der Beamte den Abschluß dieser Ausbildung hätte erreichen können; mögliche schulrechtliche Ausnahmegenehmigungen sind nicht zu berücksichtigen. Als Zeitpunkt des möglichen Schulabschlusses ist bei Studien, die mit dem Schuljahr enden, der 30. Juni und bei Studien, die mit dem Kalenderjahr enden, der 31. Dezember anzunehmen;
7. die Zeit
 - a) eines abgeschlossenen Studiums an einer Akademie oder an einer den Akademien verwandten Lehranstalt, das für den Beamten

§ 12. (2) Gemäß Abs. 1 lit. a sind voranzusetzen:

5. die Zeit einer Verwendung oder Ausbildung, wenn sie in der Anlage 1 des BDG 1979 oder in einer Verordnung zum BDG 1979 für die Verwendung des Beamten
 - a) in einer der Verwendungsgruppen A 1, M BO 1, M ZO 1 oder PT 1 oder in einer der im § 12 a Abs. 2 Z 3 angeführten Besoldungs- oder Verwendungsgruppen über das Erfordernis der abgeschlossenen Hochschulbildung hinaus vorgeschrieben ist oder
 - b) in einer der Verwendungsgruppen A 2, B, L 2b, E 1, W 1, M BO 2, M ZO 2, H 2, K 1 oder K 2 über das Erfordernis der erfolgreichen Ablegung der Reifeprüfung an einer höheren Schule hinaus vorgeschrieben ist; ferner die nach der Erlangung des Reifezeugnisses einer höheren Schule für die Ausbildung zur Ablegung der Befähigungsprüfung für den Fremdsprachunterricht aufgewendete Zeit, soweit sie ein Jahr nicht übersteigt;
6. bei Beamten, die in die Verwendungsgruppen A 1, A 2, B, L 2b, M BO 1, M ZO 1, M BO 2, M ZO 2, H 2, PT 1 bis PT 4, K 1 oder K 2 oder in eine der im § 12 a Abs. 2 Z 2 und 3 angeführten Besoldungs- oder Verwendungsgruppen aufgenommen werden, die Zeit des erfolgreichen Studiums
 - a) an einer höheren Schule oder
 - b) — solange der Beamte damals noch keine Reifeprüfung erfolgreich abgelegt hat — an einer Akademie für Sozialarbeit bis zu dem Zeitpunkt, an dem der Beamte den Abschluß dieser Ausbildung hätte erreichen können; mögliche schulrechtliche Ausnahmegenehmigungen sind nicht zu berücksichtigen. Als Zeitpunkt des möglichen Schulabschlusses ist bei Studien, die mit dem Schuljahr enden, der 30. Juni und bei Studien, die mit dem Kalenderjahr enden, der 31. Dezember anzunehmen;
7. die Zeit
 - a) eines abgeschlossenen Studiums an einer Akademie oder an einer den Akademien verwandten Lehranstalt, das für den Beamten

alt:

- Ernennungserfordernis gewesen ist, bis zum Höchstausmaß des lehrplanmäßig vorgesehenen Studiums,
- b) eines abgeschlossenen Studiums an einer Universität oder Hochschule bis zum Ausmaß der in lit. a vorgesehenen Zeit, wenn der Beamte der Verwendungsgruppe L 2a 2 oder L 2a 1 angehört und das Hochschulstudium gemäß Anlage 1 zum BDG 1979 als alternatives Ernennungserfordernis zum Studium an einer Akademie vorgesehen ist,
 - c) einer zurückgelegten Berufspraxis, wenn sie nach den jeweils geltenden Prüfungsvorschriften für die Erlangung der Lehrbefähigung für eine Verwendung in der Verwendungsgruppe L 2a 2 vorgeschrieben war, bis zum Höchstausmaß von insgesamt zwei Jahren;
-

Art. II Z 4:

§ 12. (2b) Hat der Beamte nach einem Diplomstudium, auf das das Allgemeine Hochschul-Studiengesetz anzuwenden war, das zugehörige Doktoratsstudium erfolgreich abgeschlossen und

1. war auf dieses Doktoratsstudium das Allgemeine Hochschul-Studiengesetz nicht anzuwenden oder
2. wird die Dauer des Doktoratsstudiums in den neuen Studienvorschriften nicht genau festgelegt,

so ist gemäß Abs. 2 Z 8 die tatsächliche Dauer des Doktoratsstudiums bis zum Höchstausmaß von einem Jahr für die Ermittlung des Vorrückungstichtages zu berücksichtigen.

Art. II Z 7:

§ 36. (5) Der Anspruch auf Ergänzungszulage nach den Abs. 1 oder 2 erlischt spätestens drei Jahre nach der Abberufung. Er erlischt schon vorher, wenn

neu:

Ernennungserfordernis gewesen ist, sowie die zurückgelegte Berufspraxis, wenn sie nach den jeweils geltenden Prüfungsvorschriften für die Erlangung der Lehrbefähigung für eine Verwendung in der Verwendungsgruppe L 2a 2 vorgeschrieben war, in beiden Fällen bis zum Höchstausmaß von insgesamt zwei Jahren, sofern jedoch das Studium lehrplanmäßig länger dauert, bis zum Höchstausmaß des lehrplanmäßig vorgesehenen Studiums,

- b) eines abgeschlossenen Studiums an einer Universität oder Hochschule bis zum Ausmaß der in lit. a vorgesehenen Zeit, wenn der Beamte der Verwendungsgruppe L 2a 2 oder L 2a 1 angehört und das Hochschulstudium gemäß Anlage 1 zum BDG 1979 als alternatives Ernennungserfordernis zum Studium an einer Akademie vorgesehen ist;
-

§ 12. (2b) Hat der Beamte nach einem Diplomstudium, auf das das Allgemeine Hochschul-Studiengesetz anzuwenden war, das zugehörige Doktoratsstudium erfolgreich abgeschlossen und

1. a) war auf dieses Doktoratsstudium das Allgemeine Hochschul-Studiengesetz nicht anzuwenden oder
- b) wird die Dauer des Doktoratsstudiums in den neuen Studienvorschriften nicht genau festgelegt, so ist gemäß Abs. 2 Z 8 die tatsächliche Dauer des Doktoratsstudiums bis zum Höchstausmaß von einem Jahr,
2. wird die Dauer des Doktoratsstudiums in den neuen Studienvorschriften genau festgelegt, so ist gemäß Abs. 2 Z 8 die tatsächliche Dauer des Doktoratsstudiums bis zu der in den neuen Studienvorschriften festgelegten Dauer für die Ermittlung des Vorrückungstichtages zu berücksichtigen.

§ 36. (5) Der Anspruch auf Ergänzungszulage nach den Abs. 1 oder 2 erlischt spätestens drei Jahre nach der Abberufung. Er erlischt schon vorher, wenn

n e u:

1. der Beamte in dieselbe Funktionsgruppe eingestuft wird wie jene, der die Funktion zugeordnet war, aus der er gemäß § 35 abberufen worden ist, oder
-

1. dem Beamten eine Funktion übertragen wird, für die ihm eine gleichhohe oder höhere Funktionszulage gebührt wie jene, die für die Funktion vorgesehen war, aus der er gemäß § 35 abberufen worden ist, oder
-

Art. II Z 8:

§ 39. (6) Werden Beamte des Allgemeinen Verwaltungsdienstes im Jahre 1995 auf einem Arbeitsplatz der Verwendungsgruppen B oder A verwendet, so sind auf sie statt der Bestimmungen über die Funktionszulage, die Funktionsabgeltung, die Verwendungszulage nach § 34 und die Verwendungsabgeltung nach § 38 die Bestimmungen über die Verwendungszulage nach § 121 und über die Verwendungsabgeltung nach § 122 anzuwenden.

....

§ 39. (6) Werden Beamte des Allgemeinen Verwaltungsdienstes im Jahre 1995 auf einem Arbeitsplatz der Verwendungsgruppen B oder A verwendet, so sind auf die besoldungsrechtliche Abgeltung ihrer höherwertigen Verwendung statt der Bestimmungen über die Funktionszulage, die Funktionsabgeltung, die Verwendungszulage nach § 34 und die Verwendungsabgeltung nach § 38 die Bestimmungen über die Verwendungszulage nach § 121 und über die Verwendungsabgeltung nach § 122 anzuwenden.

....

Art. II Z 10:

- § 40b.** (5) Die Vergütung gebührt dem Beamten
1. bei Herabsetzung der Wochendienstzeit auf die Hälfte nach den §§ 50a oder 50b BDG 1979 oder
 2. bei Teilzeitbeschäftigung nach § 8 EKUG in dem Ausmaß, das der Arbeitszeit entspricht.

- § 40b.** (5) Die Vergütung gebührt dem Beamten
1. bei Herabsetzung der Wochendienstzeit auf die Hälfte nach den §§ 50a oder 50b BDG 1979 oder
 2. bei Teilzeitbeschäftigung nach § 8 EKUG in dem Ausmaß, das der Arbeitszeit entspricht. Diese Verringerung der Vergütung wird abweichend vom Abs. 4 a für den Zeitraum wirksam, für den die Maßnahme nach Z 1 oder 2 gilt.

Art. II Z 12:

- § 77.** (2) Der Anspruch auf Ergänzungszulage nach Abs. 1 erlischt spätestens drei Jahre nach der Abberufung. Er erlischt schon vorher, wenn
1. dem Beamten des Exekutivdienstes eine Funktion übertragen wird, für die ihm eine gleichhohe oder höhere Funktionszulage gebührt wie jene, die für die Funktion vorgesehen war, aus der er gemäß § 76 abberufen worden ist, oder
-

- § 77.** (2) Der Anspruch auf Ergänzungszulage nach Abs. 1 erlischt spätestens drei Jahre nach der Abberufung. Er erlischt schon vorher, wenn
1. der Beamte des Exekutivdienstes in dieselbe Funktionsgruppe eingestuft wird wie jene, der die Funktion zugeordnet war, aus der er gemäß § 76 abberufen worden ist, oder in eine höhere Funktionsgruppe eingestuft wird oder
-

alt:

neu:

Art. II Z 8:

§ 80. (5) Werden Beamte des Exekutivdienstes im Jahre 1995 auf einem Arbeitsplatz der Verwendungsgruppe W 1 verwendet, so sind auf sie statt der Bestimmungen über die Funktionszulage, die Funktionsabgeltung, die Verwendungszulage nach § 75 und die Verwendungsabgeltung nach § 79 die Bestimmungen über die Verwendungszulage nach § 121 und über die Verwendungsabgeltung nach § 122 anzuwenden.

Art. II Z 14:

§ 83. (3) Auf die Vergütung nach Abs. 1 sind anzuwenden:

1. § 15 Abs. 1 letzter Satz und
2. die für die nebengebührenzulagenrechtliche Behandlung der Erschwer-niszulagen maßgebenden Bestimmungen des Nebengebührenzulagenge-setzes.

Art. II Z 18:

§ 94. (5) Der Anspruch auf Ergänzungszulage nach den Abs. 1 oder 2 erlischt spätestens drei Jahre nach der Abberufung. Er erlischt schon vorher, wenn

1. der Militärperson eine Funktion übertragen wird, für die ihr eine gleich-hohe oder höhere Funktionszulage gebührt wie jene, die für die Funkti-on vorgesehen war, aus der sie gemäß § 93 abberufen worden ist, oder
-

Art. II Z 8:

§ 97. (6) Werden Militärpersonen im Jahre 1995 auf einem Arbeitsplatz der Verwendungsgruppen H 2 oder H 1 verwendet, so sind auf sie statt der Bestimmungen über die Funktionszulage, die Funktionsabgeltung, die Verwendungszulage nach § 92 und die Verwendungsabgeltung nach § 96 die Bestimmungen über die Verwendungszulage nach § 121 und über die Verwendungsabgeltung nach § 122 anzuwenden.

§ 80. (5) Werden Beamte des Exekutivdienstes im Jahre 1995 auf einem Arbeitsplatz der Verwendungsgruppe W 1 verwendet, so sind auf die besoldungsrechtliche Abgeltung ihrer höherwertigen Verwendung statt der Bestimmungen über die Funktionszulage, die Funktionsabgeltung, die Verwendungszulage nach § 75 und die Verwendungsabgeltung nach § 79 die Bestimmungen über die Verwendungszulage nach § 121 und über die Verwendungsabgeltung nach § 122 anzuwenden.

§ 83. (3) Auf die Vergütung nach Abs. 1 sind anzuwenden:

1. § 15 Abs. 1 letzter Satz,
2. § 15 Abs. 4 und 5,
3. § 15 a Abs. 2,
4. § 82 Abs. 6 a und
5. die für die nebengebührenzulagenrechtliche Behandlung der Erschwer-niszulage maßgebenden Bestimmungen des Nebengebührenzulagenge-setzes.

§ 94. (5) Der Anspruch auf Ergänzungszulage nach den Abs. 1 oder 2 erlischt spätestens drei Jahre nach der Abberufung. Er erlischt schon vorher, wenn

1. die Militärperson in dieselbe Funktionsgruppe eingestuft wird wie jene, der die Funktion zugeordnet war, aus der sie gemäß § 93 abberufen wor-den ist, oder in eine höhere Funktionsgruppe eingestuft wird oder
-

§ 97. (6) Werden Militärpersonen im Jahre 1995 auf einem Arbeitsplatz der Verwendungsgruppen H 2 oder H 1 verwendet, so sind auf die besoldungsrechtliche Abgeltung ihrer höherwertigen Verwendung statt der Bestimmungen über die Funktionszulage, die Funktionsabgeltung, die Verwendungszulage nach § 92 und die Verwendungsabgeltung nach § 96 die Bestimmungen über die Verwendungszulage nach § 121 und über die Verwendungsabgeltung nach § 122 anzuwenden.

60

45 der Beilagen

n e u:

a l t:

Art. II Z 22:**§ 112. (4) Die Vergütung nach Abs. 1 gebührt dem Beamten**

1. bei Herabsetzung der Wochendienstzeit auf die Hälfte nach den §§ 50 a oder 50b BDG 1979,
 2. bei Teilzeitbeschäftigung nach § 15c MSchG oder
 3. bei Teilzeitbeschäftigung nach § 8 EKUG
- in dem Ausmaß, das der Arbeitszeit entspricht.

§ 112. (4) Die Vergütung nach Abs. 1 gebührt dem Beamten

1. bei Herabsetzung der Wochendienstzeit auf die Hälfte nach den §§ 50 a oder 50b BDG 1979,
2. bei Teilzeitbeschäftigung nach § 15c MSchG oder
3. bei Teilzeitbeschäftigung nach § 8 EKUG

in dem Ausmaß, das der Arbeitszeit entspricht. Diese Verringerung der Vergütung wird abweichend vom Abs. 4a für den Zeitraum wirksam, für den die Maßnahme nach Z 1, 2 oder 3 gilt.

Art. II Z 24:**Dienstalterszulage**

§ 119. § 29 ist auf die Beamten der Allgemeinen Verwaltung und die Beamten in handwerklicher Verwendung mit der Maßgabe anzuwenden, daß an die Stelle

1. der Verwendungsgruppen A 1 und A 2 die Verwendungsgruppen A und B und
2. der Verwendungsgruppen A 3 bis A 7 die Verwendungsgruppen C, D, E und P 1 bis P 5

treten.

Dienstalterszulage

§ 119. (1) Dem Beamten der Allgemeinen Verwaltung und dem Beamten in handwerklicher Verwendung, der die höchste Gehaltsstufe einer Dienstklasse erreicht hat, aus der eine Zeitvorrückung nicht mehr vorgesehen ist, gebührt

1. in den Verwendungsgruppen A und B nach vier Jahren, die er in der höchsten Gehaltsstufe verbracht hat, eine für die Bemessung des Ruhegenusses anrechenbare Dienstalterszulage im Ausmaß von eineinhalb Vorrückungsbeträgen seiner Dienstklasse,
2. in den Verwendungsgruppen C, D, E und P 1 bis P 5 nach zwei Jahren, die er in der höchsten Gehaltsstufe verbracht hat, eine für die Bemessung des Ruhegenusses anrechenbare Dienstalterszulage im Ausmaß eines Vorrückungsbetrages seiner Dienstklasse; die Dienstalterszulage erhöht sich nach vier in der höchsten Gehaltsstufe verbrachten Jahren auf das Ausmaß von zweieinhalb Vorrückungsbeträgen seiner Dienstklasse.

(2) Die §§ 8 und 10 sind auf die Zeiträume von vier und zwei Jahren anzuwenden.

Art. II Z 26:

§ 128. (2) Dem Beamten der Allgemeinen Verwaltung und dem Beamten in handwerklicher Verwendung gebührt jedoch mindestens die besoldungsrechtliche Stellung, die sich ergeben würde, wenn er die in der bisherigen Verwendungsgruppe für die Vorrückung berücksichtigte Gesamtdienstzeit in dem

§ 128. (2) Dem Beamten der Allgemeinen Verwaltung gebührt jedoch mindestens die besoldungsrechtliche Stellung, die sich ergeben würde, wenn er die in der bisherigen Verwendungsgruppe für die Vorrückung berücksichtigte Gesamtdienstzeit in dem Ausmaß als Beamter der höheren Verwendungs-

n e u:

Ausmaß als Beamter der höheren Verwendungsgruppe zurückgelegt hätte, die sich bei Anwendung des § 12a Abs. 3 oder 4 ergeben würde.

a l t:

Ausmaß als Beamter der höheren Verwendungsgruppe zurückgelegt hätte, die sich bei Anwendung des § 12a Abs. 3 oder 4 ergeben würde.

Art. II Z 29 und 30:

§ 136. (6) Hat der Beamte vor seiner Überleitung nach § 134 oder nach § 135 nicht bloß vertretungsweise einen Arbeitsplatz innegehabt, der höher bewertet oder höher zu bewerten war als der am Tag der Überleitung innegehabte Arbeitsplatz, ist bei der Anwendung der Abs. 3 bis 5 von diesem höher bewerteten (höher zu bewertenden) Arbeitsplatz auszugehen. Hat der Beamte vor dieser Überleitung mehrere höher bewertete oder höher zu bewertende Arbeitsplätze innegehabt, ist dabei vom höchstbewerteten (am höchsten zu bewertenden) Arbeitsplatz auszugehen.

....

(8) Bei der Anwendung der Abs. 1 bis 7 sind Verzögerungen nicht zu berücksichtigen, die sich auf Grund einer Leistungsfeststellung oder einer späten Übernahme einer höheren Funktion ergeben haben.

§ 136. (6) War der Beamte nach seiner Beförderung in eine in den Abs. 3 bis 5 angeführte Dienstklasse einer dort angeführten entsprechenden Verwendungsgruppe, spätestens aber am Tage seiner Überleitung nach § 134 oder nach § 135 dauernd mit einem Arbeitsplatz betraut, der höher bewertet oder höher zu bewerten war als der am Tag der Beförderung in die betreffende Dienstklasse innegehabte Arbeitsplatz, ist bei der Anwendung der Abs. 3 bis 5 von diesem höher bewerteten (höher zu bewertenden) Arbeitsplatz auszugehen. War der Beamte innerhalb dieses Zeitraums mit verschiedenen höher bewerteten oder höher zu bewertenden Arbeitsplätzen dauernd betraut, ist dabei vom höchstbewerteten (am höchsten zu bewertenden) Arbeitsplatz auszugehen.

....

(8) Bei der Anwendung der Abs. 1 bis 7 ist nicht zu prüfen, wie lange der Beamte den Arbeitsplatz vor der Beförderung in die betreffende Dienstklasse innegehabt hat. Laufbahnverzögerungen, die sich auf Grund einer Leistungsfeststellung oder anderer, von den Abs. 1 bis 7 nicht erfaßter Umstände ergeben haben, bewirken keine Verbesserung der sich aus der Überleitungstabelle ergebenden Einstufung.

Art. II Z 31:

Dienstalterszulage, Verwendungszulage und Verwendungsabgeltung

§ 139. Es sind anzuwenden:

1. § 29 Abs. 1 und 3 auf Wachebeamte der Verwendungsgruppen W 1 und W 2,
2. § 121 und § 122 auf Wachebeamte aller Verwendungsgruppen.

Dienstalterszulage, Verwendungszulage und Verwendungsabgeltung

§ 139. Es sind anzuwenden:

1. § 119 auf die Wachebeamten der Verwendungsgruppen W 1 und W 2 mit der Maßgabe, daß die Verwendungsgruppe B der Verwendungsgruppe W 1 und die Verwendungsgruppe C der Verwendungsgruppe W 2 entspricht,
2. § 121 und § 122 auf Wachebeamte aller Verwendungsgruppen.

Art. II Z 32:

§ 142. (1) Dem exekutivdiensttauglichen Wachebeamten der Verwendungsgruppe W 2, der eine in der Anlage 1 Z 56.3 zum BDG 1979 angeführte

§ 142. (1) Dem exekutivdiensttauglichen Wachebeamten der Verwendungsgruppe W 2, der eine in der Anlage 1 Z 56.3 zum BDG 1979 angeführte

62

45 der Beilagen

alt:

Grundausbildung erfolgreich absolviert hat und ständig mit der Wahrnehmung der Aufgaben einer im Abs. 2 angeführten Richtverwendung oder einer gemäß Abs. 3 gleichzuhaltenden Verwendung betraut ist, ist für die Dauer der Betrauung mit dieser Verwendung eine ruhegenüßfähige Dienstzulage von 610 S zuzuerkennen. Diese Dienstzulage ist auch dem exekutivdiensttauglichen Wachebeamten der Verwendungsgruppe W 1 zuzuerkennen. Die Zuerkennung bedarf der Zustimmung des Bundeskanzlers und des Bundesministers für Finanzen.

neu:

Grundausbildung erfolgreich absolviert hat und ständig mit der Wahrnehmung der Aufgaben einer im Abs. 2 angeführten Richtverwendung oder einer gemäß Abs. 3 gleichzuhaltenden Verwendung betraut ist, ist für die Dauer der Betrauung mit dieser Verwendung eine ruhegenüßfähige Dienstzulage von 610 S zuzuerkennen. Diese Dienstzulage ist auch dem exekutivdiensttauglichen Wachebeamten der Verwendungsgruppe W 1 zuzuerkennen. Die Zuerkennung bedarf der Zustimmung des Bundeskanzlers.

Art. II Z 34:

§ 147. (5) Hat der Wachebeamte vor seiner Überleitung nach § 146 nicht bloß vertretungsweise einen Arbeitsplatz innegehabt, der höher bewertet oder höher zu bewerten war als der am Tag der Überleitung innegehabte Arbeitsplatz, ist bei der Anwendung der Abs. 2 bis 4 von diesem höher bewerteten (höher zu bewertenden) Arbeitsplatz auszugehen. Hat der Wachebeamte vor dieser Überleitung mehrere höher bewertete oder höher zu bewertende Arbeitsplätze innegehabt, ist dabei vom höchstbewerteten (am höchstens zu bewertenden) Arbeitsplatz auszugehen.

(6) Bei der Anwendung der Abs. 1 bis 5 sind Verzögerungen nicht zu berücksichtigen, die sich auf Grund einer Leistungsfeststellung oder einer späten Übernahme einer höheren Funktion ergeben haben.

§ 147. (5) War der Wachebeamte nach seiner Beförderung in eine in den Abs. 2 bis 4 angeführte Dienstklasse einer dort angeführten entsprechenden Verwendungsgruppe, spätestens aber am Tage seiner Überleitung nach § 146 dauernd mit einem Arbeitsplatz betraut, der höher bewertet oder höher zu bewerten war als der am Tag der Beförderung in die betreffende Dienstklasse innegehabte Arbeitsplatz, ist bei der Anwendung der Abs. 2 bis 4 von diesem höher bewerteten (höher zu bewertenden) Arbeitsplatz auszugehen. War der Wachebeamte innerhalb dieses Zeitraums mit verschiedenen höher bewerteten oder höher zu bewertenden Arbeitsplätzen dauernd betraut, ist dabei vom höchstbewerteten (am höchsten zu bewertenden) Arbeitsplatz auszugehen.

(5a) Gehört der Wachebeamte am Tag der Überleitung der Gehaltsstufe 10 der Dienstklasse III der Verwendungsgruppe W 3 an und weist er zu diesem Zeitpunkt in dieser Gehaltsstufe eine für die Vorrückung anrechenbare Dienstzeit von mehr als zwei Jahren auf, so ist die sich aus der Überleitungstabelle ergebende Einstufung um dieses zwei Jahre übersteigende Ausmaß zu verbessern.

(6) Bei der Anwendung der Abs. 1 bis 5a ist nicht zu prüfen, wie lange der Wachebeamte den Arbeitsplatz vor der Beförderung in die betreffende Dienstklasse innegehabt hat. Laufbahnverzögerungen, die sich auf Grund einer Leistungsfeststellung oder anderer, von den Abs. 1 bis 5a nicht erfaßter Umstände ergeben haben, bewirken keine Verbesserung der sich aus der Überleitungstabelle ergebenden Einstufung.

alt:

neu:

Art. II Z 35:

§ 149. (1) Für das Gehalt der Berufsoffiziere gilt Unterabschnitt D mit der Maßgabe, daß die Verwendungsgruppe H 1 der Verwendungsgruppe A und die Verwendungsgruppe H 2 der Verwendungsgruppe B entspricht und daß für Berufsoffiziere der Verwendungsgruppe H 2 die Dienstklassen III bis VIII in Betracht kommen.

Art. II Z 37:

§ 153. (3) § 101 Abs. 3 bis 5 ist auf die im Abs. 1 angeführten Berufsoffiziere anzuwenden.

Art. II Z 39 und 40:

§ 155. (6) Hat der Berufsoffizier vor seiner Überleitung nach § 154 nicht bloß vertretungsweise einen Arbeitsplatz innegehabt, der höher bewertet oder höher zu bewerten war als der am Tag der Überleitung innegehabte Arbeitsplatz, ist bei der Anwendung der Abs. 3 bis 5 von diesem höher bewerteten (höher zu bewertenden) Arbeitsplatz auszugehen. Hat der Berufsoffizier vor dieser Überleitung mehrere höher bewertete oder höher zu bewertende Arbeitsplätze innegehabt, ist dabei vom höchstbewerteten (am höchsten zu bewertenden) Arbeitsplatz auszugehen.

....

(8) Bei der Anwendung der Abs. 1 bis 7 sind Verzögerungen nicht zu berücksichtigen, die sich auf Grund einer Leistungsfeststellung oder einer späten Übernahme einer höheren Funktion ergeben haben.

Vertragsbedienstetengesetz 1948**Art. III Z 1 und 2:**

§ 26. (2) Gemäß Abs. 1 lit. a sind voranzusetzen:

....

§ 149. (1) Für das Gehalt und die Dienstalterszulage der Berufsoffiziere gilt Unterabschnitt D mit der Maßgabe, daß die Verwendungsgruppe H 1 der Verwendungsgruppe A und die Verwendungsgruppe H 2 der Verwendungsgruppe B entspricht und daß für Berufsoffiziere der Verwendungsgruppe H 2 die Dienstklassen III bis VIII in Betracht kommen.

(3) § 40 b Abs. 3 bis 5 ist auf die im Abs. 1 angeführten Berufsoffiziere anzuwenden.

§ 155. (6) War der Berufsoffizier nach seiner Beförderung in eine in den Abs. 3 bis 5 angeführte Dienstklasse einer dort angeführten entsprechenden Verwendungsgruppe, spätestens aber am Tage seiner Überleitung nach § 154 dauernd mit einem Arbeitsplatz betraut, der höher bewertet oder höher zu bewerten war als der am Tag der Beförderung in die betreffende Dienstklasse innegehabte Arbeitsplatz, ist bei der Anwendung der Abs. 3 bis 5 von diesem höher bewerteten (höher zu bewertenden) Arbeitsplatz auszugehen. War der Berufsoffizier innerhalb dieses Zeitraums mit verschiedenen höher bewerteten oder höher zu bewertenden Arbeitsplätzen dauernd betraut, ist dabei vom höchstbewerteten (am höchsten zu bewertenden) Arbeitsplatz auszugehen.

(8) Bei der Anwendung der Abs. 1 bis 7 ist nicht zu prüfen, wie lange der Berufsoffizier den Arbeitsplatz vor der Beförderung in die betreffende Dienstklasse innegehabt hat. Laufbahnverzögerungen, die sich auf Grund einer Leistungsfeststellung oder anderer, von den Abs. 1 bis 7 nicht erfaßter Umstände ergeben haben, bewirken keine Verbesserung der sich aus der Überleitungstabelle ergebenden Einstufung.

Vertragsbedienstetengesetz 1948

§ 26. (2) Gemäß Abs. 1 lit. a sind voranzusetzen:

....

alt:

5. die Zeit einer Verwendung oder Ausbildung, wenn sie für entsprechend eingestufte Beamte in der Anlage 1 des BDG 1979 oder in einer Verordnung zum BDG 1979 für die Verwendung des Beamten
- in einer der im § 12 a Abs. 2 Z 3 des Gehaltsgesetzes 1956 angeführten Besoldungs- oder Verwendungsgruppen über das Erfordernis der abgeschlossenen Hochschulbildung hinaus vorgeschrieben ist oder
 - in einer der Verwendungsgruppen A 2, B, L 2 b, E 1, W 1, M BO 2, M ZO 2, H 2, K 1 oder K 2 über das Erfordernis der erfolgreichen Ablegung der Reifeprüfung an einer höheren Schule hinaus vorgeschrieben ist; ferner die nach der Erlangung des Reifezeugnisses einer höheren Schule für die Ausbildung zur Ablegung der Befähigungsprüfung für den Fremdsprachunterricht aufgewendeten Zeit, soweit sie ein Jahr nicht übersteigt;
-
7. die Zeit
- eines abgeschlossenen Studiums an einer Akademie oder an einer den Akademien verwandten Lehranstalt, das für den Vertragsbediensteten Aufnahmeverdienst gewesen ist, bis zum Höchstmaß des lehrplanmäßig vorgesehenen Studiums,
 - eines abgeschlossenen Studiums an einer Universität oder Hochschule bis zum Ausmaß der in lit. a vorgesehenen Zeit, wenn der Beamte der Entlohnungsgruppe 1 2a 2 oder 1 2a 1 angehört und das Hochschulstudium gemäß Anlage 1 zum BDG 1979 für entsprechend eingestufte Beamte als alternatives Ernennungserfordernis zum Studium an einer Akademie vorgesehen ist,
 - einer zurückgelegten Berufspraxis, wenn sie nach den jeweils geltenden Prüfungsvorschriften für die Erlangung der Lehrbefähigung für eine Verwendung in der Entlohnungsgruppe 1 2a 2 vorgeschrieben war, bis zum Höchstmaß von insgesamt zwei Jahren;
-

neu:

5. die Zeit einer Verwendung oder Ausbildung, wenn sie für entsprechend eingestufte Beamte in der Anlage 1 des BDG 1979 oder in einer Verordnung zum BDG 1979 für die Verwendung des Beamten
- in einer der Verwendungsgruppen A 1, M BO 1, M ZO 1 oder PT 1 oder in einer der im § 12 a Abs. 2 Z 3 des Gehaltsgesetzes 1956 angeführten Besoldungs- oder Verwendungsgruppen über das Erfordernis der abgeschlossenen Hochschulbildung hinaus vorgeschrieben ist oder
 - in einer der Verwendungsgruppen A 2, B, L 2 b, E 1, W 1, M BO 2, M ZO 2, H 2, K 1 oder K 2 über das Erfordernis der erfolgreichen Ablegung der Reifeprüfung an einer höheren Schule hinaus vorgeschrieben ist; ferner die nach der Erlangung des Reifezeugnisses einer höheren Schule für die Ausbildung zur Ablegung der Befähigungsprüfung für den Fremdsprachunterricht aufgewendeten Zeit, soweit sie ein Jahr nicht übersteigt;
-
7. die Zeit
- eines abgeschlossenen Studiums an einer Akademie oder an einer den Akademien verwandten Lehranstalt, das für den Vertragsbediensteten Aufnahmeverdienst gewesen ist, sowie die zurückgelegte Berufspraxis, wenn sie nach den jeweils geltenden Prüfungsvorschriften für die Erlangung der Lehrbefähigung für eine Verwendung in der Entlohnungsgruppe 1 2a 2 vorgeschrieben war, in beiden Fällen bis zum Höchstmaß von insgesamt zwei Jahren, sofern jedoch das Studium lehrplanmäßig länger dauert, bis zum Höchstmaß des lehrplanmäßig vorgesehenen Studiums,
 - eines abgeschlossenen Studiums an einer Universität oder Hochschule bis zum Ausmaß der in lit. a vorgesehenen Zeit, wenn der Vertragsbedienstete der Entlohnungsgruppe 1 2a 2 oder 1 2a 1 angehört und das Hochschulstudium gemäß Anlage 1 zum BDG 1979 für entsprechend eingestufte Beamte als alternatives Ernennungserfordernis zum Studium an einer Akademie vorgesehen ist;
-

alt:

neu:

Art. III Z 3:

§ 26. (2b) Hat der Vertragsbedienstete nach einem Diplomstudium, auf das das Allgemeine Hochschul-Studiengesetz anzuwenden war, das zugehörige Doktoratsstudium erfolgreich abgeschlossen und

1. war auf dieses Doktoratsstudium das Allgemeine Hochschul-Studiengesetz noch nicht anzuwenden oder
2. wird die Dauer des Doktoratsstudiums in den neuen Studienvorschriften nicht genau festgelegt,

so ist gemäß Abs. 2 Z 8 die tatsächliche Dauer des Doktoratsstudiums bis zum Höchstausmaß von einem Jahr für die Ermittlung des Vorrückungstichtages zu berücksichtigen.

RGV 1955**Art. IV Z 1:**

§ 3. (1) Es werden eingereiht:

2. in die Gebührenstufe 2a:

....
m) Wachebeamte

aa) der Verwendungsgruppen W 2 und W 3 ab der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse IV,

....

Art. IV Z 2:

§ 19. Bei Dienstreisen eines Beamten in seinen Wohnort oder eines dienstzugeteilten Beamten in seinen Dienstort oder Wohnort gelten für die Zeit des Aufenthaltes im Dienst(Wohn)ort die Bestimmungen über Dienstverrichtungen im Dienstort; hiebei gilt für Dienstverrichtungen im Wohnort die Wohnung als Dienststelle. Für die Reisebewegung vom Dienstort oder vom Dienstzuteilungsort in den Wohnort besteht kein Anspruch auf Reisekosten-

§ 26. (2b) Hat der Vertragsbedienstete nach einem Diplomstudium, auf das das Allgemeine Hochschul-Studiengesetz anzuwenden war, das zugehörige Doktoratsstudium erfolgreich abgeschlossen und

1. a) war auf dieses Doktoratsstudium das Allgemeine Hochschul-Studiengesetz nicht anzuwenden oder
- b) wird die Dauer des Doktoratsstudiums in den neuen Studienvorschriften nicht genau festgelegt,
so ist gemäß Abs. 2 Z 8 die tatsächliche Dauer des Doktoratsstudiums bis zum Höchstausmaß von einem Jahr,
2. wird die Dauer des Doktoratsstudiums in den neuen Studienvorschriften genau festgelegt, so ist gemäß Abs. 2 Z 8 die tatsächliche Dauer des Doktoratsstudiums bis zu der in den neuen Studienvorschriften festgelegten Dauer
für die Ermittlung des Vorrückungstichtages zu berücksichtigen.

RGV 1955

§ 3. (1) Es werden eingereiht:

2. in die Gebührenstufe 2a:

....
m) Wachebeamte

aa) der Verwendungsgruppe W 2 der Dienstklassen IV und V,

....

§ 19. Bei Dienstreisen eines Beamten in seinen Wohnort oder eines dienstzugeteilten Beamten in seinen Dienstort oder Wohnort gelten für die Zeit des Aufenthaltes im Dienst(Wohn)ort die Bestimmungen über Dienstverrichtungen im Dienstort; hiebei gilt für Dienstverrichtungen im Wohnort die Wohnung als Dienststelle. Für Reisebewegungen zwischen dem Dienst(zuteilungs)ort und dem Wohnort besteht kein Anspruch auf Reiseko-

n e u:

stenvergütung. Allfällige Mehraufwendungen für Fahrtkosten gegenüber dem Aufwand für die tägliche Fahrt zum und vom Dienst(zuteilungs)ort sind gegen Nachweis zu ersetzen.

a l t:

vergütung. Allfällige Mehraufwendungen für Fahrtkosten gegenüber der täglichen Heimreise sind gegen Nachweis zu ersetzen.

Art. IV Z 3:

Spielbankaufsicht

§ 51. Die Tagesgebühr der mit der Spielbankaufsicht betrauten Beamten der Dienststelle für Staatslotterie kann im Einvernehmen mit dem Bundeskanzleramt abweichend von den Bestimmungen des § 13 geregelt werden.

Spielbankaufsicht

§ 51. Die Tagesgebühr der mit der Spielbankaufsicht betrauten Beamten kann vom Bundesminister für Finanzen abweichend von den Ansätzen des § 13 festgesetzt werden. Bei der Festsetzung der Tagesgebühr ist der Mehraufwand maßgebend, der dem Beamten in Ausübung des Dienstes oder aus Anlaß der Ausübung des Dienstes notwendigerweise entsteht.

Art. IV Z 4 und 5:

Post- und Telegraphenverwaltung

§ 68. (1) Inwieweit für Dienstverrichtungen im Bereich der Post- und Telegraphenverwaltung an Stelle der in den Abschnitten I bis V des I. Hauptstückes geregelten Gebühren besondere Vergütungen gewährt werden, bestimmt das zuständige Bundesministerium im Einvernehmen mit dem Bundeskanzleramt und dem Bundesministerium für Finanzen.

Post- und Telegraphenverwaltung und Fernmeldehoheitsverwaltung

§ 68. (1) Inwieweit für Dienstverrichtungen im Bereich der Post- und Telegraphenverwaltung und in der Fernmeldehoheitsverwaltung an Stelle der in den Abschnitten I bis V des I. Hauptstückes geregelten Gebühren besondere Vergütungen gewährt werden, bestimmt das zuständige Bundesministerium im Einvernehmen mit dem Bundeskanzleramt und dem Bundesministerium für Finanzen.

.....

PG 1965**PG 1965**

Art. VIII Z 2:

§ 6. (2) Als ruhgenüßfahige Bundesdienstzeit gilt die Zeit, die der Beamte im bestehenden öffentlich-rechtlichen Bundesdienstverhältnis vom Tag des Dienstantrittes bis zum Tag des Ausscheidens aus dem Dienststand zurückgelegt hat. Die Zeit, in der die Wochendienstzeit des Beamten oder die Lehrverpflichtung des Lehrers nach den §§ 50a oder 50b BDG 1979, BGBI. Nr. 333, herabgesetzt gewesen ist, und die Zeit einer Herabsetzung der Auslastung des Richters oder Richteramtsanwärters nach den §§ 76a oder 76b des Richterdienstgesetzes, BGBI. Nr. 305/1961, gelten zur Hälfte als ruhgenüßfahige Bundesdienstzeit. Ausgenommen von der Regelung des ersten und zweiten Satzes ist die Zeit eigenmächtigen und unentschuldigten Fernbleibens vom

§ 6. (2) Als ruhgenüßfahige Bundesdienstzeit gilt die Zeit, die der Beamte im bestehenden öffentlich-rechtlichen Bundesdienstverhältnis vom Tag des Dienstantrittes bis zum Tag des Ausscheidens aus dem Dienststand zurückgelegt hat. Die Zeit, in der die Wochendienstzeit des Beamten oder die Lehrverpflichtung des Lehrers nach den §§ 50a oder 50b BDG 1979, BGBI. Nr. 333, herabgesetzt gewesen ist, und die Zeit einer Herabsetzung der Auslastung des Richters oder Richteramtsanwärters nach den §§ 76a oder 76b des Richterdienstgesetzes, BGBI. Nr. 305/1961, gelten zur Hälfte als ruhgenüßfahige Bundesdienstzeit. Ausgenommen von der Regelung des ersten und zweiten Satzes ist die Zeit eigenmächtigen und unentschuldigten Fernbleibens vom

alt:

Dienst in der Dauer von mehr als drei Tagen. Die Zeit, die der Beamte als Militärperson auf Zeit oder als zeitverpflichteter Soldat zurückgelegt hat, gilt stets als Ruhegenussvordienstzeit. Die Bestimmungen über die Ruhegenussfähigkeit der Zeit einer Beurlaubung gegen Entfall der Bezüge bleiben unberührt. Ein im bestehenden Dienstverhältnis zurückgelegter Karenzurlaub nach den §§ 15 bis 15b und 15d des Mutterschutzgesetzes 1979 (MSchG), BGBI. Nr. 221, oder nach den §§ 2 bis 5 und 9 des Eltern-Karenzurlaubsgesetzes (EKUG), BGBI. Nr. 651/1989, gilt als ruhegenussfähige Bundesdienstzeit.

Art. VIII Z 3:

§ 13d. (6) Der Beirat hat in seinem Gutachten auch die Gleichwertigkeit (§ 13a) von Versorgungsleistungen zu beurteilen, die nach folgenden Bundesgesetzen:

1. Nebengebührenzulagengesetz, BGBI. Nr. 485/1971,
 2. Bundesforste-Dienstordnung 1986, BGBI. Nr. 298,
 3. Bezügegesetz, BGBI. Nr. 273/1972,
 4. Post- und Telegraphenpensionsgesetz 1967, BGBI. Nr. 231,
 5. Bundesgesetz über die Pensionsansprüche der Zivilbediensteten der ehemaligen k. u. k. Heeresverwaltung und ihrer Hinterbliebenen, BGBI. Nr. 255/1967,
 6. Bунdestheaterpensionsgesetz, BGBI. Nr. 159/1958,
 7. Dorotheumsgesetz, BGBI. Nr. 66/1979,
 8. Beamten-Dienstrechtsgegesetz 1979, BGBI. Nr. 333,
 9. Verfassungsgerichtshofgesetz, BGBI. Nr. 85/1953,
- gebühren oder gewährt werden.

Art. VIII Z 4:

Begriffe, die für die Ermittlung des Witwen- und Witwerversorgungsgenusses maßgebend sind

§ 15. (1) Für die Ermittlung des Witwen- und Witwerversorgungsgenusses bedeuten

1. „Ruhebezugsteil“ die Summe aus Ruhegenuss, allfälliger Ruhegenusszulage und allfälliger Nebengebührenzulage nach dem Nebengebührenzulagengesetz, BGBI. Nr. 485/1971,

neu:

Dienst in der Dauer von mehr als drei Tagen. Die Zeit, die der Beamte als Militärperson auf Zeit zurückgelegt hat, gilt als ruhegenussfähige Bundesdienstzeit, die als zeitverpflichteter Soldat zurückgelegte Zeit als Ruhegenussvordienstzeit. Die Bestimmungen über die Ruhegenussfähigkeit der Zeit einer Beurlaubung gegen Entfall der Bezüge bleiben unberührt. Ein im bestehenden Dienstverhältnis zurückgelegter Karenzurlaub nach den §§ 15 bis 15b und 15d des Mutterschutzgesetzes 1979 (MSchG), BGBI. Nr. 221, oder nach den §§ 2 bis 5 und 9 des Eltern-Karenzurlaubsgesetzes (EKUG), BGBI. Nr. 651/1989, gilt als ruhegenussfähige Bundesdienstzeit.

§ 13d. (6) Der Beirat hat in seinem Gutachten auch die Gleichwertigkeit (§ 13a) von Versorgungsleistungen zu beurteilen, die nach folgenden Bundesgesetzen:

1. Nebengebührenzulagengesetz, BGBI. Nr. 485/1971,
 2. Bundesforste-Dienstordnung 1986, BGBI. Nr. 298,
 3. Bezügegesetz, BGBI. Nr. 273/1972,
 4. Bунdestheaterpensionsgesetz, BGBI. Nr. 159/1958,
 5. Dorotheumsgesetz, BGBI. Nr. 66/1979,
 6. Beamten-Dienstrechtsgegesetz 1979, BGBI. Nr. 333,
 7. Verfassungsgerichtshofgesetz, BGBI. Nr. 85/1953,
- gebühren oder gewährt werden.

Berechnungsgrundlagen für die Ermittlung des Witwen- und Witwerversorgungsgenusses

§ 15. (1) Als Berechnungsgrundlage des überlebenden Ehegatten, die der Ermittlung des Witwen- und Witwerversorgungsgenusses zugrunde zu legen ist, gilt

1. für den Fall, daß der überlebende Ehegatte in der gesetzlichen Pensionsversicherung versichert ist oder war, jene Bemessungsgrundlage, die für den überlebenden Ehegatten maßgebend wäre, wenn er am Sterbetag

alt:

2. „Versorgungsbezugsteil“ die Summe aus Versorgungsgenuß, allfälliger Versorgungsgenußzulage und allfälliger Nebengebührenzulage nach dem Nebengebührenzulagengesetz.

(2) Als Berechnungsgrundlage des überlebenden Ehegatten, die der Ermittlung des Witwen- und Witwerversorgungsgenusses zugrunde zu legen ist, gilt

1. für den Fall, daß der überlebende Ehegatte in der gesetzlichen Pensionsversicherung versichert ist oder war und nicht Z 2 und 3 anzuwenden sind, jene Bemessungsgrundlage, die für den überlebenden Ehegatten maßgebend wäre, wenn er am Sterbetag des Beamten Anspruch auf eine Pension auf Grund dieser Versicherung gehabt hätte,
2. für den Fall, daß der überlebende Ehegatte am Sterbetag des Beamten eine Pension aus der gesetzlichen Pensionsversicherung bezieht, die für diese Pension am Sterbetag des Beamten maßgebliche Bemessungsgrundlage,
3. für den Fall, daß der überlebende Ehegatte am Sterbetag des Beamten selbst in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum Bund steht und für sich eine Anwartschaft oder einen Anspruch auf Pensionsversorgung erworben hat, die in den Abs. 4 oder 5 angeführte Berechnungsgrundlage.

(3) Der Versicherung in der gesetzlichen Pensionsversicherung oder dem Bezug einer Pension aus der gesetzlichen Pensionsversicherung nach Abs. 2 Z 1 und 2 sind Anwartschaften oder Ansprüche auf Altersversorgung nach folgenden Bestimmungen gleichzuhalten:

1. Landesgesetzliche Vorschriften, die dem Dienst-, Besoldungs- und Pensionsrecht der Bundesbeamten vergleichbar sind,
2. Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz, BGBl. Nr. 302/1984,
3. Land- und forstwirtschaftliches Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz, BGBl. Nr. 296/1985,
4. Bezügegesetz, BGBl. Nr. 273/1972, und vergleichbare landesgesetzliche Vorschriften,
5. Salinenarbeiter-Pensionsordnung 1967, BGBl. Nr. 5/1968,
6. Post- und Telegraphen-Pensionsgesetz 1967, BGBl. Nr. 231,
7. Bundesgesetz vom 1. Juli 1967 über die Pensionsansprüche der Zivilbediensteten der ehemaligen k. u. k. Heeresverwaltung und ihrer Hinterbliebenen, BGBl. Nr. 255,
8. Verfassungsgerichtshofgesetz, BGBl. Nr. 85/1953,

neu:

des Beamten Anspruch auf eine Pension auf Grund dieser Versicherung gehabt hätte,

2. für den Fall, daß der überlebende Ehegatte am Sterbetag des Beamten eine Pension aus der gesetzlichen Pensionsversicherung bezieht, die für diese Pension am Sterbetag des Beamten maßgebende Bemessungsgrundlage,
3. für den Fall, daß der überlebende Ehegatte am Sterbetag des Beamten selbst in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum Bund steht und für sich eine Anwartschaft oder einen Anspruch auf Pensionsversorgung erworben hat, die in den Abs. 3 oder 4 angeführte Berechnungsgrundlage.

(2) Einer Anwartschaft oder einem Anspruch auf Pensionsversorgung nach Abs. 1 Z 3 sind Anwartschaften oder Ansprüche

1. auf Grund von landesgesetzlichen Vorschriften, die dem Dienstrecht der Bundesbeamten vergleichbar sind,
2. auf Grund des Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes, BGBl. Nr. 302/1984,
3. auf Grund des Land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes, BGBl. Nr. 296/1985,
4. auf Grund des Bezügegesetzes, BGBl. Nr. 273/1972, und vergleichbarer landesgesetzlicher Vorschriften,
5. auf Grund des Verfassungsgerichtshofgesetzes, BGBl. Nr. 85/1953,
6. auf Grund des Bundestheaterpensionsgesetzes, BGBl. Nr. 159/1958,
7. auf Grund des § 163 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979, BGBl. Nr. 333,
8. auf Grund der Bundesbahn-Pensionsordnung 1966, BGBl. Nr. 313,
9. auf Grund von Dienst(Pensions)ordnungen für Dienstnehmer und ehemalige Dienstnehmer von
 - a) öffentlich-rechtlichen Körperschaften, Fonds, Stiftungen, Anstalten und Betrieben, die von einer Gebietskörperschaft verwaltet werden, und
 - b) sonstigen öffentlich-rechtlichen Körperschaften,
10. auf Grund sonstiger gemäß § 5 Abs. 1 Z 3 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG), BGBl. Nr. 189/1955, pensionsversicherungsfreier Dienstverhältnisse,
11. auf Grund vertraglicher Pensionszusagen einer Gebietskörperschaft sowie der unbefristete Bezug eines außerordentlichen Versorgungsbezuges gleichzuhalten.

a l t :

9. Dorotheumsgesetz, BGBl. Nr. 66/1979,
10. Bundestheaterpensionsgesetz, BGBl. Nr. 159/1958,
11. § 163 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979, BGBl. Nr. 333,
12. Bundesbahn-Pensionsordnung 1966, BGBl. Nr. 313,
13. Dienst(Pensions)ordnungen für Dienstnehmer und ehemalige Dienstnehmer von
 - a) öffentlich-rechtlichen Körperschaften, Fonds, Stiftungen, Anstalten und Betrieben, die vom Bund, einem Bundesland, einem Gemeindeverband oder einer Gemeinde verwaltet werden,
 - b) sonstigen öffentlich-rechtlichen Körperschaften, und
 - c) Einrichtungen, die der Kontrolle des Rechnungshofes unterliegen,
14. Pensionsvorschriften der Österreichischen Nationalbank.

(4) Die im Abs. 2 Z 3 angeführte Berechnungsgrundlage, wenn der überlebende Ehegatte am Sterbetag des Beamten selbst Beamter des Dienststandes oder emeritierter Ordentlicher Universitäts(Hochschul)professor ist, bilden:

1. der ruhegenüpfähige Monatsbezug und die eine Anwartschaft auf eine Zulage zum Ruhegenuß begründenden Aktivzulagen nach § 12 Abs. 1, die der überlebende Ehegatte am Sterbetag des Beamten bezogen hat, und
2. der 350. Teil des Betrages, der sich aus der Multiplikation der Summe der für den überlebenden Ehegatten bis zum Sterbetag des Beamten festgehaltenen Nebengebührenwerte nach § 2 Abs. 2 und § 5 Abs. 1 Z 1 und 2 des Nebengebührenzulagengesetzes, mit 1% des am Sterbetag des Beamten geltenden Gehaltes der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V zuzüglich einer allfälligen Teuerungszulage ergibt, höchstens aber der Betrag von 25% des ruhegenüpfähigen Monatsbezuges.

(5) Die im Abs. 2 Z 3 angeführte Berechnungsgrundlage, wenn der überlebende Ehegatte am Sterbetag des Beamten selbst Beamter des Ruhestandes ist, bilden:

1. der ruhegenüpfähige Monatsbezug und die einen Anspruch auf eine Zulage zum Ruhegenuß begründenden Aktivzulagen nach § 12 Abs. 1, die für die Bemessung des am Sterbetag des Beamten bezogenen Ruhebezuges des überlebenden Ehegatten maßgebend sind, und
2. der Betrag, der der um 25% erhöhten Nebengebührenzulage entspricht, die dem überlebenden Ehegatten am Sterbetag des Beamten gebührt.

n e u:

(3) Die im Abs. 1 Z 3 angeführte Berechnungsgrundlage, wenn der überlebende Ehegatte am Sterbetag des Beamten selbst Beamter des Dienststandes oder emeritierter Ordentlicher Universitäts(Hochschul)professor ist, bilden:

1. der ruhegenüpfähige Monatsbezug gemäß § 5 Abs. 1 und die eine Anwartschaft auf eine Zulage zum Ruhegenuß begründenden Aktivzulagen nach § 12 Abs. 1, die dem überlebenden Ehegatten am Sterbetag des Beamten gebührten, und
2. der 350. Teil des Betrages, der sich aus der Multiplikation der Summe der für den überlebenden Ehegatten bis zum Stichtag festgehaltenen Nebengebührenwerte nach § 2 Abs. 2 und § 5 Abs. 1 Z 1 und 2 des Nebengebührenzulagengesetzes mit 1% des am Stichtag geltenden Gehaltes der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V zuzüglich einer allfälligen Teuerungszulage ergibt, höchstens aber der Betrag von 25% des ruhegenüpfähigen Monatsbezuges.

(4) Die im Abs. 1 Z 3 angeführte Berechnungsgrundlage, wenn der überlebende Ehegatte am Sterbetag des Beamten selbst Beamter des Ruhestandes ist, bilden:

1. der ruhegenüpfähige Monatsbezug und die einen Anspruch auf eine Zulage zum Ruhegenuß begründenden Aktivzulagen nach § 12 Abs. 1, die für die Bemessung des am Sterbetag des Beamten bezogenen Ruhebezuges des überlebenden Ehegatten maßgebend sind, und
2. der Betrag, der der um 25% erhöhten Nebengebührenzulage entspricht, die dem überlebenden Ehegatten am Sterbetag des Beamten gebührt.

70

45 der Beilagen

alt:

(6) Die Berechnungsgrundlage eines verstorbenen Beamten des Dienststandes oder eines emeritierten Ordentlichen Universitäts(Hochschul)professors, die der Ermittlung des Witwen- und Witwerversorgungsbezugsteiles des überlebenden Ehegatten zugrunde zu legen ist, bilden:

1. der ruhegenußfähige Monatsbezug und die eine Anwartschaft auf eine Zulage zum Ruhegenuß begründenden Aktivzulagen nach § 12 Abs. 1, die der verstorbene Beamte an seinem Sterbetag bezogen hat, und
2. der 350. Teil des Betrages, der sich aus der Multiplikation der Summe der für den verstorbenen Beamten bis zu seinem Sterbetag festgehaltenen Nebengebührenwerte nach § 2 Abs. 2 und § 5 Abs. 1 Z 1 und 2 des Nebengebührenzulagengesetzes mit 1% des am Sterbetag des Beamten geltenden Gehaltes der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V zuzüglich einer allfälligen Teuerungszulage ergibt, höchstens aber der Betrag von 25% des ruhegenußfähigen Monatsbezuges.

(7) Die Berechnungsgrundlage eines verstorbenen Beamten des Ruhestandes, die der Ermittlung des Witwen- und Witwerversorgungsbezugsteiles des überlebenden Ehegatten zugrunde zu legen ist, bilden:

1. der ruhegenußfähige Monatsbezug und die einen Anspruch auf eine Zulage zum Ruhegenuß begründenden Aktivzulagen nach § 12 Abs. 1, die für die Bemessung des vom verstorbenen Beamten an seinem Sterbetag bezogenen Ruhebezuges maßgebend waren, und
2. der Betrag, der der um 25% erhöhten Nebengebührenzulage entspricht, die dem überlebenden Ehegatten am Sterbetag des Beamten gebührt.

(8) Ist am Sterbetag eines Beamten des Dienststandes seine Vorrückung aus den im § 5 Abs. 4 genannten Gründen gehemmt gewesen oder sind an diesem Tag seit dem Ablauf des Hemmungszeitraumes noch nicht sechs Jahre verstrichen, dann ist seine Berechnungsgrundlage so zu bemessen, als ob der Hemmungszeitraum angerechnet worden wäre. Gleiches gilt für die Berechnungsgrundlage eines überlebenden Ehegatten, der dem Dienststand angehört.

neu:

(5) Die Berechnungsgrundlage eines verstorbenen Beamten des Dienststandes oder eines emeritierten Ordentlichen Universitäts(Hochschul)professors, die der Ermittlung des Witwen- und Witwerversorgungsbezugsteiles des überlebenden Ehegatten zugrunde zu legen ist, bilden:

1. der ruhegenußfähige Monatsbezug gemäß § 5 Abs. 1 und die eine Anwartschaft auf eine Zulage zum Ruhegenuß begründenden Aktivzulagen nach § 12 Abs. 1, die dem verstorbenen Beamten an seinem Sterbetag gebührten, und
2. der 350. Teil des Betrages, der sich aus der Multiplikation der Summe der für den verstorbenen Beamten bis zu seinem Sterbetag festgehaltenen Nebengebührenwerte nach § 2 Abs. 2 und § 5 Abs. 1 Z 1 und 2 des Nebengebührenzulagengesetzes mit 1% des am Sterbetag des Beamten geltenden Gehaltes der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V zuzüglich einer allfälligen Teuerungszulage ergibt, höchstens aber der Betrag von 25% des ruhegenußfähigen Monatsbezuges.

(6) Die Berechnungsgrundlage eines verstorbenen Beamten des Ruhestandes, die der Ermittlung des Witwen- und Witwerversorgungsbezugsteiles des überlebenden Ehegatten zugrunde zu legen ist, bilden:

1. der ruhegenußfähige Monatsbezug und die einen Anspruch auf eine Zulage zum Ruhegenuß begründenden Aktivzulagen nach § 12 Abs. 1, die für die Bemessung des dem verstorbenen Beamten an seinem Sterbetag gebührenden Ruhebezuges maßgebend waren, und
2. der Betrag, der der um 25% erhöhten Nebengebührenzulage entspricht, die dem verstorbenen Beamten an seinem Sterbetag gebührte.

(7) Ist am Sterbetag eines Beamten des Dienststandes seine Vorrückung aus den im § 5 Abs. 4 genannten Gründen gehemmt gewesen oder sind an diesem Tag seit dem Ablauf des Hemmungszeitraumes noch nicht sechs Jahre verstrichen, dann ist der Versorgungsgenuss so zu bemessen, als ob der Hemmungszeitraum angerechnet worden wäre.

(8) Stichtag im Sinne des Abs. 3 Z 2 ist der letzte Tag des Kalendermonates, der dem Sterbetag des Beamten vorausgeht; ist der Beamte jedoch an einem Monatsletzten verstorben, dann dieser Tag.

alt:

neu:

(9) Die dieses Bundesgesetz vollziehenden Stellen gelten für Zwecke der Bemessung einer Witwen(Witwer)pension oder eines Witwen- und Witwerversorgungsbezuges als Versicherungsträger im Sinne der §§ 321 und 460 c ASVG.

Ermittlung des Witwen- und Witwerversorgungsbezugsteiles

§ 15a. (1) Das Ausmaß des Witwen- und Witwerversorgungsbezugsteiles ergibt sich aus einem Hundertsatz des Ruhebezugsteiles, auf den der Beamte am Sterbetag Anspruch gehabt hat oder im Fall der mit Ablauf dieses Tages erfolgten Versetzung in den Ruhestand gehabt hätte.

(2) Zur Ermittlung des Hundertsatzes ist vorerst die Berechnungsgrundlage für die Ermittlung des Witwen- und Witwerversorgungsgenusses des überlebenden Ehegatten durch die Berechnungsgrundlage des verstorbenen Beamten zu teilen. Diese Zahl ist auf drei Dezimalstellen zu runden und mit dem Faktor 24 zu vervielfachen.

(3) Der Hundertsatz des Witwen(Witwer)versorgungsbezugsteiles ergibt sich sodann aus der Verminderung der Zahl 76 um die gemäß Abs. 2 ermittelte Zahl. Er beträgt jedoch mindestens 40 und höchstens 60.

Ausmaß des Witwen- und Witwerversorgungsgenusses

§ 15a. (1) Das Ausmaß des Witwen- und Witwerversorgungsgenusses ergibt sich aus einem Hundertsatz des Ruhegenusses, der der ruhegenüffähigen Gesamtdienstzeit des Beamten und der von ihm im Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Dienststand erreichten besoldungsrechtlichen Stellung entspricht. § 5 Abs. 2 und 3 sind anzuwenden.

(2) Zur Ermittlung des Hundertsatzes ist vorerst die Berechnungsgrundlage des überlebenden Ehegatten durch die Berechnungsgrundlage des verstorbenen Beamten zu teilen. Diese Zahl ist mit dem Faktor 24 zu vervielfachen und das Ergebnis auf drei Dezimalstellen zu runden.

(3) Der Hundertsatz des Witwen- und Witwerversorgungsgenusses ergibt sich sodann aus der Verminderung der Zahl 76 um die gemäß Abs. 2 ermittelte Zahl. Er beträgt jedoch mindestens 40 und höchstens 60.

(4) Kommen mehrere Berechnungsgrundlagen in Betracht, ist die Summe dieser Berechnungsgrundlagen für die Ermittlung nach Abs. 2 heranzuziehen.

(5) Abweichend von Abs. 4 ist in den Fällen, in denen nur eine um die Pension aus der gesetzlichen Sozialversicherung gekürzte Versorgungsleistung zur Auszahlung gelangt, nur die höhere Berechnungsgrundlage für die Ermittlung nach Abs. 2 heranzuziehen.

(6) Läßt sich eine Bemessungsgrundlage für einen Anspruch oder eine Anwartschaft im Sinne des § 15 Abs. 2 oder für einen außerordentlichen Versorgungsgenuss nicht ermitteln, so gelten 125% der gebührenden Leistung als Berechnungsgrundlage.

n e u:

Erhöhung des Witwen- und des Witwerversorgungsbezugsteiles

§ 15b. (1) Erreicht die Summe aus

1. eigenem Einkommen des überlebenden Ehegatten und
 2. dem nach den §§ 15 und 15 a berechneten Witwen(Witwer)versorgungsbezugsteil
- nicht den Betrag von 16 000 S, so ist, solange diese Voraussetzung zutrifft, der Witwen(Witwer)versorgungsbezugsteil soweit zu erhöhen, daß die Summe aus eigenem Einkommen und Witwen(Witwer)versorgungsbezugsteil den genannten Betrag erreicht. Der sich daraus ergebende Hundertsatz des Witwen(Witwer)versorgungsbezugsteiles darf jedoch 60 nicht überschreiten.

(2) Die Höhe des im Abs. 1 angeführten Betrages von 16 000 S ändert sich jeweils ab 1. Jänner eines jeden Jahres, erstmals mit Ablauf des Jahres 1995, um den Hundertsatz, um den sich bei Beamten des Dienststandes das Gehalt der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V zuzüglich einer allfällig gewährten Teuerungszulage ändert. Der geänderte Betrag ist auf volle Schillingbeträge aufzurunden.

(3) Als eigenes Einkommen im Sinne des Abs. 1 gelten

1. jedes Einkommen aus selbständiger oder unselbständiger Erwerbstätigkeit,
2. die Bezüge im Sinne des § 23 Abs. 2 des Bezügegesetzes und sonstige Funktionsgebühren,
3. wiederkehrende Geldleistungen
 - a) aus der gesetzlichen Sozialversicherung einschließlich der Arbeitslosenversicherung oder
 - b) auf Grund gleichwertiger landesgesetzlicher oder bundesgesetzlicher Regelungen der Unfallfürsorge,
4. wiederkehrende Geldleistungen auf Grund der im § 15 Abs. 3 genannten Vorschriften,
5. Ruhe- und Versorgungsbezüge und

(4) Erhöhung des Witwen- und Witwerversorgungsbezuges

(1) Erreicht die Summe aus

1. eigenem Einkommen des überlebenden Ehegatten,
2. dem nach den §§ 15 und 15 a berechneten Versorgungsgenuss,
3. einer allfälligen Versorgungsgenusszulage gemäß § 22 Abs. 2 Z 1,
4. einer allfälligen Nebengebührenzulage gemäß § 6 des Nebengebührenzulagengesetzes und
5. einer allfälligen Haushaltszulage

nicht den Betrag von 16 000 S, so sind, solange diese Voraussetzung zutrifft, die in den Z 2 bis 4 genannten Bestandteile des Versorgungsbezuges gleichmäßig soweit zu erhöhen, daß die Summe aus eigenem Einkommen und Versorgungsbezug den genannten Betrag erreicht. Die sich daraus jeweils ergebenen Hundertsätze des Versorgungsgenusses, der Versorgungsgenusszulage und der Nebengebührenzulage zum Versorgungsgenuss dürfen jedoch 60 nicht überschreiten.

(2) Die Höhe des im Abs. 1 angeführten Betrages von 16 000 S ändert sich jeweils um den Hundertsatz, um den sich bei Beamten der Allgemeinen Verwaltung das Gehalt der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V unter Berücksichtigung einer allfällig gewährten Teuerungszulage ändert. Der geänderte Betrag ist auf volle Schillingbeträge aufzurunden.

(3) Als eigenes Einkommen im Sinne des Abs. 1 gelten

1. jedes Einkommen aus selbständiger oder unselbständiger Erwerbstätigkeit,
2. die Bezüge im Sinne des Bezügegesetzes und sonstige Funktionsgebühren,
3. wiederkehrende Geldleistungen
 - a) aus der gesetzlichen Sozialversicherung einschließlich der Arbeitslosenversicherung, jedoch mit Ausnahme des besonderen Steigerungsbetrages zur Höherversicherung, oder
 - b) auf Grund gleichwertiger landesgesetzlicher oder bundesgesetzlicher Regelungen der Unfallfürsorge,
4. wiederkehrende Geldleistungen auf Grund dieses Bundesgesetzes und der im § 15 Abs. 2 genannten Vorschriften,
5. außerordentliche Versorgungsbezüge und

a l t :

6. Pensionen und Zusatzpensionen von Pensionskassen und privaten Dienstgebern.

(4) Als Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit gilt je Kalendermonat ein Zwölftel des im selben Kalenderjahr aus dieser Tätigkeit bezogenen Einkommens. Solange das Jahreseinkommen nicht feststeht, ist das Einkommen des vorletzten Kalenderjahres heranzuziehen, es sei denn,

1. daß die selbständige Erwerbstätigkeit später aufgenommen wurde oder
2. der (die) Hinterbliebene glaubhaft macht, daß die Höhe des Einkommens im laufenden Kalenderjahr entscheidend von der des vorletzten Kalenderjahres abweichen wird.

(5) Als Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit gilt das aus dieser Tätigkeit gebührende Entgelt. Ausgenommen sind jedoch Bezüge, die für einen größeren Zeitraum als den Kalendermonat gebühren (zB 13. und 14. Monatsbezug, Sonderzahlungen, Belohnungen).

(6) Die Erhöhung des Witwen(Witwer)versorgungsbezugsteiles nach Abs. 1 ist erstmalig im Zuge, der Bemessung des Witwen(Witwer)versorgungsbezugsteiles festzustellen. Sie gebürt ab dem Beginn des Monats, in dem die Voraussetzungen für die Erhöhung erfüllt sind.

(7) Werden die Voraussetzungen für eine (weitere) Erhöhung zu einem späteren Zeitpunkt erfüllt, gebürt diese auf besonderen Antrag. Wird dieser Antrag innerhalb eines Jahres ab Erfüllung der Voraussetzungen gestellt, gebürt die Erhöhung ab dem Beginn des Monats, in dem die Voraussetzungen erfüllt sind, andernfalls ab dem Beginn des Monats, in dem der Antrag gestellt wurde.

(8) Die Erhöhung des Witwen(Witwer)versorgungsbezugsteiles gebürt bis zum Ablauf des Monats, in dem die Voraussetzungen wegfallen sind.

(9) Abs. 8 gilt auch für die Festsetzung eines geringeren Ausmaßes der Erhöhung.

Meldung des Einkommens

§ 15c. (1) Die Pensionsbehörde hat jeden Bezieher eines nach § 15b erhöhten Witwen(Witwer)versorgungsbezugsteiles jährlich einmal zu einer Meldung seines Einkommens zu verhalten.

n e u :

6. Pensionen auf Grund ausländischer Versicherungs- oder Versorgungssysteme.

(4) Als Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit gilt je Kalendermonat ein Zwölftel des im selben Kalenderjahr aus dieser Tätigkeit bezogenen Einkommens. Solange das Jahreseinkommen nicht feststeht, ist das Einkommen des vorletzten Kalenderjahres heranzuziehen, es sei denn,

1. daß die selbständige Erwerbstätigkeit später aufgenommen wurde oder
2. der (die) Hinterbliebene glaubhaft macht, daß die Höhe des Einkommens im laufenden Kalenderjahr entscheidend von der des vorletzten Kalenderjahres abweichen wird.

(5) Als Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit gilt das aus dieser Tätigkeit gebührende Entgelt. Ausgenommen sind jedoch Bezüge, die für einen größeren Zeitraum als den Kalendermonat gebühren (zB 13. und 14. Monatsbezug, Sonderzahlungen, Belohnungen).

(6) Die Erhöhung des Versorgungsbezuges nach Abs. 1 ist erstmalig im Zuge der Bemessung des Versorgungsbezuges festzustellen. Sie gebürt ab dem Beginn des Monats, in dem die Voraussetzungen für die Erhöhung erfüllt sind.

(7) Werden die Voraussetzungen für eine (weitere) Erhöhung zu einem späteren Zeitpunkt erfüllt, gebürt diese auf besonderen Antrag. Wird dieser Antrag innerhalb eines Jahres ab Erfüllung der Voraussetzungen gestellt, gebürt die Erhöhung ab dem Beginn des Monats, in dem die Voraussetzungen erfüllt sind, andernfalls ab dem Beginn des Monats, in dem der Antrag gestellt wurde.

(8) Die Erhöhung des Versorgungsbezuges gebürt bis zum Ablauf des Monats, in dem die Voraussetzungen wegfallen sind.

(9) Abs. 8 gilt auch für die Festsetzung eines geringeren Ausmaßes der Erhöhung.

(10) Der Erhöhungsbetrag gilt als Bestandteil des Versorgungsbezuges.

Meldung des Einkommens

§ 15c. (1) Die Pensionsbehörde hat jeden Bezieher eines nach § 15b erhöhten Versorgungsbezuges jährlich einmal zu einer Meldung seines Einkommens zu verhalten.

74

45 der Beilagen

n e u:

(2) Kommt der Anspruchsberechtigte dieser Aufforderung innerhalb von zwei Monaten nicht nach, so hat die Pensionsbehörde den den Hundertsatz nach § 15a Abs. 3 überschreitenden Teil des Witwen(Witwer)versorgungsbezugsteiles ab dem dem Ablauf von weiteren zwei Monaten folgenden Monatsersten zurückzubehalten.

(3) Dieser Teil des Witwen(Witwer)versorgungsbezugsteiles ist unter Bedachtnahme auf § 40 nachzuzahlen, wenn der Anspruchsberechtigte seine Meldepflicht erfüllt oder die Pensionsbehörde auf andere Weise von der maßgebenden Sachlage Kenntnis erhalten hat.

a l t:

(2) Kommt der Anspruchsberechtigte dieser Aufforderung innerhalb von zwei Monaten nicht nach, so hat die Pensionsbehörde den den Hundertsatz nach § 15a Abs. 3 überschreitenden Teil des Witwen(Witwer)versorgungsbezugsteiles ab dem dem Ablauf von weiteren zwei Monaten folgenden Monatsersten zurückzubehalten.

(3) Dieser Teil des Witwen(Witwer)versorgungsbezugsteiles ist unter Bedachtnahme auf § 40 nachzuzahlen, wenn der Anspruchsberechtigte seine Meldepflicht erfüllt oder die Pensionsbehörde auf andere Weise von der maßgebenden Sachlage Kenntnis erhalten hat.

Ausmaß des Witwen- und Witwerversorgungsgenusses und der zugehörigen Versorgungsgenußzulage und Nebengebührenzulage

§ 15d. (1) Vor einer allfälligen Erhöhung nach § 15 b ist der Witwen(Witwer)versorgungsbezugsteil aufzuteilen. Dem Verhältnis für diese Aufteilung in

1. den Witwen(Witwer)versorgungsgenuß,
2. eine allfällige Versorgungsgenußzulage und
3. eine allfällige Nebengebührenzulage

entspricht das Verhältnis der gemäß § 15 Abs. 6 bis 8 für die Ermittlung des Witwen(Witwer)versorgungsbezugsteiles maßgebenden Teile der Berechnungsgrundlage des verstorbenen Beamten. Bei dieser Berechnung sind Hundertsätze auf drei Dezimalstellen zu runden und auf Beträge die Rundungsbestimmungen des § 34 anzuwenden. § 41 Abs. 2 bleibt unberührt.

- (2) Bei der Anwendung des Abs. 1 entsprechen
1. der ruhegenüßfähige Monatsbezug dem Witwen(Witwer)versorgungsgenuß
 2. die Aktivzulage der Versorgungsgenußzulage und

alt:

3. der sich aus der Berechnung nach § 15 Abs. 6 Z 2 oder § 15 Abs. 7 Z 2 ergebende Betragsteil der Nebengebührenzulage.

(3) Im Falle einer Erhöhung nach § 15b gilt der Erhöhungsbetrag als Bestandteil des Witwen(Witwer)versorgungsbezuges.

Vorschüsse auf den Witwen- und Witwerversorgungsbezugsteil

§ 15e. (1) Auf Antrag des überlebenden Ehegatten können vor Abschluß des Ermittlungsverfahrens Vorschüsse auf den Witwen(Witwer)versorgungsbezugsteil gezahlt werden, wenn der Anspruch dem Grunde nach feststeht. Die Vorschüsse dürfen 40% des Ruhebezugssteiles, auf den der Beamte am Sterbetag Anspruch gehabt hat oder im Fall der mit Ablauf dieses Tages erfolgten Versetzung in den Ruhestand gehabt hätte, nicht überschreiten.

(2) Die nach Abs. 1 gewährten Vorschüsse sind auf den gebührenden Witwen(Witwer)versorgungsbezugsteil anzurechnen.

neu:

Vorschüsse auf den Witwen- und Witwerversorgungsbezug

§ 15d. (1) Auf Antrag des überlebenden Ehegatten können vor Abschluß des Ermittlungsverfahrens Vorschüsse auf den Versorgungsbezug und die Sonderzahlung gezahlt werden, wenn der Anspruch dem Grunde nach feststeht. Die Vorschüsse dürfen einen mit dem Hundertsatz 40 bemessenen Versorgungsbezug und die dazu gebührende Sonderzahlung nicht überschreiten.

(2) Die nach Abs. 1 gewährten Vorschüsse sind auf den gebührenden Versorgungsbezug anzurechnen.

(3) Zu Unrecht empfangene Vorschüsse sind dem Bund gemäß § 39 zu ersetzen.

Art. VIII Z 5:

§ 19. (5) Der Versorgungsgenuß des überlebenden Ehegatten und der Versorgungsgenuß des früheren Ehegatten dürfen zusammen 120 vH des Ruhegenusses nicht übersteigen, auf den der verstorbene Beamte Anspruch gehabt hätte. Der Versorgungsgenuß des früheren Ehegatten ist erforderlichenfalls entsprechend zu kürzen. Versorgungsgenüsse mehrerer früherer Ehegatten sind im gleichen Verhältnis zu kürzen. Ist kein anspruchsberechtigter überlebender Ehegatte vorhanden, dann ist der Versorgungsgenuß des früheren Ehegatten so zu bemessen, als ob es nach dem Beamten einen anspruchsberechtigten überlebenden Ehegatten gäbe.

Art. VIII Z 6:

§ 21. (3) Dem überlebenden Ehegatten des Beamten, der sich wiederverehelicht hat, gebührt eine Abfindung in der Höhe des Siebzigfachen des Ver-

§ 19. (5) Versorgungsgenüsse mehrerer früherer Ehegatten dürfen zusammen 60% des Ruhegenusses, auf den der verstorbene Beamte Anspruch gehabt hätte, nicht übersteigen. Die Versorgungsgenüsse sind gegebenenfalls im gleichen Verhältnis zu kürzen.

§ 21. (3) Dem überlebenden Ehegatten des Beamten, der sich wiederverehelicht hat, gebührt eine Abfindung in der Höhe des Siebzigfachen des Ver-

alt:

sorgungsbezuges, auf den er im Zeitpunkt der Schließung der neuen Ehe Anspruch gehabt hat. Die Ergänzungszulage bleibt bei der Bemessung der Abfindung außer Betracht.

Art. VIII Z 7:

§ 22. (2) Die Höhe der Versorgungsgenußzulage des überlebenden Ehegatten ergibt sich aus § 15d Abs. 1 und 2. Die Versorgungsgenußzulage der Waise beträgt

1. für jede Halbwaise 24%,
2. für jede Vollwaise 36%

der nach den Vorschriften des § 12 in Betracht kommenden Ruhegenußzulage.

Art. VIII Z 9:

§ 53. (6) Die Dienstbehörde hat die Ruhegenußvordienstzeiten im unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang mit der Ernennung des Beamten anzurechnen. Bei Universitäts(Hochschul)assistenten hat die Dienstbehörde die Ruhegenußvordienstzeiten spätestens im unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang mit der Definitivstellung anzurechnen.

NGZG**Art. IX Z 1:**

§ 7. (1) Die Höhe der Nebengebührenzulage zum Witwen(Witwer)versorgungsgenuß ergibt sich aus § 15d Abs. 1 und 2 des Pensionsgesetzes 1965.

neu:

sorgungsbezuges, der ihm für den Monat, in dem die neue Ehe geschlossen wurde, gebührte. Die Ergänzungszulage bleibt bei der Bemessung der Abfindung außer Betracht.

§ 22. (2) Die Versorgungsgenußzulage beträgt

1. für den überlebenden Ehegatten den gemäß § 15a Abs. 3 ermittelten Hundertsatz,
2. für jede Halbwaise 24% und
3. für jede Vollwaise 36%

der nach § 12 in Betracht kommenden Ruhegenußzulage.

NGZG

§ 7. (1) Die Nebengebührenzulage zum Versorgungsgenuß beträgt:

1. für den überlebenden Ehegatten den gemäß § 15a Abs. 3 des Pensionsgesetzes 1965 ermittelten Hundertsatz,
2. für jede Halbwaise 24% und
3. für jede Vollwaise 36%

der Nebengebührenzulage zum Ruhegenuß.

alt:

Bundestheaterpensionsgesetz**Art. X Z 1:**

§ 6a. (6) Die Höhe der Nebengebührenzulage zum Witwen(Witwer)versorgungsgenuß ergibt sich aus den §§ 15 bis 15d des Pensionsgesetzes 1965 in Verbindung mit § 17a dieses Bundesgesetzes. Die Nebengebührenzulage zum Waisenversorgungsgenuß beträgt

1. für jede Halbwaise 24%,
2. für jede Vollwaise 36%

der Nebengebührenzulage zum Ruhegenuß.

Bezügegesetz**Art. XI Z 2:**

§ 29. (2) Als Berechnungsgrundlage des verstorbenen Mitgliedes des Nationalrates oder des Bundesrates, die der Ermittlung des Witwen(Witwer)versorgungsbezuges des überlebenden Ehegatten zugrunde zu legen ist, gilt der Bezug nach § 25 Abs. 1.

Art. XI Z 3:

§ 29a. (3) Zur Ermittlung des Hundertsatzes ist vorerst die Berechnungsgrundlage des überlebenden Ehegatten durch die Berechnungsgrundlage des verstorbenen Mitgliedes des Nationalrates oder des Bundesrates zu teilen. Diese Zahl ist auf drei Dezimalstellen zu runden und mit dem Faktor 24 zu vervielfachen.

Art. XI Z 5:

§ 44a. Die Bestimmungen über die Festsetzung, die Höhe und die Entrichtung des Pensionssicherungsbeitrages gemäß den §§ 13 a bis 13 d des Pensionsgesetzes 1965, BGBl. Nr. 340/1965, sind mit folgenden Maßgaben anzuwenden:

2. An die Stelle des Ausdrucks „der Beamte des Ruhestandes und der ehemalige Beamte des Ruhestandes“ tritt der Ausdruck „Bezieher von Ruhe- und Versorgungsbezügen nach diesem Bundesgesetz“.

neu:

Bundestheaterpensionsgesetz

§ 6a. (6) Die Nebengebührenzulage zum Versorgungsgenuß beträgt:

1. für den überlebenden Ehegatten den gemäß § 17a dieses Bundesgesetzes in Verbindung mit § 15a Abs. 3 des Pensionsgesetzes 1965 ermittelten Hundertsatz,
2. für jede Halbwaise 24% und
3. für jede Vollwaise 36%

der Nebengebührenzulage zum Ruhegenuß.

Bezügegesetz

§ 29. (2) Als Berechnungsgrundlage des verstorbenen Mitgliedes des Nationalrates oder des Bundesrates, die der Ermittlung des Versorgungsbezuges des überlebenden Ehegatten zugrunde zu legen ist, gilt der Bezug nach § 25 Abs. 1.

§ 29a. (3) Zur Ermittlung des Hundertsatzes ist vorerst die Berechnungsgrundlage des überlebenden Ehegatten durch die Berechnungsgrundlage des verstorbenen Mitgliedes des Nationalrates oder des Bundesrates zu teilen. Diese Zahl ist mit dem Faktor 24 zu vervielfachen und das Ergebnis auf drei Dezimalstellen zu runden.

§ 44a. Die Bestimmungen über die Festsetzung, die Höhe und die Entrichtung des Pensionssicherungsbeitrages gemäß den §§ 13a bis 13d des Pensionsgesetzes 1965, BGBl. Nr. 340/1965, sind mit folgenden Maßgaben anzuwenden:

2. An die Stelle des Ausdrucks „Empfänger von monatlich wiederkehrenden Leistungen“ tritt der Ausdruck „Bezieher von Ruhe- und Versorgungsbezügen nach diesem Bundesgesetz“.

alt:

Bundesforste-Dienstordnung 1986**Art. XII Z 1:**

§ 76. (4) Soweit Vordienstzeiten berücksichtigt werden, für die ein Bundesbeamter einen besonderen Pensionsbeitrag zu entrichten hat, sind vom Bediensteten Beiträge zu entrichten. Diese Beiträge werden nach den für die Bundesbeamten jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen mit der Maßgabe festgesetzt, daß die Bemessungsgrundlage des Beitrages das Gehalt (zuzüglich Verwendungszulage mit allfälligem Zuschlag, Ergänzungszulage und Teuerungszulagen) bildet, das dem Bediensteten für den ersten vollen Monat seiner Dienstleistung gebührt hat.

neu:

Bundesforste-Dienstordnung 1986

§ 76. (4) Soweit Vordienstzeiten berücksichtigt werden, für die ein Bundesbeamter einen besonderen Pensionsbeitrag zu entrichten hat, ist vom Bediensteten ein besonderer Beitrag zu entrichten. Dieser besondere Beitrag wird nach den für Bundesbeamte jeweils geltenden Bestimmungen mit der Maßgabe festgesetzt, daß die Bemessungsgrundlage des besonderen Beitrages das Gehalt zuzüglich Dienstalterszulage, Verwendungszulage mit allfälligem Zuschlag, Dienstzulage, Leistungszulage, Ergänzungszulage und Teuerungszulage bildet, das dem Bediensteten für den ersten vollen Monat seiner Dienstleistung gebührt hat. Der besondere Beitrag ist nach erfolgter Anrechnung durch Abzug vom Monatsbezug, vom Zuschuß nach diesem Abschnitt, von der Abfertigung oder der Abfindung nach Maßgabe der für die Bundesbeamten jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen, allenfalls jedoch auf gerichtlichem Weg, hereinzu bringen.

Art. XII Z 2:

§ 77. (1) Zum Zwecke der Berücksichtigung von Nebengebührenzulagen bei der Ermittlung des Ausmaßes der Zuschüsse nach § 75 sind die für Bundesbeamte und deren Hinterbliebene

1. jeweils geltenden Bestimmungen des Nebengebührenzulagengesetzes, BGBl. Nr. 485/1971, und
2. die §§ 15 bis 15d des Pensionsgesetzes 1965

mit den sich aus den Absätzen 2 bis 4 und aus § 81 ergebenden Abänderungen anzuwenden.

Bundes-Gleichbehandlungsgesetz**Art. XIII Z 1:**

§ 20. Personen und Institutionen, die sich mit der Gleichbehandlung und Frauenförderung im Sinne des 2. und des 4. Teiles dieses Bundesgesetzes besonders zu befassen haben, sind:

6. die Arbeitskreise für Gleichbehandlungsfragen gemäß § 106a des Universitäts-Organisationsgesetzes, BGBl. Nr. 258/1975, § 14b des Kunst-

Bundes-Gleichbehandlungsgesetz

§ 20. Personen und Institutionen, die sich mit der Gleichbehandlung und Frauenförderung im Sinne des 2. und des 4. Teiles dieses Bundesgesetzes besonders zu befassen haben, sind:

6. die Arbeitskreise für Gleichbehandlungsfragen (in der Folge „Arbeitskreise“ genannt) gemäß § 39 des Bundesgesetzes über die Organisation

alt:

hochschul-Organisationsgesetzes, BGBl. Nr. 54/1970, und § 25a des Akademie-Organisationsgesetzes, BGBl. Nr. 25/1988.

neu:

der Universitäten, BGBl. Nr. 805/1993, § 106a des Universitäts-Organisationsgesetzes, BGBl. Nr. 258/1975, § 14b des Kunsthochschul-Organisationsgesetzes, BGBl. Nr. 54/1970 und § 25a des Akademie-Organisationsgesetzes 1988, BGBl. Nr. 25.

Art. XIII Z 2:

§ 23. (2) Zur Antragstellung an die Kommission sind berechtigt:

....
5. die Arbeitskreise für Gleichbehandlungsfragen gemäß § 106a des Universitäts-Organisationsgesetzes, § 14b des Kunsthochschul-Organisationsgesetzes und § 25a des Akademie-Organisationsgesetzes für ihre Dienststelle.

Art. XIII Z 3:

§ 27. (7) Die Abs. 1, 2 und 4 bis 6 sind auf die Vorsitzenden der Arbeitskreise für Gleichbehandlungsfragen nach § 106a des Universitäts-Organisationsgesetzes, § 14b des Kunsthochschul-Organisationsgesetzes und § 25a des Akademie-Organisationsgesetzes anzuwenden.

Art. XIII Z 4:

§ 28. (2) Der Arbeitsgruppe gehören als Mitglieder an:

....
2. die Vorsitzenden der Arbeitskreise gemäß § 106a des Universitäts-Organisationsgesetzes, § 14b des Kunsthochschul-Organisationsgesetzes und § 25a des Akademie-Organisationsgesetzes.

Ausschreibungsgesetz 1989

Art. XIV Z 1:

Aufnahmeverfahren

§ 28. (1) Dem nachfolgenden Aufnahmeverfahren sind nur jene Bewerber und Bewerberinnen zu unterziehen, die

1. die im § 22 Abs. 1 und 2 angeführten Erfordernisse für die angestrebte Verwendung erfüllen und
2. sich spätestens am letzten Tag der in der Ausschreibung angeführten Bewerbungsfrist beworben haben.

Ausschreibungsgesetz 1989

Aufnahmeverfahren

§ 28. (1) Die Art und die Durchführung des in Betracht kommenden Aufnahmeverfahrens sind in den Unterabschnitten B bis F geregelt.

(2) Von der Durchführung eines Aufnahmeverfahrens nach Abs. 1 kann abgesehen werden, wenn die für die Aufnahme zuständige Dienststelle zur Auffassung gelangt, daß die ausgeschriebene Planstelle mit einem oder einer geeigneten Bundesbediensteten besetzt werden kann.

alt:

(2) Wenn es die Rechtsvorschriften ausdrücklich zulassen und weniger Bewerber und Bewerberinnen die im § 22 Abs. 1 angeführten Erfordernisse erfüllen, als Planstellen zu besetzen sind, kann nach diesen Rechtsvorschriften von der Nichterfüllung im § 22 Abs. 1 angeführter Erfordernisse Nachsicht erteilt werden. Eine erteilte Nachsicht gilt auch für die spätere Aufnahme.

(3) Die Voraussetzung des Abs. 1 Z 2 erfüllen auch Bewerber und Bewerberinnen, die sich längstens ein Jahr vor der betreffenden Ausschreibung um eine Planstelle beworben haben, wenn diese der nun ausgeschriebenen Planstelle (den nun ausgeschriebenen Planstellen) hinsichtlich

1. der Einstufung und der Art der Verwendung und
 2. des gewünschten Dienstortes
- entspricht.

(4) Die Art und die Durchführung des in Betracht kommenden Aufnahmeverfahrens sind in den Unterabschnitten B bis F geregelt.

neu:

(3) Dem Aufnahmeverfahren nach Abs. 1 oder dem Besetzungsverfahren nach Abs. 2 sind nur jene Bewerber und Bewerberinnen zu unterziehen, die 1. die im § 22 Abs. 1 und 2 angeführten Erfordernisse für die angestrebte Verwendung erfüllen und
2. sich spätestens am letzten Tag der in der Ausschreibung angeführten Bewerbungsfrist beworben haben.

(4) Wenn es die Rechtsvorschriften ausdrücklich zulassen und weniger Bewerber und Bewerberinnen die im § 22 Abs. 1 angeführten Erfordernisse erfüllen, als Planstellen zu besetzen sind, kann nach diesen Rechtsvorschriften von der Nichterfüllung im § 22 Abs. 1 angeführter Erfordernisse Nachsicht erteilt werden. Eine erteilte Nachsicht gilt auch für die spätere Aufnahme oder Besetzung.

(5) Die Voraussetzung des Abs. 3 Z 2 erfüllen auch Bewerber und Bewerberinnen, die sich längstens ein Jahr vor der betreffenden Ausschreibung um eine Planstelle beworben haben, wenn diese der nun ausgeschriebenen Planstelle (den nun ausgeschriebenen Planstellen) hinsichtlich

1. der Einstufung und der Art der Verwendung und
 2. des gewünschten Dienstortes
- entspricht.

(6) Bewerber und Bewerberinnen, die die Erfordernisse des Abs. 3 nicht erfüllen, sind hiervon formlos zu verständigen.

Art. XIV Z 2 und 3:

Nicht berücksichtigte Bewerber und Bewerberinnen

§ 53. (1) Nach der Entscheidung über die Besetzung der Planstelle hat die das Aufnahmeverfahren durchführende Dienststelle alle Bewerber und Bewerberinnen, die nicht berücksichtigt worden sind, hiervon formlos zu verständigen.

(2) In der Verständigung ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß

1. die Bewerbung weiterhin gültig bleibt, wenn der Bewerber oder die Bewerberin innerhalb von zwei Wochen ab der Zustellung schriftlich mitteilt, daß die Bewerbung aufrechtbleiben soll,
2. die Bewerbung aber in keinem Fall länger als ein Jahr gültig sein kann.

Nicht berücksichtigte Bewerber und Bewerberinnen

§ 36a. (1) Nach der Entscheidung über die Besetzung der Planstelle hat die das Aufnahmeverfahren durchführende Dienststelle alle Bewerber und Bewerberinnen, die nicht berücksichtigt worden sind, hiervon formlos zu verständigen.

(2) In der Verständigung ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß

1. die Bewerbung weiterhin gültig bleibt, wenn der Bewerber oder die Bewerberin innerhalb von zwei Wochen ab der Zustellung schriftlich mitteilt, daß die Bewerbung aufrecht bleiben soll,
2. die Bewerbung aber in keinem Fall länger als ein Jahr gültig sein kann.

alt:

neu:

(3) Bei Besetzung einer Planstelle nach § 28 Abs. 2 hat die Verständigung auch den Hinweis zu enthalten, daß von der Durchführung eines Aufnahmeverfahrens abgesehen wurde, weil die Planstelle mit einem oder einer Bundesbediensteten besetzt werden konnte.

Art. XIV Z 4:
Maßnahme nach der Aufnahme

§ 58. Die §§ 52 und 53 sind anzuwenden.

LDG 1984
Maßnahme nach der Aufnahme

§ 58. § 52 ist anzuwenden.

LDG 1984
Art. XV Z 2 und 3:
Ernennungserfordernisse
Artikel I

(6) Für Personen mit der Staatsangehörigkeit eines Landes, dessen Angehörigen Österreich auf Grund eines Staatsvertrages im Rahmen der europäischen Integration dieselben Rechte für den Berufszugang zu gewähren hat wie Inländern, gelten hinsichtlich der besonderen Ernennungserfordernisse ergänzend die Abs. 7 bis 10.

.....

(9) Die landesgesetzlich hiezu berufene Behörde hat über Antrag eines Bewerbers nach Abs. 6 um eine Inländern nicht vorbehaltene Verwendung im Einzelfall zu entscheiden,

1. ob ein im Abs. 7 genannter Beruf im öffentlichen Dienst des Herkunftslandes der angestrebten Verwendung im wesentlichen entspricht und
2. ob, in welcher Weise und in welchem Umfang es die Bedachtnahme auf die Erfordernisse der Verwendung verlangt, für die Anerkennung zusätzliche Erfordernisse nach Art. 4 der im Abs. 8 genannten Richtlinie festzulegen.

(6) Für Inländer und sonstige Personen mit der Staatsangehörigkeit eines Landes, dessen Angehörigen Österreich auf Grund eines Staatsvertrages im Rahmen der europäischen Integration dieselben Rechte für den Berufszugang zu gewähren hat wie Inländern, gelten hinsichtlich der besonderen Ernennungserfordernisse ergänzend die Abs. 7 bis 10.

.....

(9) Die landesgesetzlich hiezu berufene Behörde hat auf Antrag eines inländischen Bewerbers oder auf Antrag eines anderen Bewerbers nach Abs. 6 um eine Inländern nicht vorbehaltene Verwendung im Einzelfall zu entscheiden,

1. ob ein im Abs. 7 genannter Beruf im öffentlichen Dienst des Herkunftslandes der angestrebten Verwendung im wesentlichen entspricht und
2. ob, in welcher Weise und in welchem Umfang es die Bedachtnahme auf die Erfordernisse der Verwendung verlangt, für die Anerkennung zusätzliche Erfordernisse nach Art. 4 der im Abs. 8 genannten Richtlinie festzulegen.

alt:

LLDG 1985

Art. XVI Z 1:

Lehrpflichtermäßigung

§ 44. (1) Die Lehrverpflichtung kann auf Ansuchen des Lehrers herabgesetzt werden (Lehrpflichtermäßigung). Eine Lehrpflichtermäßigung ist nur im öffentlichen Interesse — sofern dies unter Bedachtnahme auf die Erfordernisse des Unterrichtes möglich ist — oder aus gesundheitlichen Gründen, die in der Person des Lehrers liegen, zulässig; in letzterem Falle darf die Ermäßigung nicht mehr als die Hälfte des Ausmaßes der Lehrverpflichtung betragen.

(2) Eine im öffentlichen Interesse gewährte Lehrpflichtermäßigung ist mit einer anteiligen Minderung der Bezüge höchstens bis zum Ausmaß der Vertretungskosten zu verbinden, wenn und soweit der Lehrer aus der Tätigkeit, die zur Lehrpflichtermäßigung Anlaß gab, Einkünfte bezieht; hievon kann nur aus wichtigen öffentlichen Interessen abgegangen werden. Das Ausmaß der Vertretungskosten ist nach dem Entgelt eines Vertragslehrers der der Verwendungsgruppe des vertretenen Lehrers entsprechenden Entlohnungsgruppe des Entlohnungsschemas II L zu berechnen.

neu:

LLDG 1985

Lehrpflichtermäßigung

§ 44. (1) Die Lehrverpflichtung kann auf Ansuchen des Lehrers herabgesetzt werden (Lehrpflichtermäßigung). Eine Lehrpflichtermäßigung ist nur zulässig:

1. aus gesundheitlichen Gründen, die in der Person des Lehrers liegen, oder
2. im öffentlichen Interesse zur Ausübung von Tätigkeiten auf dem Unterrichtsgebiet des Lehrers, die pädagogische Praxis voraussetzen und mit der Gewinnung von Erfahrungen verbunden sind, die eine positive Rückwirkung auf die konkrete Unterrichtsarbeit des Lehrers erwarten lassen, oder
3. zur Ausübung anderer der Aufgabe der österreichischen Schule gemäß Tätigkeiten auf kulturellem, sozialem, religiösem, sportlichem oder wissenschaftlichem Gebiet, wenn von der Einrichtung, für die der Lehrer tätig wird, Ersatz nach Abs. 6 geleistet wird.

(2) Eine Lehrpflichtermäßigung nach Abs. 1 Z 2 oder 3 darf nur dann eingeräumt werden, wenn

1. dies unter Bedachtnahme auf die Erfordernisse des Unterrichtes möglich ist und
2. die Ausübung der Tätigkeit, für die die Lehrpflichtermäßigung beantragt ist, nicht neben den lehramtlichen Pflichten ausgeübt werden kann.

(3) Die Lehrpflichtermäßigung darf in den Fällen des Abs. 1 Z 1 nicht mehr als die Hälfte des Ausmaßes der Lehrverpflichtung betragen. Lehrpflichtermäßigungen gemäß Abs. 1 Z 2 und 3 dürfen nur bis zu jenem Ausmaß gewährt werden, das sicherstellt, daß mit der verbleibenden Unterrichtsverpflichtung eine dauernde Unterrichtserteilung in zumindest einem Unterrichtsgegenstand erfolgt.

(4) Lehrpflichtermäßigungen nach Abs. 1 Z 2 sind nur im Gesamtausmaß von höchstens fünf Jahren, Lehrpflichtermäßigungen nach Abs. 1 Z 3 nur im Gesamtausmaß von höchstens zehn Jahren zulässig. Lehrpflichtermäßigungen nach Abs. 1 Z 2 und nach Abs. 1 Z 3 dürfen zusammen ein Gesamtausmaß von zehn Jahren nicht übersteigen.

alt:

neu:

(5) Eine Lehrpflichtermäßigung nach Abs. 1 Z 2 hat eine anteilige Minderung der Bezüge zur Folge. Davon kann die Dienstbehörde aus wichtigen öffentlichen Interessen abgehen. Die anteilige Minderung der Bezüge tritt nicht ein, wenn die dem Ausmaß der Lehrpflichtermäßigung entsprechenden anteiligen Bezüge ersetzt werden.

(6) Der Ersatz gemäß Abs. 1 Z 3 hat zu umfassen:

1. den dem Ausmaß der Lehrpflichtermäßigung entsprechenden Aktivitätsaufwand für den Lehrer und
2. einen Zuschlag im Ausmaß von 50% der dem Ausmaß der Lehrpflichtermäßigung entsprechenden Bezüge, von denen der Lehrer einen Pensionsbeitrag gemäß § 22 des Gehaltsgesetzes 1956, BGBl. Nr. 54, oder gemäß § 3 des Nebengebührenzulagengesetzes, BGBl. Nr. 485/1971, zu leisten hat.

Art. XVI Z 4 und 5:

Ernennungserfordernisse

Artikel I

(5) Für Personen mit der Staatsangehörigkeit eines Landes, dessen Angehörigen Österreich auf Grund eines Staatsvertrages im Rahmen der europäischen Integration dieselben Rechte für den Berufszugang zu gewähren hat wie Inländern, gelten hinsichtlich der besonderen Ernennungserfordernisse ergänzend die Abs. 6 bis 9.

.....

(8) Die landesgesetzlich hiezu berufene Behörde hat über Antrag eines Bewerbers nach Abs. 5 um eine Inländern nicht vorbehaltene Verwendung im Einzelfall zu entscheiden,

1. ob ein im Abs. 6 genannter Beruf im öffentlichen Dienst des Herkunftslandes der angestrebten Verwendung im wesentlichen entspricht und
2. ob, in welcher Weise und in welchem Umfang es die Bedachtnahme auf die Erfordernisse der Verwendung verlangt, für die Anerkennung zusätzliche Erfordernisse nach Art. 4 der im Abs. 7 genannten Richtlinie festzulegen.

Ernennungserfordernisse

Artikel I

(5) Für Inländer und für sonstige Personen mit der Staatsangehörigkeit eines Landes, dessen Angehörigen Österreich auf Grund eines Staatsvertrages im Rahmen der europäischen Integration dieselben Rechte für den Berufszugang zu gewähren hat wie Inländern, gelten hinsichtlich der besonderen Ernennungserfordernisse ergänzend die Abs. 6 bis 9.

.....

(8) Die landesgesetzlich hiezu berufene Behörde hat auf Antrag eines inländischen Bewerbers oder eines Bewerbers nach Abs. 5 um eine Inländern nicht vorbehaltene Verwendung im Einzelfall zu entscheiden,

1. ob ein im Abs. 6 genannter Beruf im öffentlichen Dienst des Herkunftslandes der angestrebten Verwendung im wesentlichen entspricht und
2. ob, in welcher Weise und in welchem Umfang es die Bedachtnahme auf die Erfordernisse der Verwendung verlangt, für die Anerkennung zusätzliche Erfordernisse nach Art. 4 der im Abs. 7 genannten Richtlinie festzulegen.

Art. XVI Z 6:

alt:

3. VERWENDUNGSGRUPPE L 2a 1

Ernennungserfordernisse: Eine der nachstehend angeführten Verwendungen und die Erfüllung der für die betreffende Verwendung vorgeschriebenen Erfordernisse.

Verwendung:

3.1. Lehrer für einzelne Unterrichtsgegenstände an land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen, soweit sie nicht die Erfordernisse für eine höhere Verwendungsgruppe erfüllen

Erfordernis:

(1) Lehramtsprüfung für Volkschulen an einer Pädagogischen Akademie, Lehrbefähigung für Volksschulen oder Befähigung für den land- und forstwirtschaftlichen Lehr- und Förderungsdienst.

(2) Die Erfordernisse des Abs. 1 werden ersetzt durch die abgeschlossene theologische Hochschulbildung bei Religionslehrern.

neu:

3. VERWENDUNGSGRUPPE L 2a 1

Ernennungserfordernisse: Eine der nachstehend angeführten Verwendungen und die Erfüllung der für die betreffende Verwendung vorgeschriebenen Erfordernisse.

Verwendung:

3.1. Lehrer für einzelne Unterrichtsgegenstände an land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen, soweit sie nicht die Erfordernisse für eine höhere Verwendungsgruppe erfüllen

Erfordernis

(1) Lehramtsprüfung für Volkschulen an einer Pädagogischen Akademie, Lehrbefähigung für Volksschulen oder Befähigung für den land- und forstwirtschaftlichen Lehr- und Förderungsdienst.

(2) Die Erfordernisse des Abs. 1 werden bei Religionslehrern ersetzt durch die abgeschlossene theologische Hochschulbildung oder die Lehramtsprüfung an einer Religionspädagogischen Akademie.